Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 2 (1853)

Heft: 3

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetzgebung.

Die nachfolgende Zusammenstellung umfaßt die Erzeugnisse der schweizerischen Cantonal- und Bundesgesetzgebung von 1852 in den früher bezeichneten Grenzen, so vollständig, als der Stand der dem Verfasser zugänglichen Quellen es möglich macht. Eine kritische Uebersicht dieser Quellen wird später Anlaß geben, die Schwierigkeit der Aufgabe anschaulicher zu machen und damit allfällige Versehen zu entschuldigen.

A. Civilrecht.

Allgemeine Grundsätze.

(Rechte überhaupt und deren Conflikt.)

Eine Entscheidung des Bundesrathes zwischen Luzern und Aargau über die Anwendbarkeit des heimatlichen oder Gerichtsortsgesetzes in einer Paternitätssache geht darauf aus, die Bestimmung von §. 48 der Bundesverfassung als allen gegenrechtlichen Beschränkungen übergeordnet aufzustellen.

(Amtsbericht des Bundesraths, Bundesblatt I. S. 397 f.)

Landsbuch des Cantons Glarus. Erster Theil, enthaltend die civilrechtlichen Bestimmungen. Vom September 1852. — (Glarus bei C. Schmid.) 1

und

Beschlüsse der Glarnerlandsgemeine zu Umarbeitung des Landbuches. Vom 16. Mai. — (Abl. 129 f. 133 f.) 2

Die alten Landsatzungen von Glarus wurden bekanntlich zuerst durch Landsgemeindebeschluß von 1448 gesammelt und von da an, wie dieß der Gang der meisten Landbücher und Stadtrechte war,

jeweilen mit Nachträgen vermehrt, die dann endlich unter der Leitung des Landammann N. Heer gesichtet im Jahr 1807 zum erstenmal und, seither einer neuen Ausscheidung unterworfen, zum zweitenmal vom Jahr 1835 an gedruckt erschienen. Das vorliegende Gesetz ist nun nicht mehr nur durch Weglassung aberkannter Sätze und Einschaltung neuer Verordnungen entstanden, sondern es ist durch die Beschlüsse der Landsgemeinde vom 16. Mai 1852 noch vollends eingeleitet worden, durch welche mehrere im Gang der Zeit und durch neuere Gesetze überflüssig gewordene Artikel des alten Landbuchs (§. 85 vom unangesprochenen Erbgut. §. 124 Annahme und Werthschaften der Zinsbriefe. §. 139 ewige Gültbriefe. §. 147 vom Inmarktfallen. §. 174 vom Gebrauch und Unterhalt der Fußwege. §. 178 von Oeffnung der Landstraßen. §. 179 von Straßen, Brücken und Wegen) förmlich aberkannt, andere bisher stillschweigend anerkannte, aber nirgends schriftlich verzeichnete Bestimmungen gesetzlich festgestellt und als Theile des neuen Landbuches bezeichnet wurden. (Erbrecht der unehlichen Kinder N. LB. 135. Vermächtniß an solche ib. 143. Bürgerrechtliche Zustände solcher ib. 2. Ende der Minderjährigkeit ib. 124. Zinshaftung von Liegenschaftspfändern ib. 181. Kauf ohne Uebergabe ib. 187. Wirthsschulden ib. 195.)

Diese neue Arbeit unterscheidet sich von den bisherigen Umgestaltungen durch eine systematische Anordnung des Stoffes nach dem bekannten einfachen Gang des Civilrechtssystems unter Personenrecht (Erwerb, Erneuerung, Wirkungen und Verlurst von Land- und Tagwenrecht). Familienrecht (Ehe und ihre rechtlichen Folgen. Elterliche Verhältnisse. Vormundschaft). Erbrecht (durch Verwandtschaft und aus Vergabung). Sachenrecht (Erwerb und Benutzung des Eigenthums, Servituten und andere Eigenthumslasten. Zwangsentäußerung, Pfandrecht) und Forderungen und Verträge (inbegriffen deren Geltendmachung im Concurs), worauf in 12 Beilagen neuere Gesetze und Verordnungen aus den Jahren 1837 bis 1852 folgen, welche wegen ihres größern Umfanges nicht wohl in die Civilsatzungen hätten aufgenommen werden können, ohne die Uebersichtlichkeit derselben zu hindern. Ist so dieser Gesetzgebung gelungen, einen Vorzug mit ihren Schwestern neuerer Zeit dadurch zu erlangen, daß das Zusammengehörige in natürlicher Gliederung auch sich geordnet findet, und so die Schwerfälligkeit und Unhandlichkeit des alten Gesetzes aufhört, so hat es dafür den hohen Vorzug vor Manchen voraus, das alte Landesrecht in seiner wahren unverkünstelten Gestalt und körnigen, landesüblichen Sprache aufrecht erhalten zu haben, ohne aus dem traditionellen Lehrsystem alle jene Abschnitte einzufügen, die in der Regel als Eleganzen brach liegen bleiben, den Gebrauch

dem ungelehrten Richter oder Landmann erschweren und eine Vollständigkeit heucheln, die doch nicht besteht, während allfällige Lücken, nach des alten Trümpi Ausdruck, durch den Richter so ergänzt werden mögen, wie es „göttlich, billich und recht" ist, was ja auch bei vollständigern Gesetzgebungen dennoch seine Aufgabe bleibt.

Dieses alte Landesrecht kann hier weder ganz noch annähernd wieder gegeben werden, einzelne Umrisse desselben mögen uns seine gesunde Folgerichtigkeit ausprägen.

Der Ehemann ist natürlicher Vormund der Ehefrau, — nach deren Tod der Kinder, und während der Ehe Nutznießer des Vermögens und Verdienstes der Ehefrau; ist diese aber bevogtet, so mag kein Gläubiger des Mannes den Zins ihres Vermögens verlegen oder schätzen, soweit ihn die Haushaltung bedarf, sondern nur den Ueberschuß. — Bei Auffall (Concurs) des Ehemannes hilft die Frau die Schulden zahlen und steht für ihr ganzes Eingebrachtes unter den laufenden Schulden oder sie verzichtet auf die eine Hälfte und zieht die andere heraus. — Bei dem Tod eines Ehegatten bezieht der Ueberlebende nach eigner Wahl sein eigen Gut zurück oder einen Kindestheil, oder bei unbeerbter Ehe, die Hälfte des Gesammtvermögens; die Frau, wenn sie Kindestheil wählt, erbt die Kinder neben deren Geschwistern, deren letztes oder ein einziges aber nur, wenn sie ihr eigenes Vermögen dem Kindesvermögen beischließt und dann von diesem Ganzen die Hälfte. — Bezieht die Frau ihr Zugebrachtes, so muß sie erforderlichenfalls aus ihren Zinsen — und reichten diese und das Kindergut nicht, auch aus ihrem Hauptgut — und reicht auch dieses nicht, mit dem Großvater die Kinder erziehen helfen. Weitere Alimentationspflicht besteht nicht. Leibdingvermächtniß ist nur zu Gunsten der ersten Ehefrau gestattet, bei zweiter oder spätern Ehen aber nur, wo keine Kinder aus frühern Ehen leben. — Haben Kinder verschiedener Ehen bei des Vaters Tode noch Muttergut zu fordern, so nehmen der ersten Frau Kinder ihr Gut vorab, sodann erst der zweiten Frau Kinder u. s. w. — Vaterskinder erben sich gegenseitig, von den Kindern die Söhne mit einem Vorrecht auf 10%, der Großvater aber nur, wenn die Enkel nach ihrem Vater und ohne Geschwister sterben, — die Mutter nur, wenn sie Kindestheil wählt. — Heimsteuer ist zu conferiren, Vorempfangenes oder Bürgschaften scheinen nicht Erbabzug sondern Schuldpflicht des Kindes zu begründen. — In der Seitenlinie erbt nur Vatermarch und zwar nach Gradnähe. — Außerehliche sind vom Drittheil auf halben Kindestheil gesetzt, von Bluts oder Vergabung wegen. — Ansprachen zahlen die Erben sammthaft und aus einer Hand. — Den Erbtheil darf kein Kind noch sonstiger Erbe zum Voraus verpfänden. — Bei fehlender Descendenz besteht gegen pias causas Testirfreiheit bis zu 20%, bei vorhandener

bis zu 10%, gegen Einzelpersonen bei fehlender nur bis auf 5%, bei vorhandener nur mit Zustimmung sämmtlicher Erbberechtigten — alles jedoch nur nach vorgängiger Verurkundung durch Richter oder Rathsherr und Genehmigung der Standeskommission. — Eigenthumserwerb an Liegendem geschieht durch zweijährigen Besitz (ausgenommen gegen Wittwen und Waisen), an Baumfrüchten durch Ueberfall zur Hälfte. — In Miteigenthum mag wohnen, wer mehr als ein Viertel Antheil hat; wirthen, wer eigenen Eingang hat, wenn die Haustheile von oben bis unten getrennt sind. — Gestohlenes oder „entfremdetes" Eigenthum mag man ohne Ersatz an sich ziehen, wo man es findet. Für angezeichnetes Holz, das Lawinen, Wasser oder Sturm fortnehmen, gelten besondere Regeln. — Ebenso die Ausscheidung von Schafalpen und Wildheuet. — Die Errichtung von Zugrechten ist verboten. — Für Grenzmauern und Grenzgräben, Entwässerungsgräben und nothwendige Zugänge zu Haus und Wasser bestehen feste Regeln, ebenso über Oeffnung der Winter- und Tränkwege. Wegrechte werden ersessen durch 10jährigen unwidersprochenen Brauch, außer gegen Brief, Siegel oder Verbot. — Die Zwangsentäußerung unterliegt verschiedenen Voraussetzungen, ob sie erfolge an Staat oder an Gemeinden. — Anhangsweise ist auch geregelt die pachtweise Abtretung eines Grundstücks an den Staat zu momentaner Benutzung (Inspektionen und Cantonalmusterung). — Pfandrecht mag nur erworben werden auf liegende Güter und ausnahmsweise auf Fahrniß, wo solche bei Industriegebäuden als Zugehör gelten mag, alsdann aber nur, wenn ausdrücklich benannt; von mehrern Pfandberechtigten mag der Besserberechtigte dem Nachsätzer die Auslösung seiner Rechte anbieten, bei dessen Weigerung aber sein Recht brauchen ohne des Nachsätzers Hinderung; im Auffall verliert bei Weigerung der Nachsätzer alle Rechte an's Unterpfand. Die verpfändete und dem Gläubiger zugeschätzte Liegenschaft muß dieser Jahr und Tag feil haben, und kann in dieser Frist (bei Verkauf) vom Erlös ziehen Kapital, Zinse und Kosten nach Landrecht, nach dieser Frist aber ist sie ihm verfallen für gleiches und dazu einen Drittel, dem Schuldner oder Nachsätzer der Ueberschuß. — Gepfändete Fahrniß verfällt nach 14 Tagen für die Schatzung dem Gläubiger. — Unter Vormundschaft stehen: Minderjährige bis nach Vollendung des 24sten Jahrs, mehrjährige ledige Töchter verstorbener Väter, Verstandesbeschränkte, Verschwender und Nachläßige, Wittwen, wenn sie mit ihrem Gut nicht haushalten, Zuchthaussträflinge und Entehrte, Nutznießer auf begründetes Begehren von Erben, Kinder, deren Vater bevogtet ist, das Muttergut der Kinder unter väterlicher Vormundschaft, das Vermögen Abwesender nach zweijährigem unbekanntem Aufenthalt. — Bei der allzweijährigen Rechnung ist der erwachsene Bevogtete und die Wittwe beizuziehen.

— Die Einleitung der Bevogtigung Mehrjähriger liegt den Verwandten, Stillständen und Armenpflegen ob. — Sie wird verfügt auf Gutachten des Gemeindewaisenamtes durch die Standeskommission. — Die Vogtei ist Bürgerpflicht, aber nur auf zwei Jahre. — Ueber dem Waisenamt hat die Oberleitung die Standeskommission. Sie bestätigt alle Vögte, entscheidet über Einsprachen bei Vogtsbegehren, verfügt über Einfragen der Waisenbehörden, prüft alle Kaufsverträge und Erbsauskäufe über Liegenschaften, wobei Bevogtete betheiligt sind, und untersucht die Waisenbücher; die Gemeindewaisenämter leiten die Bevogtigung ein, prüfen und genehmigen die Vogtrechnungen, Kaufverträge über Liegenschaften, Pachtcontracte und Lehrverträge von Bevogteten, ermitteln das Vorhandensein der Schuldtitel, verfügen über Zulässigkeit von Kapital-Anlagen oder Aufnahmen und über Verschollenheitserklärung.

Gesetz (von Baselstadt) betreffend revidirte Bestimmungen über Collocationsordnung, Verfahren bei Verdacht von Massaentfremdungen, Absönderung der Güter (und Verjährung). Vom 7. Dezember 1852, in Kraft mit 1. März 1853. (Gesetzsammlung XIII. S. 209 f.) 3

Die sämmtlichen Gegenstände dieses Gesetzes waren früher in dem ersten Theil der Stadtgerichtsordnung enthalten, und wurden, als dieser (das Proceßrecht) umgearbeitet wurde, in den Kreis der Revision gezogen. Unverändert blieb die Anordnung in fünf Classen: 1. Absolut Privilegirte (Concurskosten, Funeralien und letzte Krankheit, Lidlöhne und unversichertes Kindergut). 2. Reallasten und Pfandversicherte. 3. Begünstigte (Waisengut, Kindergut, unversicherter Miethzins letzten Jahrs, Frauengut, Staatsvermögen). 4. Bevorzugte (Vertrautes und Gewidmetes). 5. Handschulden und verlurstige Pfandrechte; unverändert blieb ferner die Vertheilungsweise innerhalb dieser Classen — rangweise (erste bis dritte) oder pro rata (vierte und fünfte). Neu ist die Aufnahme der Bestimmungen der Landesordnung (des im Landbezirk geltenden theilweise abweichenden Civilgesetzes) — die Weglassung einzelner Forderungen (Erbsgelder aus der ersten, Kostgelder und Arztforderungen aus der vierten Classe), die Beschränkung des Rechts auf Rückforderung von Waarensendungen (droit de suite), das früher auch nach Empfang der Waare im Magazin des Falliten gegolten hatte, wenn die Waare uneröffnet geblieben war, jedoch nicht länger als sechs Wochen vor Ausbruch des Concurses. Mit Aufnahme der Waare in die Hand des Falliten oder dessen Verfügung fällt es nun weg. — Neu ist auch die Erstreckung des Lidlohnbegriffs auf Salar Angestellter für ein halbes Jahr rückwärts. Eine Hauptneuerung besteht in der Ausschließung aller nicht notarialischen Pfandverschreibungen.

In den Bestimmungen über die Absönderung der Güter ist die Verbesserung eingetreten, daß sie nur während eines Vierteljahres nach dem Todesfalle kann begehrt werden, statt wie früher bestimmt war, ein Jahr lang, ebenso daß sie vorläufig von dem Präsidenten nach der Lage des Processes kann bewilligt werden, statt wie früher nur durch Gerichtsspruch, endlich daß sie nach alter, aber früher nicht sanctionirter Uebung regelmäßig eintritt bei allem ganz oder theilweise aus dem Lande gehenden Vermögen Verstorbener.

Rücksichtlich des Weisungs- (Manifestations-) eides ist bei Verdacht von Entfremdung aus Falliments- oder Erbsmassen zu dem bisher geltenden unabgeschlossenen Verfahren noch der civilrechtliche Abschluß gekommen, daß im Falle der Eidesweigerung oder des Ausbleibens vorgeladener Verdächtiger das übliche Contumazverfahren eintreten kann und das Gericht bei der Feststellung der Contumazsumme blos an sein Ermessen gewiesen ist. — Ebenso ist neu die Ermächtigung an den Gerichtspräsidenten, bei Klagen über Erbmassaentfremdung nach Ermessen (also auch mit Haussuchung) einzuschreiten.

4 Gesetzeserläuterung (von Nidwalden) bezüglich Vorrecht der Landsteuer bei Fallimenten. Vom 23. October. (Abl. 1853. S. 7 f.)

5 Beschluß (von Nidwalden) über Tragung der Falliments-kosten bei einem Gutsaufwurf, wenn kein Guthaben vorhanden ist. Vom 26. October. (Abl. 1853. S. 31 f.)

Nach dem Landrecht haften dem Gültversicherten außer dem Liegenschaftspfand noch persönlich die Pächter oder Miether der betreffenden Grundstücke bis zum Ablauf des zu Martini fälligen Nutzzinses und dafür pfandweise das Vieh, das im letzten Jahr auf diesem Grundstück weidete. Gewisse Forderungen, z. B. der Staat für die auf der Liegenschaft ruhenden Grundsteuern des letzten Jahres können dagegen verlangen, daß hinwiderum der Gültgläubiger ihnen hafte, wenn sie vor Martini Abend einen Pfandeintrag auf das Grundstück vormerken ließen. Nöthig ist dieß natürlich nur, wenn die sonstige Habe des Schuldners für die bevorrechteten Schulden, zu denen die Grundsteuer gehört, nicht ausreicht. Außerdem haftet ein solcher Gültgläubiger auch allen frühern Gültgläubigern. Will er diese Pflichten nicht übernehmen, so schlägt er das Gültpfand, nach dem in der Schweiz sonst auch geltenden Zugverfahren, zurück an den vorangehenden Gläubiger (Aufwurf) und tritt unter die Handschulden. Gegenstand des ersten Gesetzes ist nun, die Bedingungen aufzustellen, unter welchen die Grundsteuer diese Haftpflicht fordern kann. Zweck des zweiten Beschlusses ist Gleichstellung der Fallimentskosten eines Capitalzinsberechtigten mit dieser Grundsteuer,

so jedoch, daß diese sich nicht an die Natural- oder Civilfrüchte halten — „den Blumen suchen" — können.

Gesetz (von Baselstadt) betreffend revidirte Bestimmungen über Collocationsordnung ꝛc. und Verjährung. §§. 37—50. Vom 7. Dezember 1852, in Kraft mit 1. März 1853. — (Gesetzsammlung XII. S. 235 f.) 6

Gesetz (von Graubünden) über die Verjährung. — Vom 30. Jun. 1851, in Kraft mit 1. Jan. 1854. (Verhandlungen des großen Rathes von Graubünden von 1851. S. 67. 70. 79 f. 1852. S. 28) 7

Das letztere dieser Gesetze scheint in den Landesstatuten, soweit sie bekannt geworden sind, nicht sehr eingehend vorbereitet zu sein. Ein Artikel des Zehngerichtenbundes, eine Bestimmung der Statuten des Hochgerichtes der fünf Dörfer des Gotteshausbundes (S. 90) und ein Absatz der romanischen Engadinerstatuten (S. 250) sind Alles, was wir von der „Landsgweri" in Graubünden wissen; danach scheinen die auch in diesem Gesetz festgesetzten Fristen von 30, 20 und 12 Jahren althergebracht; in Basel dagegen ist eine Reihe Vorarbeiten vorhanden, die in verschiedener Umgestaltung alle auf das sogenannte „neue Possessorium" des Jahres 1541 fortbauen, welches zuerst die Landsgwere ordnete und je nach den Fällen Fristen von 20, 15 und 10 Jahre festsetzte, auch deutlich Ersitzung von Immobilien und Mobilien auseinanderhielt. Spätere Umarbeitungen von 1648 und besonders 1679 brachten Unordnung in's Ganze, indem Bestimmungen über bona fides, sowie über Unterbrechung der Verjährung eingeflochten wurden, die zu dem Ganzen nicht mehr paßten, und dagegen die wichtigen Sätze über Immobilienersitzung verwischt wurden.

Das neue Gesetz von Baselstadt hat nun die Ersitzung ganz ausgeschieden und, ziemlich ungeschickt, in Betreff derselben Alles den Grundsätzen der natürlichen Billigkeit (d. h. dem jeweiligen Belieben des Richters) und der Uebung (welche nur in seltenen Beispielen auftritt) anheimgestellt. Grund dieser Ausscheidung war die Thatsache, daß der Eigenthums- und Servitutenerwerb in der Gesetzgebung von Baselstadt noch gar nicht geregelt ist und darum sonderbar gewesen wäre, gerade diese seltene und eigenthümliche Erwerbsweise durch Ersitzung zu ordnen, die Hauptmaterie aber unbestimmt zu lassen. Ferner ist ausgeschieden die Einmischung der bona fides in die Klagverjährung, insofern nicht etwa eine solche doch gefunden wird in der Bestimmung, daß jede Art von Anerkennung der Forderung die Verjährung unterbricht. Bündten dagegen hat die bona fides allgemein für Verjährung wie für Ersitzung verlangt, und zwar bei Ersitzung insofern es Besitz pro suo und mit Begründung durch einen justus titulus fordert. Bei Servituten wird die factische Ausübung des

fraglichen (negatorischen oder confessorischen) Rechtes als Besitzergreifung betrachtet und als fortdauernd angenommen, wenn der anderseits Berechtigte sich ohne Gegenwehr dabei beruhigte (Kenntniß vorausgesetzt). Zur Gegenwehr, d. h. Unterbrechung werden gerichtliche Schritte gefordert. Die Frist ist für Immobilien auf 20 Jahre, bei Mobilien auf 12 Jahre festgesetzt. — Einen andern Gegensatz bilden die Fristen bei der Klagverjährung. Basel hat nach den Erfordernissen täglicher Erfahrung und dem Vorgang des französischen Rechtes für eine Reihe von Klagen (wegen gelieferten Lebensmitteln täglichen Bedarfs, Kost, Forderungen von Kleinhändlern für Waaren, Arbeiten von Künstlern und Handwerkern, für Mieth- und Pachtzinse, Honorare von Lehrern, Aerzten und Wundärzten, von Apothekern, Anwälten und Notarien, Auslagen und Leistungen, endlich Klagen auf Lidlohn, Salarien und Schadenersatz) eine kürzere, fünfjährige Frist zur Verjährung bestimmt. Für die andern Klagen hält Basel an der alten Frist der zwanzig Jahre fest, mit einziger Verkürzung derselben auf zehn Jahre bei wiederkehrenden Leistungen — und auf andere Zeitdauer, in Präclusions- und andern Fällen. Bündten dagegen scheidet nur die letzten Fälle aus und stellt im Allgemeinen auf zwölf Jahre ab. — Einen Gegensatz bildet die prozessualische Bestimmung des Bündtnergesetzes, daß der Richter nie von Amts wegen die Verjährung oder Ersitzung anwenden könne, während der Gesetzgeber von Basel über diesen Satz absichtlich zur Tagesordnung überging.

Personenrecht.

8 Bürgerliches Gesetzbuch für den Kanton Unterwalden nid dem Wald. Erster Theil. Personenrecht. Vom 23. Weinmonat 1852, in Kraft mit 1. Januar 1853. (Bes. publ.)

Die Rechte von Nidwalden finden sich in ihrer ältesten Gestalt in dem „Einungbrief oder Rechtbuch" von 1456, von drei Pergamentblättern, und sind später durch manche Nachträge vermehrt worden. Die Fortbildung dieser Gesetzgebung ist aber bis jetzt noch nicht näher nachgewiesen. So viel ist sicher, daß in dem jetzt noch geltenden „Artikelbuch", welches kein Publicationsjahr trägt, kein Artikel ein früheres Datum als 1605 („wer geschworner Richter zu werden fähig sei") trägt und daß Artikel von 1810 schon als Zusätze angeführt sind. Es muß folglich im Anfang des 17ten und wieder im Anfang des 19ten Jahrhunderts eine Umarbeitung vorgenommen worden sein, wie denn auch das Landbuch von Obwalden um 1635 und wieder um 1792 revidirt wurde und das von Glarus im Jahr 1807.

Das vorliegende Gesetz verhält sich zu diesem alten Landrechte

durchaus nicht etwa, wie die Civilsatzungen von Glarus (Nr. 2) zu den ältern Landbüchern, sondern es hat von dem Artikelbuch, wenigstens im vorliegenden Theil, sehr wenig aufgenommen, und auch das Vormundschaftsrecht, das von den hier geordneten Rechtsmaterien im alten Gesetz allein etwas einläßlicher behandelt ist, vielfach umgestaltet. Es kann also als ein Neues gelten, wie es denn auch an einzelnen Stellen neue Quellen (z. B. den Entwurf für Zürich) zu verrathen scheint. Auch von Rücksichten auf den alten (julianischen) Calender erscheinen keine Spuren mehr darin, wie so manche in den Satzungen des Cts. Glarus. — Daß bei dieser Behandlungsweise die gewohnte Folge von allgemeinen Grundsätzen, Personenunterschieden, dem Bürgerrecht, den Civilstandbüchern, dann von Ehe, Verhältniß der ehelichen und unehelichen Kinder, und zuletzt von der Vormundschaft beobachtet wird, ist natürlich.

Unter den allgemeinen Grundsätzen ist zu beachten, daß Testamente, Ehe- und Erbs-Verträge, insofern der Niedergelassene nach den Gesetzen seines Heimathortes dazu berechtigt ist (laut eidgenössischen (aber nicht allgemeinem) Concordat vom 15. Juli 1822 in Hinsicht auf ihren Inhalt den gesetzlichen Vorschriften seines Heimatortes unterliegen; besitzt aber einer zwei Cantonsbürgerrechte, das Gesetz des Wohnortes vorgeht; ist er aber in keinem derjenigen Kantone niedergelassen, deren Bürgerrecht er besitzt, so wird er als unter dem Gesetz desjenigen Kantons stehend angesehen, aus welchem er oder seine Vorfahren sich an ihren Wohnort begeben haben.

Todeserklärungen gehen aus vom Geschwornengericht, die vorherige Edictalladung aber vom Wochenrath — zu Vertheilung der Zinse nach zwanzig Jahren, zu Beerbung des Kapitals nach dreißig Jahren; und mit dem rechtlich erkannten Sterbetag treten alle Rechte in Kraft, die von dem Tode des Verschollenen abhängig sind. Zweckmäßige Bestimmungen regeln die Vergütung von Zinsen im Fall der Pflicht zur Rückgabe des Capitals wegen späterer Beweise über irrige Datirung des Todestages. — Die Verwandtschaftsgrade gehen nach römischem Recht. — Die Corporationen und Anstalten, welche einen bleibenden Zweck haben, und vom Staate anerkannt sind, können unter Aufsicht der Regierung Rechte erwerben, den Klöstern bleibt aber untersagt, Liegenschaften und Capitalien an sich zu ziehen, wenn nicht zu letzterm der Landrath specielle Erlaubniß ertheilt.

Die Freiheit zur Ehe ist zunächst nur rechtlichen Leuten gewährt und für Andere an besondere Erlaubniß gebunden. Als solche werden aufgeführt Personen, die wegen Hurerei, Betrug, Beschädigung, Liederlichkeit und unchristlichem Lebenswandel sich strafbar gemacht haben, ferner solche, die nicht aufweisen können, daß sie zehn Jahre lang kein Almosen gesammelt oder von einer Armenverwaltung Unterstützung erhalten, sofern sie nicht zwischenher wieder

Vermögen erhalten oder erschwungen haben — krüppelhafte Tölpel oder ganz Blödsinnige, Verwirrte — letztere nur, insofern sie zur Erziehung von Kindern sich unfähig erzeigt haben. Die oberstinstanzliche Weigerung steht dem Ehegericht zu. — Das Güterrecht der Ehegatten beruht auf einer Art von Vermögenstrennung. Das Frauenvermögen muß beim Einbringen stückweise verzeichnet und von Unbetheiligten geschätzt und darf vom Manne nicht angegriffen werden, er habe denn von den nähern, statthaften, freundschaftsfähigen Verwandten schriftliches Zeugniß der Einwilligung der Frau — und bei Veräußerung (an sich oder Andere) und Belastung von Liegenschaften Einwilligung der ganzen Freundschaft. Letzteres bei Folge der Nichtigkeit des Handels. — Anders bei Fahrniß und Gülten, welche aus dritter Hand nicht mehr zurückgefordert werden können. Bei „beglaubter Gefährde" kann die Frau oder deren Freundschaft Sicherstellung, Ersatz oder völlige Trennung und besondere Frauenbevogtung verlangen. Wegen möglicher Gefährdung der Creditoren ist aber Rückerstattung des Frauenguts an die Bevogtete nur gültig, wenn der Mann nicht binnen Jahr und Tag nachher zum Falliment kommt und die Rückfertigung amtlich erfolgte. — Im Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wird „nach Natur und Religion" bei Erarmung gegenseitig Alimentationspflicht gefunden, doch nur in den Grenzen der Billigkeit, nach dem Ermessen der Armenverwaltungen der Gemeinen, recursweise des Wochenraths. Dagegen hat vom Vermögen der Kinder der Vater, so lange die Gewalt dauert, (bis zur Heirath, vollendetem 24. Jahr, oder Austritt aus dem Haushalt) Verwaltung und Nutznieß (letzteres nicht bei Geschenk) gegen Ersatzpflicht für Schmälerung und bei Gefahr der Caution im Fall nachgewiesener Gefährte. Für Handlungen des Sohnes haftet der Vater nur, falls er demselben schaltende Hand läßt, aber auch dann nur aus specieller Ermächtigung bei Bürgschaften, Gültenbekenntniß, Geldanleihen, Kauf und Verkauf von Liegenschaften. — Rücksichtlich der Unehelichen gilt der Paternitätsgrundsatz, außer bei Retorsion. Der Vaterschaftsproceß bewegt sich in den althergebrachten, gewöhnlichen Regeln von Geburtsverhör und Eid. — Uneheliche werden nicht Antheilhaber und Nutznießer am Corporationsgut des Vaters, wohl aber deren eheliche Kinder vom 25. Jahr an. Uneheliche sind auch vom Erbe gänzlich ausgeschlossen. Großvater oder Großmutter mögen sie wohl in Ziemlichkeit bedenken oder betrachten unter Offenlassung der Anfechtung der Schenkung durch die rechtmäßigen Erben. — Aufsicht und Erziehungsrechte stehen der Armenverwaltung zu. — Die Vormundschaftsverwaltung steht unter Vogt, Freundschaft, Armenverwaltung und in letzter Instanz dem Wochenrath. — Die Einwirkung der Freundschaft geht sehr weit. Diese wird gewöhnlich gebildet aus „den

Fünf," drei väterlichen und zwei mütterlichen Verwandten. — Frauenspersonen sind in der Regel nur als Minderjährige oder als Ehefrauen von Falliten oder Verschwendern unter besonderer Vogtschaft. — Die Ernennung durch den Vater wird als eine besonders häufige Entstehungsweise der Vogtei erwähnt, und kann Personen in oder außer der Verwandtschaft treffen. Sonst gilt die Pflicht zunächst den Verwandten und zwar gewöhnlich abwechselnd zwei von Vaterseite (bis zum 4. Grad) und einen von Mutterseite — in beider Mängel die leiblichen Schwäger oder ein Mitglied des Gemeinderathes.

In besonderen Angelegenheiten eines Bevogteten, welche eine bei dem Vogt nicht vorauszusetzende Sachkenntniß erfordern, kann auf Verlangen der Freundschaft vom Wochenrath ein besonderer Beistand dem Vogte geordnet werden. — Vom 14. Jahr an haben Söhne und Töchter Zutritt zu Inventur, Rechnung und allen wichtigen Verhandlungen über die Vogtei, ohne Stimmrecht. — Die Dauer der Vogtspflicht beschränkt sich auf zwei Jahre und eben oft kehrt auch die Pflicht zur Rechnungsablage.

Auch hinterlassene, fremde Einwohner werden vom Wochenrath bevogtet, sofern bei Verzug der heimatlichen Behörden dies zur Wahrung von deren Interessen nöthig erscheint oder die heimatlichen Behörden es begehren, welchen alsdann auch die geprüften Verwaltungsrechnungen zur Genehmigung mitgetheilt werden.

Eigenthümlichkeiten bietet das Dienstbotenrecht nicht, als sofern darin Unterschiede zwischen „Herren" und andern Meisterschaften gemacht sind. Die regelmäßigen Wechselzeiten sind Gallustag und Mitte Mai.

Loi (du Canton de Valais) pour la tenue des régistres de l'état civil du 25 mai 1852, executoire dès le 1 janv. 1853. — (Recueil des lois. VIII. 718 f.) 9

Im Allgemeinen die gewöhnlichen Ausführungsbestimmungen. Die Buchführer sind die Geistlichen der Kirchgemeinden. Die Aufzeichnungen geschehen in zwei Doppelexemplaren und eine weitere Abschrift geht an das Ordinariat. Die Exemplare sind durch die Staats- und bischöfliche Canzlei gegengezeichnet. Berichtigungen können nur durch gerichtliches Urtheil nach Anhörung der Betheiligten eingebracht werden. Ablieferung alljährlich. — In den Geburtsregistern ist auch der Tauftag zu melden, ebenso die Pathen, der Vater nur bei Ehe oder Anerkennung durch ihn selbst; — Alles in den ersten 14 Tagen, bei Geburten in Anstalten in den ersten 48 Stunden; die Ehebücher nehmen auch auswärts geschlossene Ehen der Gemeindeglieder auf, und von den in den Gemeinden geschlossenen macht der Buchführer dem Heimatgeistlichen in 8 Tagen Anzeige;

in den Todtenregistern sind die zwei Anzeigenden aufzunehmen, auch der Beerdigungstag. Besondere Beamte führen die Register für Protestanten. Weigerung des gehörig gestellten Begehrens um Aufnahme in das Register kann nicht eintreten. Findlinge werden dem Gemeindevorsteher behufs Aufnahme eines procès verbal zugebracht; erst dann werden sie mit diesem in die Geburtsregister eingetragen, und je nach Erfinden getauft. — Aus dem Ausland zurückkehrende Einheimische sind, falls sie auswärts in die Ehe getreten, zwei Monate nach der Rückkehr einzutragen. — Für Säumnisse sind Bußen festgesetzt.

Dem Vernehmen nach (courrier du Valais 1852. No. 95.) hat der Bischof die gegen dieses Gesetz eingelegte Verwahrung zurückgenommen.

10 *Arrêté (du Conseil d'Etat de Neuchâtel) concernant les actes de l'état civil. Du 28 janvier.* — (Feuille off. No. 6.)

Vorschriften über die Einträge, Auszüge, Aenderungen und Abschriften von Civilregistern.

11 *Arrêté (du Conseil d'Etat de Neuchâtel) concernant les registres de mariage. Du 14 févr.* (Feuille off. No. 8.)

— wonach unmittelbar nach dem letzten gesetzlichen Eintrag in die alten Eheregister die Geistlichen selbige in die Hände der Civilstandbuchführer zu liefern haben.

12 Gesetz (von Graubünden) über gerichtliche Todeserklärungen (Verschollenheit). — Vom 27. Juni 1851, in Kraft mit 1. Jan. 1853. — (Verhandlungen des ordentlichen Großen Rathes des Standes Graubünden von 1851. S. 61 f., und 1852. S. 135.)

Daß Graubünden bei der bekannten Auswanderungslust seiner Angehörigen bisher eine Gesetzgebung über Verschollenheit entbehren konnte, wäre unbegreiflich, wenn man nicht voraussetzen müßte, daß feste Grundsätze bei den Gerichten die Lücke weniger fühlbar gemacht haben.

Das gegenwärtige Gesetz wiederholt zunächst die allgemein üblichen Bestimmungen, wie sie seit dem Code civil beinahe überall Geltung gefunden haben, doch dahin beschränkt, daß der Vermißte bis zur Todeserklärung als lebend betrachtet wird (während bekanntlich die Ungewißheit des Lebens wie des Todes gewöhnlich angenommen wird, außer der Einwirkung solcher Ungewißheit auf die Rechtsfähigkeit) und daß als Todesaugenblick (mithin als Anfang der Rechtsunfähigkeit) erst der Tag der Todeserklärung gilt, während nach der Ansicht Vieler unabhängig von der Erklärung der Verfall der gesetzlichen Zeitfrist diesen Anfang bestimmt. Dieser Anfang ist frühestens auf den Verfluß des dreißigsten

Jahres gestellt, wenn wenigstens ein Jahr zuvor das Begehren rechtzeitig vorgelegt worden, es sei denn der Vermißte schon 80 Jahre alt, in welchem Falle auch eine Abwesenheit von 20 Jahren genügt. Eigenthümlich ist diesem Gesetze noch, daß der Petent (jeder rechtlich Interessirte) eine Baarvertröstung zu hinterlegen hat (im Betrag nach Ermessen des Richters), daß der Richter (das Kreisgericht der Heimath) während der Rufzeit an dem letzten bekannten oder vermutheten Aufenthaltsort des Vermißten auf amtlichem Wege Erkundigungen über ihn einzuziehen hat und daß für die Ausfolge der Zinsen an die Präsumtiverben keine Frist gesetzlich festgestellt ist.

(Juristische Personen.)

Gesetz (von Graubünden) über Ertheilung des Cantons- und Gemeindebürgerrechts. Vom 18. Juni, in Kraft seit 1. März 1853. — (Verhandlungen des ordentlichen Großen Rathes von 1852. S. 14 f. des außerordentlichen Großen Rathes von 1853. S. 29. 30.) 13

Uebereinstimmend mit den meisten Schweizergesetzen ähnlicher Art und den Vorschriften der Bundesverfassung ist das Cantonsbürgerrecht an die Gemeindeangehörigkeit (und deren eventuelle Zusicherung) geknüpft. Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht geschieht nur unter Zustimmung der betreffenden Bürgerversammlung, in das Cantonsbürgerrecht nur durch den Großen Rath, erstere gegen eine von der Gemeinde frei zu bestimmende Taxe, letztere gegen eine Summe von Fr. 1000, beides möglicherweise unentgeldlich. Requisite: Taufschein, Leumdenschein für die letzten 6 Jahre, Vermögensausweis über den Besitz von Fr. 1000 und Möglichkeit ehrlichen Unterhalts, vorheriger zweijähriger Aufenthalt im Canton — (wenn nicht irgend eines dieser Erfordernisse oder mehrere erlassen werden); bei Nichtschweizern Entlassung aus dem frühern Staatsverband, einzuholen durch Vermittlung des Kleinen Rathes, nach der Bürgeraufnahme durch den Großen Rath, falls nicht unter Einwilligung der Bundesbehörde auch dieses Erforderniß wegfällt.

Decret (von Luzern) über Aufhebung des Gesetzes, betreffend den Zustand der Eingetheilten. Vom 12. Mai. (Gesetzsammlung II. 257 f.) 14

— wonach, zufolge Bundesgesetzes betreffend die Heimatlosigkeit, vom 3. Dezember 1850, die eingetheilten Heimatlosen in den Besitz des vollen Ortsbürgerrechtes treten, bei hinreichendem Vermögen (Familie Fr. 1500, Einzelner Fr. 500) gegen Bezahlung einer Einkaufsumme (Fr. 45) an die betreffende Gemeinde.

15 Gesetz (von Zug) über Vertheilung und Einbürgerung der Heimatlosen und Findelkinder. Vom 1. October. (Sammlung der Gesetze und Beschlüsse II. 443 f.)

Findelkinder erlangen das volle Bürgerrecht in derjenigen Gemeinde, in welcher sie ausgesetzt wurden, insofern denselben kein anderes Heimatsrecht kann ausgemittelt werden. — Als Entschädigung für Verpflegung und Erziehung bis zum zurückgelegten 12ten Jahr zahlt der Canton der betreffenden Gemeinde jährlich Fr. 70. — Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Findelkinder, die früher ausgesetzt sind und durch dieses Gesetz in eine der Cantonsgemeinden eingebürgert werden.

Die Heimatlosen sind (wie die Vollziehungsverordnung vom 21. Febr. 1853 zeigt) an der Zahl 168. Die Bedingungen und Folgen ihrer Zutheilung fallen nicht in den civilrechtlichen Bereich.

16 Gesetz (von Bern) über das Gemeindewesen. Vom 6. Dezember. — (Gesetze und Decrete. S. 296 f.) Vgl. Tagblatt des Großen Raths. S. 208 f. 449 f. 641 f. 718 f.

Der Grundgedanke dieses Gesetzes geht auf Vereinfachung der Gemeindeeinrichtungen im Canton Bern gegenüber den Schwierigkeiten, welche die Aufrechthaltung der zu mehr privatrechtlicher Bedeutung übergegangenen Bürgergemeinden neben den die politischen Beziehungen verwaltenden Einwohnergemeinden herbeiführte. Diese Schwierigkeit ward vergrößert durch die ungemeine Verschiedenheit dieser zweierlei Arten von Gemeinden nach Organisation, Gliederzahl und geographischer Vertheilung. Es gab Orte (Laufen), wo eine besondere Einwohnergemeinde der Stadt, eine besondere der Vorstadt, eine Bürgergemeinde der Stadt und eine besondere der Vorstadt, eine gemeinsame Verwaltung der beiden Einwohnergemeinden, eine gemeinsame Verwaltung der beiden Bürgergemeinden, überdies ein Kirchgemeinderath, ein Kirchenrath und eine gemeinsame Administration der Schule bestanden; es gibt noch Kirchspiele, die in sechs Schulkreise zerfallen; es gibt Schulkreise, aus mehreren Kirchspielen gebildet, solche, wo Kirch- und Schulkreise sich durchkreuzen („grittligen" übereinandergehen) und ebenso Schulkreise, aus mehreren Einwohnergemeinden gebildet, — es gibt hinwider Bürgergüter, wo keine Bürger sind (Bremgarten bei Bern), solche, deren Antheilhaber Kirchspielsgenossen, aber in keine Gemeinde eingebürgert sind (Mett, Täuffelen, Gottstatt); es gibt hinwider Gemeinden, die 9000 auswärtswohnende Bürger haben (im Emmenthal) oder Gemeinden (Bern), in denen unter einer Bevölkerung von 26000 nur 3000 Bürger, alle andern Einsassen sind, hinwider andere (im Jura), wo nur Bürger, keine Einsassen wohnen. — Diesen Schwierigkeiten gegenüber geht nun das Gesetz darauf aus, daß in den Gemeindegütern die einzelnen Bestand-

theile, welche besonderen (allgemein örtlichen oder rein bürgerlichen) Zwecken dienen, ermittelt und dann ihren Stiftungszwecken nach ausgeschieden werden, dagegen diese Doppelgemeindeverwaltungen aufhören. Dieses bisher gesetzlich nicht regulirte System der Gemeindemischung entspricht so sehr einer Nothwendigkeit, daß es schon vor diesem Gesetz sich vielfältig Bahn gemacht und auch bei den verschiedenen Regierungen Anerkennung verschafft hatte. Eine zwangsweise Zurückweisung der Bürgergemeinden auf unbedingt privatrechtliche Bedeutung, wie sie auch etwa einzeln gewünscht ward, mußte verworfen werden, da die ihnen für ihre Stiftungen zukommende Verwaltung von Armengütern doch ihren öffentlichen Charakter wahrte. Und noch weniger möglich wäre die Aufhebung der Einwohnergemeinden gewesen, da sie in einzelnen Gebieten des Cantons eine ungemeine Entwicklung gewonnen hatten. Eine weitere Bestrebung spricht das Gesetz rücksichtlich der mit dem Gemeindewesen eng verbundenen Armenverwaltung aus, indem diese möglichst den Kirchgemeinden angelehnt werden solle. In diesen allgemeinen Grundsätzen hält sich dieses Gesetz, soweit es die äußere Gestalt der Gemeindebildung berührt.

Indem wir hier das Viele, was in diesem Gesetze mehr der Administration zugewendet ist, unerwähnt lassen, heben wir zunächst drei juristisch-wichtige Punkte hervor, welche durch dasselbe geregelt werden. 1. Das Vormundschaftswesen wird als eine Angelegenheit der Heimathsgemeinde behandelt. Die betreffenden Bestimmungen besagen: §. 8. Die Vormundschaftspflege wird da, wo sie gegenwärtig im Besitz der Bürgergemeinde oder — (wie in der Stadt Bern) — bürgerlicher Corporationen ist, ferner von dieser, wo hingegen schon zur Stunde die Einwohnergemeinde sie ausübt oder die Bürgergemeinde oder bürgerliche Corporation freiwillig darauf verzichtet, von der (Orts)gemeinde verwaltet. In beiden Fällen erstreckt sich die Vormundschaftspflege auf alle Personen, welche Bürger des Orts sind, jedoch nur insofern sie in der Schweiz ihren Aufenthaltsort haben oder in derselben Vermögen besitzen. In Betreff außer der Schweiz wohnender Angehöriger, welche nur auswärts Vermögen besitzen, sind die Vormundschaftsbehörden blos moralisch verpflichtet, nach Möglichkeit zu rathen und zu helfen. §. 9. Die Vormundschaftsbehörde einer jeden Gemeinde ist in Betreff der in derselben angesessenen Angehörigen andrer bernischen Gemeinden gegen die Vormundschaftsbehörden dieser letzteren auf ihr Verlangen zur Hülfeleistung verpflichtet, durch Vertretung bei allen am Wohnorte vorzunehmenden Verhandlungen, wie die Aufnahme von Inventarien und dgl., bei welchen nach den Gesetzen die Mitwirkung von Ausgeschossenen der Vormundschaftsbehörde erforderlich ist. — Höchst belehrend ist die in dieser wichtigen Frage ge-

führte Discussion (Tagblatt des Großen Rathes. S. 224 f.) — 2. Bei der obenerwähnten Ausmittlung und Ausscheidung der Gemeindegüter fällt, wo die beiden Gemeinden sich nicht oder nicht vollständig vertragen können, die Ausmittlung des Streitigen einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim und bei dieser geben zunächst vorhandene Titel (Brief und Siegel) und (erst) in Ermanglung solcher bisheriger Besitz und Uebung den Entscheid, sonst aber die vorwaltenden Bedürfnisse und Umstände „mit Bedachtnahme darauf, daß die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung öffentlicher Zwecke bestimmt sind" (eine weitgehende Clausel). — 3. Beschwerden gegen die Gemeindeverwaltung wegen Verletzung gesetzlich zugesicherter Privatrechte gehen an die Gerichte, andere aber, welche ein allgemeines Interesse der Gemeinde oder einer Abtheilung derselben zum Gegenstande haben, an den Regierungsstatthalter und wenn dieser sie nicht nach Anhörung der Beschwerdeführer und der Gemeindeverwaltung heben kann, an die Regierung. Zu dieser Gattung werden ausdrücklich gezogen alle Beschwerden gegen Vormünder oder Vormundschaftsbehörden über Fragen der laufenden Verwaltung und Beschwerden über Gemeindenutzung.

Dieses weise Gesetz, bekanntlich das Werk von Blösch, beruht, wie wohl wenige der Schweiz, auf der sorgfältigsten Erörterung und ausdauerndsten Besprechung mit Ausgeschossenen der verschiedenen Landestheile und kann als Muster gelten, sowie auch die Berichterstattung darüber im Großen Rath von Bern die einleuchtendste, unbefangenste und einfachste Volksberedsamkeit enthält.

17 Gesetz (von Baselland) betreffend die Entrichtung von Heirathsgebühren. Vom 22. März. — (Abl. I. 407. f.)

— wonach Kantonsbürger für ihre auswärtigen Bräute (sie seien Kantons- oder Schweizerbürgerinnen) an die Gemeindeschulkasse Fr. 20, gehören dieselben dem Auslande an, Fr. 70 zu entrichten haben. (Modification des Gesetzes vom 24. Aug. 1835. §. 21.)

18 Beschluß (des Gr. Rathes von Appenzell A.-Rh.) betreffend die Pflicht Wegziehender, an die Gemeindesteuern folgender Rechnungsjahre beizutragen. Vom 24. Febr. (Abl. S. 205 f.)

— wonach Steuern, welche eine Gemeinde auf mehrere Jahre einer Verwaltungsfrist vertheilt, von den Wegziehenden nicht anders zu tragen sind, als soweit sie verfallen sind oder im Jahre des Wegzuges verfallen, nicht aber von künftigen Rechnungsjahren. Dieser Satz wird darauf gestützt, daß nur die Vortheile des Wohnortes die entsprechende Last veranlassen.

19 Verordnung (von Thurgau) über die Wahlen für die kirch-

lichen Beamten der evangelischen Gemeinden. Vom 1. April. — (Abl. 277 f.)

— wesentlich von Bedeutung für die Verwaltung der Kirchen-, Schul- und Armenfonds und anderer zu frommen Zwecken vorhandenen Stiftungen. (Vergl. Gesetzgebung 1851. n. 7.)

Vollziehungsverordnung (von Thurgau) betreffend die im Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens vom 26. Wintermonat 1851 (s. Zeitschr. 1851. Gesetzgebung n. 7.) enthaltenen Vorschriften über die Verwaltung der paritätischen zu frommen Zwecken bestimmten Fonds. Vom 6. Oktober. — (Abl. 659 f.) 20

— betrifft blos die Art der Wahl durch die in der Gemeinde wohnenden stimmberechtigten Antheilhaber der Fonds.

Gesetz (von Obwalden) über Corporations- oder Armenrechte der von einer Gemeinde in die andere sich einheirathenden Frauen. Vom 8. April. (Nidw. Wochenblatt nn. 17. 18.) 21

Dasselbe soll verfügen, daß die Weiber ihre angeborenen Corporationsrechte durch die Verheirathung verlieren, dagegen aber mit ihres Mannes Tod sofort Theilhaberinnen der gleichen Corporation, der er angehörte, sein sollen.

Verordnung (der Regierung von Baselland) betreffend die Juden. Vom 17. April. — (Abl. I. 472 f.) 22

— zu Beseitigung der obwaltenden Mißverständnisse in Bezug auf die Gültigkeit des Gesetzes vom 17. Nov. 1851 (vergl. Gesetzgebung 1851, n. 2.), welches in strenge Ausführung zu bringen sei mit einigen namhaft gemachten vorübergehenden Ausnahmen zu Gunsten von Israeliten in den Bezirken Sissach und Waldenburg.

Sachenrecht.

Staatsverfassung (von Aargau). Vom 22. Februar. — (Gesetzesblatt n. 82.) 23

Das Grundeigenthum soll mit keiner nicht loskäuflichen Last belegt werden. Ebenso sind loskäuflich die sogenannten Dorfgerechtigkeiten, sowie in gesetzlich zu bestimmender Weise die auf Staats-, Gemeinds- und Corporationswaldungen ruhenden Holznutzungsrechte mit den auf diesen Berechtigungen ruhenden Lasten, ferner die Pflichten, die von Mannlehen, Weiber- oder Kunkellehen, Erb- oder ewigen Pachtlehen herrühren und in Geldzinsen, Zehnt- oder Bodenzinsgefällen bestehen. Aufgehoben bleiben die Fall- sowie andere

Lehenlasten bei Handänderungen und andere Erkenntnißgelder oder Ehrschätze. (§§. 20 und 21.)

24 *Décret (de Neuchâtel) sur le retrait lignager. Du 3 Mars.* (Feuille off. No. 13.)

Als Grund zu dieser Aufhebung des Verwandtschaftszugrechts wird angeführt seine Unverträglichkeit mit den Zeiteinrichtungen. War auch dasselbe in Neuenburg nicht, wie in dem coûtumier von Grandson ohne Grenze, sondern nach einem Gesetz vom 8. Mai 1748 (Recueil I. p. 59.) auf den sechsten Grad römischer Computation beschränkt, so dauerte dafür die ihm gesetzte Frist Jahr und Tag (p. de coût. vom 19. April 1634) und selbst die Zwangsversteigerung schnitt dem Schuldner und seiner Verwandtschaft nicht das Recht ab, gegenüber dem Käufer seines Gläubigers hinterher das Zugrecht zu üben. (p. de coût. vom 11. Mai 1596)

25 Gesetz (von Glarus) betreffend die Wiedererlangung der durch rechtskräftige Rechtbotte verwirkten Fuß-, Winterweg-, Tränkweg- und Viehfahrweg-Rechte. Vom 16. Mai. — (Abl. 128.)

Die Ersitzung resp. Verjährung der Bodenservituten, dieses schwierige Problem der Gesetzgebung, ist von der Civilprozeßgesetzgebung von Glarus (§. 189) durch ein scheinbar sehr einfaches Präclusionsverfahren geordnet, welchem zufolge Besitzer von Grundstücken, welche selbige frei machen wollen, einen öffentlichen Aufruf (durch Amtsblatt und Kirchenruf) an allfällige Ansprecher zu erlassen haben, binnen gesetzter Frist (12 Monate) selbige zu melden, widrigenfalls solche verwirkt seien. Die Nachweisung solcher gehörig erlassenen Aufforderungen hat die Kraft eines gesiegelten Rechtsbotes und schließt säumige Ansprecher später aus. Die Einfachheit dieses Verfahrens schützte aber, wie es scheint, nicht vor Unrecht, und gegenwärtiges Gesetz hat zum Zweck, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen solchen Rechtsboten die unbedingte Präclusionskraft später wieder entzogen werden kann: nämlich Beweis der Nothwendigkeit des Bedürfnisses und früherer 10jähriger Uebung, beides binnen bestimmter Fristen, anfangend mit der Weigerung der Benutzung durch den Grundbesitzer. Ist so einerseits den Bedürfnissen des Verkehrs und des Rechts Rechnung getragen, so ist anderseits der Besitzer früherer Rechtsbote zu einer Entschädigungsforderung berechtigt, die in Minne oder nach amtlicher Schatzung bestimmt wird.

26 *Legge (del Cant. di Ticino) sul riscatto del diritto di pascolo. Del 25 maggio.* (fogl. off. 674. Suppl. eo. No. 7.)

— hervorgegangen aus demselben Grunde, der das Gesetz über

den Tauschzwang bei kleinern Güterstücken (s. unten Nr. 35) hervorrief.

Schon das Gesetz vom 5. Juni 1845 hatte diesen Loskauf der Weiderechte grundsätzlich festgestellt, aber an die Vergutung des 25fachen Ertrags der betreffenden Bodenfläche geknüpft und war auf diese Weise unausführbar geworden. Der Zweck dieses Gesetzes ist nun, durch Heruntersetzung dieser Vergutung auf den 15fachen Werth die Benutzung des Gesetzes den Belasteten zu erleichtern.

Loi (du canton de Valais) sur le rachat des fiefs, dîmes et autres redevances. Du 2 juin, exécutoire dès le 20 juin. — (Recueil des lois VIII. p. 433 f.) 72

Die Gesetze über Zehnten- und Grundzinsloskauf sind in den letzten Jahrzehnten selten geworden, während sie die Gesetzsammlungen der Mediations- und Restaurationsperiode füllen. Auch Wallis hatte zufolge seiner Verfassung vom 30. Aug. 1802. §. 22 f. ein solches Gesetz vom 30. Mai 1803, dessen Termine zum Loskauf aber zu Gunsten sowohl der geistlichen als weltlichen Berechtigten mehrmals verlängert, zuletzt für die pflichtigen Gemeinden, welche für den Loskauf haften sollten, peremtorisch auf 1. April 1816 festgesetzt wurden. (Gesetz vom 24. Dec. 1815. Art. 4.) Aber, wie es scheint, auch damals vergeblich, da dieses Gesetz nun noch einen Schlußtermin auf 1. Jan. 1853 aufstellt und zwar in dem Sinne, daß von diesem Tage an alle Reallasten unwiderruflich dahinfallen (die persönlichen hob schon die Verfassung von 1802 auf), so jedoch, daß der Berechtigte von der Veröffentlichung des Gesetzes an Frist zur Vormerkung seines Rechtes in die betreffenden Pfandbücher erhält und einen Monat nach der definitiven Schatzung des Loskaufscapitals diesen Eintrag den übrigen Hypotheken vorzustellen hat. Versäumniß dieser Termine bis zum 1. Jan. 1854 verwirkt das Real-, nicht das Personalrecht an den Schuldner. — Die Capitalien unter 10 Fr. sind baar zahlbar, diejenigen unter Fr. 100 in 10 Jahren, die übrigen in 20 Jahren, sämmtliche auf den Fuß von 20 für 1, jedoch zu einem sehr mäßigen Anschlag der bisherigen Leistungen. Die Ehrschätze sind zu ½ % vom Bodenertrag angeschlagen, bei bisherigem Anschlag zum Fuße von 10%, und in gleichem Verhältniß bei dem Fuß von 16, 15 und 5%. Man sieht, daß in Wallis die Procentehrschätze Regel sind. — Bei der Verzehntung der zehnten Garbe ist der Capitalsatz zu 8%, bei größern oder geringern Verzehntungen in gleichem Verhältnisse. — Bei Fruchtwechsel dient ein Durchschnittsertrag der letzten fünf Jahre zur Grundlage, bei Primitien der letzten zehn Jahre. — Abschlagszahlungen über Fr. 50 können nicht geweigert werden. — Streitig war der Loskauf der sogenannten Avanteries oder Tragereien (Ein-

zinsereien) und die Verrechnung des Gewinnes, den der sogenannte Trager an dem Gesammtzins hatte. Der schließlich angenommene Satz war nun Theilung des Capitals unter dem Berechtigten und dem Trager der Erblehnzinse nach dem Verhältniß der beidseitigen regelmäßigen Antheile, ausgenommen, wo diese Tragerei nicht ebenfalls Grundlast ist. — Das Schatzungs-Verfahren scheint einfach und Streitigkeiten sind ausschließlich administrativ zu schlichten.

28 Decret (von Aargau) über den Loskauf der Gerechtigkeiten in der Gemeinde Boswyl. Vom 24 Christmonat. — (Gesetzesbl. Nr. 119.)

Die Staatsverfassung (§. 20) hatte die bisher nicht loskäuflichen Güterbeschwerden als ablöslich erklärt (s. oben Nr. 24.). Die erste Anwendung dieses Grundsatzes liegt hier vor gegenüber den 82 Gerechtigkeiten des Dorfes Boswyl im freien Amt (1851: Grundeigenthümer 179. Haushaltungen 208), deren jede auf einen Capitalwerth von Fr. 1825 angeschlagen ist und im Gesammtbetrag von Fr. 149650 in 30 Jahren soll abbezahlt werden (unter Berechnung von Zinsen zu 4%, 3 Monate nach Verfall zu 5%) und zwar von 6 zu 6 Jahren annähernd der fünfte Theil, einem Einzelnen aber nie anders, als sein ganzer Antheil. Da die Einzelantheile wieder mehrfach in kleinere Untertheile zersplittert sind, so können auch Summen unter Fr. 1825 abbezahlt werden. Die Garantie besteht in einem auf dem ganzen Gemeindeland haftenden Gültbrief, welcher mit Schätzung der Unterpfänder und unbedingter Garantie der Gemeinde versehen ist. Zur Tilgung der Schuld dürfen keine Gemeindesteuern erhoben werden.

Ueber den Begriff von „Pfandrecht" im Concurs-Concordat dd. 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 ist herauszuheben die Erörterung des Bundesrathes bei Entscheidung eines Competenzconflictes zwischen thurgauischen und St. Gallischen Gerichten in ca. Neuwiller gegen Tobler-Langsche Concursmasse, wodurch dargethan wird, daß die Frage über die Statthaftigkeit eines behaupteten Pfandrechtes und seiner Beziehung zum Concurs zusammenfalle mit der Feststellung des Begriffs eines behaupteten Pfandrechtes und demnach diese wie jene Frage von dem Richter des Liegortes zu entschieden sei. (Jahresamtsbericht des BR. im Bundesblatt I. S. 412 f.)

---

29 Gesetz (von Bern) zu Vereinigung der Grundbücher im alten Cantonstheil. Vom 1. December. — (Gesetze und

Decrete. S. 286 f. Vgl. Tagblatt des Großrathsverhandlungen S. 20 f. 31 f. 537 f. 662 f.)

Der Zweck dieses wichtigen Bereinigungsgesetzes ist die Einführung eines Katasters im alten Canton (der Jura besitzt einen solchen, unvollendet) und die Feststellung der Grund-Pfandrechte. Für die Vormerkung derselben besaß der Canton bis zur Mediation nur die Contractenprotocolle der Amtsschreibereien (das Hypothekarwesen ist auch jetzt noch nach den Amtsbezirken geordnet), erst von da ordentliche Pfandbücher, die aber ohne vorherige Bereinigung des vorhandenen Zustandes eingeführt und selbst nicht immer sorgfältig geführt wurden. Das Bedürfniß nnd die Empfindung desselben wird als sehr groß bezeichnet.

Während einzelne Cantone, z. B. St. Gallen ihre Bereinigungen nur bezirkweise und sehr allgemach vornehmen, Zürich nur ganz gelegentlich, wenn ein Bezirk für seinen Credit keine andere Hebung mehr kennt, haben andere — z. B. Solothurn, allgemeine und zusammenhängende Maßregeln vorgezogen. Am schwierigsten ist wohl diese Gesammtoperation in einem so ausgedehnten Gebiet wie dem alten Canton Bern, namentlich wenn die Pfandtitel auch, wie in der östlichen Schweiz, bis auf die Reformation zurückgehen und es Amtsbezirke, wie Saanen, giebt, wo die Contractenprotocolle durchaus unzuverläßig sind.

Die Maßregel ist in drei Hauptstadien zerlegt: 1. die Eingabe innert des Jahres 1853; 2. für die Säumniß eine weitere Frist von 8 Monaten, wovon 6 zu Gunsten der Amtsschreibereien, welche die letztvorgemerkten Gläubiger bei nicht gemeldeten Pfandrechten an deren Meldung erinnern, und 2 zu Gunsten der Creditoren, um das Versäumte nachzuholen; 3. eine Frist zu Wiedereinsetzung in das verwirkte Recht zu Gunsten solcher Betheiligter, welche von dem Gesetz und der Avisirung entweder gar nicht oder zu spät zu Besorgung ihrer Eingabe Kenntniß erhielten oder denen der Grund unbekannt war, welcher sie zu einer Eingabe berechtigt hätte. Das Vorhandensein dieser thatsächlichen Wiedereinsetzungsgründe ist Gegenstand eines Eides und civilrechtlicher Erörterung. — Mit Abfluß dieser letzten, jährigen Frist tritt die allgemeine Löschung der Pfandrechte ein, ohne die principale Forderung zu berühren.

Die begehrten Einlagen sollen enthalten Capitalbetrag der Forderung, Charakter und Datum des Titels und die Stelle des Grundbuches, Vor- und Geschlechtsnamen, Wohnort und Heimathort des Gläubigers, die genaue Bezeichnung der Pfänder — sowie allfällige Veränderungen, die in einer dieser Beziehungen eintreten. Die Originaltitel sind nur bei Zweifeln und Anständen der Amtschreibereien oder falls der Creditor es der Eingabe vorzieht, selbst einzusenden.

30 Beschluß (von Appenzell A.-Rh.) betreffend die Revision der Pfandprotocolle. Vom 22. Juni. — (Amtsbl. XIX. Erste Abthl. S. 77 f.)

Die Führung der Hypothekenbücher ist in Appenzell A.-Rh. Sache der Gemeindekanzleien. Längere Zeit hindurch bestanden neben diesen Pfandprotocollen nur in Herisau und Speicher Kopirbücher für Zedel und Zedelauszüge (Schuldbriefe), und erst im Jahr 1835 (Dec. 10.) wurde eine allgemeine Einführung derselben in allen Gemeindekanzleien und daneben Einführung neuer Pfandprotocolle nach einem vorgeschriebenen Formular beschlossen. Unterdessen schritt, jeweilen unter Genehmigung durch den Großen Rath, die Revision der ältern in den einzelnen Gemeinden fort. Eine völlig regelmäßige und genaue Führung der Pfandprotocolle wird aber bei der so eigenthümlichen und theilweise so lückenhaften Gesetzgebung des Cantons als beinahe unmöglich erklärt. Aber immerhin sind ältere Zedel in 6 Gemeinen gar nicht, in andern nur mangelhaft protocollirt; verschiedene Gattungen von Titeln sind in dieselben Schuldbriefe zusammengestellt, die Vormerkung, wiefern das Pfand auch für Zinsen hafte, fehlt oft in den Büchern, und so verfügt vorliegendes Gesetz, wenn es auch von einer allgemeinen Revision absieht und die ältern Protocolle aufrecht hält, für alle künftigen Verpfändungen und Verkäufe neue Protocollformulare, ausschließliche Anwendung des neuen Münzfußes und Abfassung neuer Zedel und Zedelauszüge in entsprechender Weise, rücksichtlich dieser aber Ausscheidung aller nicht zusammengehörigen Verträge in besondere Actenstücke, je nachdem sie liegende Zedel (nach altem Gültrecht), Handwechsel (Schuldbriefe, bei Verkauf des Pfandes verfallen), oder Termincapitale (Schuldbriefe, auf bestimmte Zeit zahlbar) betreffen — endlich Vornahme der beschränkten frühern Revisionsweise in denjenigen Gemeinden, wo sie noch nicht statt hatte.

31 Verordnung (von Schaffhausen), die Ausstellung gültiger Meßscheine über Liegenschaften, behufs Kauf- und Pfandfertigungen, betreffend. Vom 18. März. — (Abl. S. 135 f.)

— untersagt den Meßgehülfen bei Bannvermessungen auf ihren eigenen Namen Meßscheine über Liegenschaften und Rechnungen über Meßgebühren auszustellen.

32 Weisung (des Justizdepartements Thurgau) an die Kreisnotare, die Frage der Numerierung der gemeinderäthlichen Schatzungsgarantieerneuerungen betreffend. Vom 9. Januar. (Abl. 17 f.)

Legge (del Cant. di Ticino) sulla permuta obligatoria dei fondi. 33
Del 8 giugno. — (Fogl. off. 670. cfr. Suppl. eo. No. 7.)

Das vorliegende Gesetz ist eines der Ergebnisse, welche der Antrag des Großrathes Bertoni hatte, die mancherlei unbebauten Strecken des Cantons fruchtbar zu machen und bei der in den letzten Jahren wachsenden Nahrungsnoth die Bodencultur überhaupt zu heben. Als Hindernisse hatte die von dem Großen Rathe mit Untersuchung dieser Aufgabe betraute Commission erwähnt die große Güterzerstücklung und die daraus bei dem Landbau sich ergebende, mannigfaltige, gegenseitige Beschädigung, die damit zusammenhängende Schwierigkeit der Culturänderung nach dem Bedürfniß des Bodens, als Folge dieser Uebelstände aber die unverhältnißmäßige Höhe der Culturkosten und (was in gleiche Rechnung fällt) der Zeitversäumnisse. Die Unmöglichkeit, durch alleiniges gegenseitiges Abkommen diesen Uebeln zu begegnen, rief nun drei Gesetzesvorschläge hervor: 1. über Vertheilung der großen Gemeinde- und Corporationsgüter (beni patriziali). 2. über Tauschzwang bei kleinern Güterstücken und 3. über Erleichterung des Weideloskaufs.

Die Aufgabe bei Beförderung solcher landwirthschaftlichen Zwecke, die Sicherheit des Eigenthums nicht zu sehr zu gefährden, führte nun den vorliegenden Lösungsversuch herbei, welcher, indem er allerdings socialistischen Grundsätzen dienend, die Expropriation in neuer Ausdehnung anwendet, die Forderung an jeden Besitzer kleinerer Grundstücke stellt, er müsse sich der Vertauschung derselben gegen andere, anderswo gelegene, unter bestimmten Voraussetzungen unterwerfen. Diese Voraussetzungen sind:

1. Das begehrte angrenzende Grundstück muß 300 Meter nicht übersteigen (Entwurf 500 M.),

2. Das Ersatzgrundstück muß ebenfalls an Liegenschaften des Nachbars stoßen, ungefähr ähnlicher Art (qualita) sein und darf den Werth des begehrten Grundstücks nicht um mehr als ein Fünftheil übersteigen.

3. Der Mehrwerth muß in zwei Jahresterminen, zu 4% zinstragend, heimgezahlt werden.

4. Besäße der begehrende Nachbar kein Grundstück der (unter 2.) genannten Erfordernisse, so hat er dem Eigenthümer auf dessen Begehren es mit einem andern, welches das Seine um einen Fünftheil übersteigt, zu ersetzen.

5. Beim Zusammentreffen mehrerer Nachbarbegehren geht der Eigenthümer des bessern Ersatzgrundstückes vor, bei gleichem Werth entscheidet das Loos. (Entwurf: immer die Priorität.)

6. Die Pfandlasten überschlagen gegenseitig, es zöge denn ein Creditor vor, ein Betreffniß aus dem baar zu bezahlenden Mehrwerth sich heimzahlen zu lassen. (Entwurf hat hierüber nichts.)

Begehren dieser Art werden an den betreffenden Gemeinderath gerichtet und bei Anständen von der Regierung über ihre Statthaftigkeit nach Billigkeit und unweiterzüglich entschieden, nach der für den Weideloskauf bestehenden Bestimmung. (5. Jun. 1845.)

Folgerichtig wird auch für alle Theilung von Miteigenthum festgesetzt, daß bei Gefahr der Nichtigkeit Grundstücke nicht unter den Umfang von 300 □M. zerstückelt werden dürfen. (Entwurf: 500 M.)

Umgekehrt ist dieser Tauschzwang unanwendbar auf Güter, Pflanzland, Grundstücke, die an Fabriken stoßen oder sonst dem Eigenthümer von erheblichem Werthe sind.*)

*) Seither (Vo. vom 16. Dezember 1852) ist dieses Gesetz bereits auf sechs Gemeinden des Bezirkes Blenio (mit zusammen 473 Grundeigenthümern) als anwendbar erklärt worden.

34 *Legge (del Cant. di Ticino) sul riparto dei beni patriziali. Del 8 giugno.* (Fogl. off. 672 f. Suppl. eo. no. 7.)

— auf derselben Absicht beruhend, wie das Gesetz vom Tauschzwang (No. 33).

Als solche beni patriziali werden bezeichnet Gemeindeland, Stammgut, Corporationsgrundstücke, sofern sie können zu Wein- oder Getreidebau, zu Maulbeerpflanzungen oder Matten mit doppeltem Heuschnitt umgeändert werden. Solche sollen jedem Hausvater in festem Maß zugetheilt werden, der nach dem organischen (Gemeinde-) Gesetz Gemeinde- oder Stammgutsrechte hat, so jedoch, daß binnen Jahren dieselbe weder verpfändet noch amtlich zugesteigert, weder weiter zerstückelt noch veräußert werden dürfen. Bei der Vertheilung wird Rücksicht genommen auf Nähe der Wohnung; sie findet nicht Statt bei einzelnen Berggeländen oder wo sie gefährlich wäre. Der Erwerb verpflichtet zur Bezahlung von 1% des Werthes in zwei Jahresterminen, aus deren Ertrag ein Vermögensstock zu bilden ist 1. für Schulzwecke, 2. zur Abzahlung der auf den betreffenden Gütern ruhenden Lasten, 3. zur Vertheilung an die Eigenthümer. Wer Anstände zu entscheiden hat, ob die Administrativbehörde, wie der Entwurf mit sich gebracht hatte, oder die Gerichte, wie es die Natur der Sache glauben läßt, das bleibt ungewiß.

Schon im Jahr 1849 war ein Entwurf ähnlicher Art vorgelegt worden, aber immer liegen geblieben. Die Wiederaufnahme wurde jedoch um so wichtiger, seit die Gerichte das Gesetz vom 28. Mai 1806 nicht mehr für bindend erklärten, welches, jedoch nur gezen eine jährliche und unaufhörliche Gebühr von 3% des Werthes, schon damals die Ausscheidung von Gemeindeland für Privatzwecke gestattete.

Legge (del Cant. di Ticino) sull' espropriazione forzata per erezione di locali ad uso scuola. Del 15 dicembre. (Fogl. off. 1853. p. 51 f.) 35

Erstreckung der Expropriationsbestimmungen auf Gemeindeschul-Errichtung - Erweiterung oder Preisbestimmung.

Zusatzartikel zum Gesetz (von Graubünden) über Abtretung von Privateigenthum zu öffentlichen Zwecken. Vom 23. Juni 1852, in Kraft seit 1. März 1853. — (Verhandlungen des Großen Rathes. 1850. S. 111. 1851. S. 150. 1852. S. 157 f. 1853. S. 29.) 36

Das geltende Gesetz vom 13. Juli 1839 hatte die Expropriationspflicht Gemeinden gegenüber nur insofern als vorhanden erklärt, als Verbindungsstraßen dadurch begünstiget werden sollten. Andere Unternehmungen, z. B. Verlegung oder Erweiterung von Kirchhöfen, Wasserleitungen u. s. w. mußten an dem Widerstand Einzelner scheitern. Noch im Jahr 1850 hatte sich der Große Rath geweigert, einen Antrag auf Erstreckung des Grundsatzes zu unterstützen, um den Eingriffen in Privatrechte nicht zu viel Spielraum zu geben; das vorliegende Gesetz aber bewilligt nun den Gemeinden, zur Erreichung bleibender und wesentlicher Gemeindezwecke auf Grund und Boden, nicht aber Gebäulichkeiten, die Bestimmung des Gesetzes anzuwenden, natürlich unter Vorbehalt kleinräthlicher Genehmigung. Die Befugnisse der Schatzungskommission sind für diese Fälle ausgedehnt.

Forderungen.

Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für den Canton Aargau. Dritter Theil. Obligationen-Recht. Gesetz, die Kundmachung und Einführung des dritten Theils des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend. Vom 10. März, in Kraft seit 1. Juli. Vollziehungsverordnung vom 18. März. — (Gesetzesblatt No. 89.) 37

Im Canton Aargau, einem in seiner gesetzgebenden Region so sehr der modernen Bildung angehörigen Gebiete der Schweiz, war mehr als irgendwo zu erwarten, daß das Obligationen-Recht auf gemeinrechtlichen Grundlagen aufgebaut werden müsse, abgesehen davon, daß ja überhaupt auch frühere Statuten in diesem Rechtstheil meist dasselbe thaten. Nichts desto weniger ist bemerklich, daß bei Entwerfung des vorliegenden Gesetzes einzelne Bestimmungen, in welchen die Statuten abwichen oder die allgemeinen Sätze weiter entwickelten (die Cirkakäufe des Frickthals, die mannigfaltigen Sätze über Handel bei Wein u. s. w.), nicht unberücksichtigt geblieben sind.

Die Anzeige dieses Gesetzes kann füglich nicht mehr leisten, als einzelne Satzungen, in welchen Streitfragen des gemeinen Rechtes

entschieden oder allgemeine Regeln specieller durchgeführt sind, hervorheben. Auch nach Jahren würde eine eigentliche Beurtheilung des Gesetzes in Betreff seiner Zweckmäßigkeit schwierig sein. Gewiß ist, daß dasselbe ein specielles Handelsgesetz neben sich vorauszusetzen scheint, da Fragen des Obligationsrechtes, die gewiß auch in den gewerblichen Orten dieses Cantons nicht selten vorkommen, in diesem Gesetze unberührt geblieben sind. Ob nun eine solche Vervielfältigung von Gesetzen zweckmäßig, ob von einem schweizerischen Handelsgesetze überhaupt Erhebliches zu erwarten ist, mag dahingestellt bleiben.

Verträge im Zustande der Trunkenheit abgeschlossen, Wetten und Spiele begründen kein Klagrecht. — Die Unterschrift durch Handzeichen bedarf zur Beglaubigung zweier Zeugen, die nicht unterzeichnen dürfen, ohne daß dem Aussteller in ihrer Gegenwart die Urkunde vorgelesen und von ihm als seinem Willen gemäß erklärt worden. — Bei schriftlichen Verträgen ist auf vorangehende, nicht aufgenommene Verabredungen keine Rücksicht zu nehmen. — Haben Mehrere sich einem Dritten verpflichtet, so haften sie gemeinsam (solidarisch?), vorbehalten Gegenabrede. Auch Bürgen neben einander. — Als gesetzlicher Zinsfuß gelten vier vom Hundert, als höchster fünf, unter Handelsleuten für ihre Geschäfte sechs. Gewährsmängel sind nur binnen Jahresfrist von Kenntnißnahme des Mangels an, jedenfalls aber nie später als 10 Jahre nach dem Vertrage gültiger Grund gegen diesen. — Oeffentliche Kaufverhandlungen unter Auftragen oder Verheißen von Speise und Trank sind ungültig. Auch andere Käufe, sobald sie Liegenschaften betreffen, können, falls beim Weine abgeschlossen, binnen 38 Stunden gültig amtlich aufgekündet werden. Vorbehalte von Vorkauf, Wiederkauf und Nebenbestimmungen zu sonstiger Beschränkung des Käufers in seiner freien Veräußerungsbefugniß sind ungültig. — Kauf auf Probe berechtigt im Zweifel zu Rückgabe binnen 10 Tagen und ebenso Kauf nach Muster. — Verkauft der Käufer einen Theil der Sache, deren Annahme er verweigert, so muß er sie ganz behalten (ein Satz, der in dieser Allgemeinheit ausgedrückt, wohl weiter geht als die Handelsübung). — Maße, ungefähr ausgedrückt, gewähren Sicherheit nur dafür, daß nicht über einen Viertheil weniger vorhanden sei. — Das Läsionsprincip ist dahin ausgesprochen, daß bei einem Kaufe über Liegenschaften ein Theil, der mehr als die Hälfte dessen, was er dem Andern gegeben hat, im Gegenwerth empfängt, zur Aufhebungsklage binnen halben Jahres berechtigt ist, es ergänze denn der andere Theil das Fehlende, oder es sei Verzicht auf die Klage, oder Affectionskauf oder Schenkungsabsicht nachweisbar oder der Handel durch Steigerung gelaufen. — Der Verpächter ist für seinen Zins zuerst auf die Früchte, dann auf die Illaten angewiesen. —

Unterbestand ist nur bei Einwilligung des Bestandgebers zulässig, Aufhebung des Vertrages außer der Zeit auf Seiten desselben an Bedingungen geknüpft, auf Seiten des Beständers aber blos an Bezahlung einer gewissen Entschädigung. — Aussteller von Schuldschriften für nicht oder nicht völlig empfangene Gelddarleihen haben Recht auf Rückgabe der Schuldschrift oder auf Nachforderung binnen eines Jahres durch Klage oder Einwendung. — Unter den Gesellschaften ist nur die offene Gesellschaft erwähnt. Die Erben eines verstorbenen Mitgliedes haben weder Recht noch Pflicht zum Nachrücken in die Gesellschaft ohne gegenseitige Einwilligung. Auch andere Mitglieder erhalten bei dem Tod eines Mitgliedes das Recht zu Kündigung und Austritt während eines Monats. — Erlaubte Schenkung ist auch die Veräußerung von Sachen unter ihrem wahren Werthe an Notherben, wenn der Gegenwerth ⅔ des wahren Werthes erreicht. — Geschäftsführer und Angestellte von Handels- und Gewerbsleuten sind in Hinsicht der ihnen zur Besorgung anvertrauten Geschäfte als Bevollmächtigte anzusehen. — Insbesondere sind Geschäftsreisende befugt, Guthaben der Geschäftsherren für gelieferte Sachen zu beziehen (ein gegenwärtig bei der so schwierigen Scheidung von festen und reisenden Agenten, Commis voyageurs, Bestellungsaufnehmern und anderen Gattungen von Angestellten gewiß zu allgemein gefaßter Satz). — Dienstboten werden nicht (nie?) als Bevollmächtigte ihrer Herrschaft angesehen. — Der Bevollmächtigte darf ohne erhebliche Gründe die Vollmacht nicht aufkünden. — Stirbt der Vollmachtgeber u. s. w., so hat der Bevollmächtigte die Geschäfte, welche keinen Aufschub leiden, noch so lange zu besorgen, bis der Vollmachtgeber oder dessen Vertreter selbst dafür Sorge tragen. — Die Bürgschaft verpflichtet zur Zahlung vor des Schuldners vorheriger Betreibung, wenn dieser nach Entstehung der Bürgschaft seinen Wohnsitz im Canton verlassen hat, wenn der Bürge selbst sich aus dem Canton entfernen will oder den größern Theil seiner Liegenschaften veräußert. — Ist die Schuld fällig, so kann der Bürge seine Bürgschaft jederzeit rechtlich aufkünden. — Dem Bürgen steht das Recht zu (auch ohne selbst bezahlt zu haben), Sicherstellung zu verlangen. Wird die Sicherheit nicht binnen 30 Tagen geleistet, so ist die Forderung zahlungsfällig. — Bei Schuldabtretungen gegen Entgeld haftet der Uebertragende dem Uebernehmer für die Rechtsbeständigkeit der Forderung, für die Einbringlichkeit nur dann, wenn sie besonders bedungen ist, dem Umfang nach aber nie für eine größere Summe, als der Uebernehmer empfangen hat, — nur bei Währschaft auch für Einbringlichkeit. Beweis für die letzten Zinszahlungen hat die Vermuthung der Bezahlung früherer zur Folge. — Bei Handels- und Gewerbsleuten läßt die jüngere Saldoquittung auch auf Saldirung früherer Ab-

schlüsse schließen. — Abschlagszahlungen auf zinsbare Forderungen werden immer zuerst auf den Zins abgerechnet. — Gegen unterpfändlich versicherte Forderungen und verschriebene Darleihen können nur Forderungen gleicher Art und Form in Abrechnung kommen, außer im Geldstag, wo keine Rücksicht eintritt auf Entstehung, Art und Form. — Bei Verjährung oder Ersitzung gilt eine Frist von 10 Jahren, bei Ersitzung ohne specielleres Erforderniß guter Treue, wohl aber, daß der Besitz weder heimlich noch bittweise oder diebisch Statt gehabt habe. Liegenschaftlich versicherte, ungelöschte oder faustpfändlich gedeckte Hauptgutforderungen verjähren nicht, soweit sie gesichert sind. — Verfallene wiederkehrende Leistungen verjähren ohne Verjährung des Rechtes auf solche überhaupt.

38 Decret (von Bern), betreffend die Auswanderungsagenten. Vom 7. Dec. 1852, in Kraft seit 1. Jan. 1853. — (Gesetze und Decrete. S. 323 f.)

— Vorsichtsmaßregeln zu Vermeidung der Uebervortheilung bei Verträgen zwischen Agenten und Auswanderern. Solche Verträge abzuschließen wird nur erlaubt patentirten Agenten, die ein Domicil zu jeweiliger Klage verzeigt und Caution (Fr. 5000) auf zwei Jahre bestellt haben. Diese Verträge müssen schriftlich abgefaßt sein und alle den ganzen Auswanderungsweg beschlagenden (vom Gesetz namentlich erwähnten) Punkte berühren, dazu die absolut unwiderrufliche Verpflichtung des Unternehmers oder Agenten feststellen, daß in allen auf den Vertrag bezüglichen Streitigkeiten nach der Auswahl des Auswanderers entweder vor den einheimischen oder den zeitig zuständigen Aufenthaltsgerichten oder vor dem nächsten schweizerischen Consul Recht zu nehmen. Diese Bestimmungen beziehen sich auch auf die im Canton Bern patentirten Agenten, welche mit Bernern außerhalb des Cantons solche Verträge abschließen und die Caution haftet auch für diese Fälle.

39 Kreisschreiben (des Regierungsrathes von Bern) betreffend Scheinverträge. Vom 4. October. — (Gesetze und Decrete. S. 172 f.)

— hervorgerufen durch die häufig vorkommenden Fälle, da Landeigenthümer, um ihre Grundstücke für höhere Summen zu verpfänden, diese zum Schein an Notariatsangestellte verkaufen und sich um das 10- bis 50 fache des wahren Werthes zurückfertigen lassen. Dagegen wird den Fertigungsbehörden und den Regierungsstatthaltern aufgegeben, künftig keine Kauf- und Pfandverträge weiter zu fertigen resp. zu genehmigen, in welchen nicht die Grundsteuerschatzung mit aufgenommen und bescheinigt ist.

40 Gesetz (von Bern) über das Spielen. Vom 19. Januar. —

(Gesetze und Decrete. 1852. S. 18 f. und Tagblatt des Großen Rathes. 1851. S. 244 f. 1852. S. 19 f.)

Meist policeiliche Bestimmungen. Civilrechtlich von Bedeutung ist namentlich §. 7, wonach im Widerspruch mit dem Civilgesetz §. 665 Spiele und Schießübungen, welche in Folge Gesetzes, Reglementes oder obrigkeitlicher Bewilligung abgehalten werden, sowie die von competenten Behörden gestatteten Lotterien rechtliche Verbindlichkeit erzeugen. — Spiel und Wette werden gleichgeachtet (natürlich wissentliche) Darleihen dazu. Rückforderung bezahlter Spielschulden gilt nur bei Betrug und Prellerei oder zu Gunsten Bevogteter durch den Vormund.

Kreisschreiben (des RR. von Solothurn), betreffend Eintragung von Liegenschaften in das Grundbuch. Vom 3. Mai. (Sammlung der Gesetze. S. 37 f.) 41

Nach dem Civilgesetze §§. 944. 945) müssen Eigenthumszuerkennungen durch rechtskräftige Urtheile oder Vergleiche in das Grundbuch eingetragen werden. Diese Zuerkennungen sind natürlich handänderungsfrei. Das veranlaßte den Mißbrauch, zur Umgehung der Handänderungsgebühren den Uebergang auch bei Kauf und Tausch durch die Form des Urtheils oder friedensrichterlichen Vergleiches zu vermitteln. Zu Entdeckung solcher Umgehungen verlangt der Regierungsrath Prüfung der ältern Aktenstücke und sonstige Erkundigung; im Zweifel aber Ueberweisung des Geschäftes an ihn.

Gesetz (von Bern) über das Wirthschaftswesen u. s. w. — Vom 4 Juni. — (Gesetze und Decrete. S. 93 f.) 42

Danach sind Zechschulden auf Borg ohne Recht, die andern haben Pfändungsrecht an die Habe, welche der Gast mit sich führt. — Von Zechschulden sind ausgenommen Forderungen an Beherbergte, Kostgänger, Hochzeits- und Gastmahlstgäste. — Das Verfahren in Streitsachen ist summarisch. — §. 64. „Jeder Wirth ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie nicht minder für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich. Bei Gegenständen, welche ihm selbst oder diesen Letzteren zugestellt und anvertraut sind, haftet er so lange für Schaden oder Verlust, als er nicht nachzuweisen im Stande ist, daß derselbe ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung von möglichster Sorgfalt eingetreten sei."

Bundesgesetz, betreffend Darleihen aus den eidgenössischen Fonds. Vom 23. Dezember 1851. Publicirt den 12. Jan. 1852. — (Amtl. Sammlung III. S. 6 f.) Vergl. Botschaft des Bundesrathes. Bbl. 1851. III. S. 233 f. Bericht des NRl. Comm. Bbl. 1852. I. S. 45 f.) 43

Ermächtigung an den Bundesrath, die Ueberschüsse der eidgenössischen Kassen über ihre vorgeschriebenen Baarminima zu Anleihen auf doppelte Immobiliar-Hypothek oder zu Bankdepositis zu verwenden, insofern die betreffenden Cantonalpfandrechte resp. die Bankstatuten Garantie bieten. Anleihen auf gemeinnützige Actienunternehmungen werden ebenfalls im Entwurf erwähnt, wurden aber gestrichen. Grenzen Fr. 2000 – 50000. Voraussetzung: Schatzung Sachverständiger oder Beamteter, annähernd doppelter Werth bei Hypotheken, Assekuranz und landwirthschaftlicher Complex bei Liegenschaften; Waldungen dürfen nicht den Hauptbestandtheil des Pfandes bilden.

Das Reglement vom 26. Dezember, welches das Verfahren bei Anleihen im Genauern vorschreibt, ist in der Amtl. Sammlung III. S. 10 f. aufgenommen.

44 *Loi (de Neuchâtel) concernant une caisse hypothécaire. Du 18 juin*

45 *Règlement pour la caisse hypothécaire. Du 26 nov.* — (Sép. publ.)

Bestimmungen über die Einkünfte (Zehntenloskauftermine und Geldaufnahmen) und Darleihen der Hypothekarbank, die Bedingungen solcher Darleihen (Eigenthumstitel. Assecuranzpolice der Gebäude. Zehntenloskaufschein. Pfandfreiheit. Eigenes Recht des Schuldners), die Schatzung der Pfänder, die Heimzahlung (bei Zinsfälligkeit, und dann nach Willkühr vor dem Capitalverfall ganz oder theilweise, bei Abzahlung der Hälfte gegen betreffenden Pfandstrich), — den Zinsfuß (3½ vom Hundert, nach 30 Tagen 4 vom Hundert), die Sicherheit (unter der Schatzungshälfte), — die Geldaufnahmen der Bank selbst (nie über ⅓ der ausgeliehenen Capitalien und sämmtlich rückzahlbar vor dem 30. Juni 1859.)

46 Beschluß (des RR. von Thurgau), betreffend die Eingaben der Schuldtitel bei Capitalablösungen. Vom 23. August. — (Abl. 577 f.)

— wonach Notare bei Abzahlung von Pfandbriefen (vollständigen oder nur theilweisen), welche durch ihre Hand gehen, verlangen können, daß der betreffende Pfandbrief vorerst der Notariatscanzlei behufs notarialischer Vormerkung übergeben werde, bevor die Zahlung dem Creditor verabfolgt wird. —

47 Gesetz (von Baselstadt) über den vierteljährlichen Wechsel der Miethlogis. Vom 7. Juni. (Gesetzsammlung XIII. S. 193.)

Der Miethwechsel ist nach der Stadtgerichtsordnung (§§. 436. 437.) ein vierteljährlicher und seit alter Zeit an die alten Fronfasten (Fastnacht, Pfingsten, Herbst, Weihnacht) geknüpft geblieben. Es hatte darum auch die Präsumtion für Abrede dieser Einrichtung gegolten; da aber die Uebung in der letzten Zeit anfing

unsicher zu werden, so ward die Frist auf 4 Monatsanfänge und die Auszugsdauer auf je die 3 folgenden Tage gesetzt.

Gesetz (von Baselland), betreffend Abänderung des §. 124 der Landesordnung von 1813, in Bezug auf Bürgschaften für Fremde. Vom 25. Mai. — (Abl. I. 616 f.) 48

Aufhebung des Verbots der Bürgschaften für Kantonsfremde, wie es durch genannten §. 124 der Landesordnung mit wenigen Ausnahmen aufgestellt ward.

Das Verbot stammte nicht aus der alten Landesordnung von 1757, sondern aus einer speciellen auf Beschränkung der Bürgschaften gerichteten Verordnung vom 10. Mai 1773, welche die auch jetzt noch nicht ganz unpassende Klage enthält: „wie nicht Wenige sich aus Leichtsinn oder beim Trunke in Bürgschaften einlassen, theils auch gar eine Profession daraus machen, sich für Andere als Bürgen darzugeben, wie vieles Unheil dem Landvolk dadurch zugezogen, wie viele unschuldige Weiber und Kinder durch unbedachtsame Bürgschaften ihrer Ehemänner und Väter ins Elend gestürzt worden, und wie großer Schaden dadurch oft auch den Ausleihern selbst zugefügt werde."

Gesetz (von Thurgau), betreffend die Bürgschaftleistung von Canzleibeamten, welchen der Bezug von Geldern übertragen ist. Vom 21. Sept. — (Abl. 647 f.) 49

— kraft dessen Canzleibeamte, denen öffentliche Gelder anvertraut werden (unter anderem die Secretäre der Bezirksgerichte und deren Commissionen), dafür Amtsbürgschaft zu leisten haben, — durch einen oder mehrere Bürgen, je nach Ermessen des Regierungsrathes — auf 6 Jahre nach dem Tod oder Abtreten des Depositars vom Amte.

Gesetz (von Glarus) über die Brandassekuranz. Vom 16. Mai. — (Abl. S. 185 f.) 50

Gesetz (von St. Gallen) über das Brandversicherungswesen. Vom 9. Juni, in Kraft seit 12. Aug. — (Gesetzsammlung XX. S. 879 f.) 51

Gesetz (von Zürich), betreffend eine allgemeine Brandversicherungsanstalt für die Gebäude. Vom 29. Herbstmonat. — (Abl. 476 f.) sammt Vollziehungsverordnung vom 21. Oct. — (Abl. S. 516 f.) 52

Gesetz (von Baselland) über die Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden. Vom 30. Nov. — (Abl. II S. 461 f.) 53

Grundsatz. Zwang, Gegenseitigkeit und Ausschließlichkeit. Eine Ausnahme macht nur Baselland, insofern es von dem Zwang ausnimmt Kirchen und nur mit Stroh oder Schindeln gedeckte

Häuser, die weniger als 1000 Schritte von den Ortschaften entfernt sind, — und Glarus, welches Spinnmaschinen, Druckereien, Webereien und andere industrielle Etablissements nebst den zugehörigen Nebengebäuden, sowie sonst in deren unmittelbarer Nähe befindliche, nicht industrielle Bauten, — als Wohnungen, Stallungen und dgl. im Ausland zu versichern oder unversichert zu lassen gestattet, in welchem Falle die Eigenthümer auch von jeder Beitragspflicht entbunden sind. Gegenstand. Alle im Canton befindlichen Gebäude und eigentlichen Gebäudetheile, wem sie gehören mögen. Zürich und Glarus unterscheiden rücksichtlich der Gebäudetheile bei Trotten und Mühlen sehr genau. Ausgeschlossen sind bei Glarus und St. Gallen Sennhütten auf den Alpen und darangebaute Ställe, Ziegel- und Salpeter-Hütten und -Oefen, bei Glarus überdieß Trücknethürme von Fabriken und Rothfärbereien, St. Gallen noch Zündhölzchenfabriken, Schmelz-, Glas- und Calcinirösen, Potaschesiedereien, Vitriolfabriken, abgesonderte Gasbereitungslocale, Kohlenhütten, — bei Baselland neugebaute, mit Stroh und Schindeln gedeckte Häuser in den Ortschaften, — bei allen außer Zürich, Gebäude geringeren Werthes (100, 200 oder 300 Fr.) außer den Orten und Pulver-Mühlen und -Magazine. Fälle. Schaden durch Feuer, Blitz (mit und ohne Entzündung), Löschen und sonstiges Hemmen des Feuers. Schaden durch äußere Gewalt oder Kriegsereignisse läßt Zürich und Baselland den Staat direct ersetzen, letzteres nur, wenn die Ereignisse von Außen herbeigeführt sind. St. Gallen nimmt auch diese Fälle auf, eröffnet aber der Casse einen billigen Regreß an die Staatscasse. Die Schadensschatzung erfolgt durch die Administration in verschiedener Weise, endgültig durch die Gerichte in Zürich, wenn zwei aufeinanderfolgende Schatzungen angefochten werden, in St. Gallen, wenn der Entscheid des Rathes nicht angenommen wird. Ersatz und Abzüge. Nur Zürich zieht $1/10$ der Schadens Schatzung ab, die andern Gesetze verguten den ganzen Schaden, ausgenommen dem absichtlichen Brandstifter. Bei Fahrlässigkeit richtet sich das Maß des Abzuges nach dem Maß der Schuld und dieses Maß bestimmt in Zürich immer der Richter, in St. Gallen nur, wenn der diesfällige Administrationsentscheid des Kleinen Rathes nicht angenommen wird. Solche Abzüge treten in St. Gallen auch ein bei versäumter Anzeige einer Classenerhöhung, bei Aenderung in Bau und Verwendung, und natürlich noch eher, wo sofort pflichtige Minderschatzung eintreten sollte. Stellung des Pfandcreditors. Dieser ist überall von der Schuld des Eigenthümers unabhängig erklärt, so daß auch bei Abzügen diesem gegenüber ihm voller Ersatz zukommt, sofern von dem Creditor nichts mehr auf anderem Wege erhältlich wäre. Die Bedingung, unter welcher ihm die Summe baar zufällt, ist, daß der abgebrannte Eigen-

thümer nicht mehr bauen zu wollen erklärt; St. Gallen hingegen überläßt sie dem Eigenthümer nur mit des Creditors Willen. Die Zahlungsfristen: des ersten Drittheils, wenn die Fundamente vollendet und die Baumaterialien auf dem Platz sind, des zweiten, wenn das Haus unter Dach, des dritten, wenn es ausgebaut ist. Zürich läßt in der Regel die Jahresbeiträge zuvor eingehen, Baselland nur bei umfassenderen Assecuranzfällen. In einem Termin und zwar erst nach Vollendung des Baues werden kleinere Beschädigungen (unter Fr. 400) ersetzt, von St. Gallen auch die größeren, und zwar binnen zwei Monaten nach der Schatzung und nur dann später und mit Zinsen (zu 4%), wenn ¾ der Brandcasse nicht genügen.

Decret (von Bern) über das Brandversicherungswesen. 54
Vom 11. December. — (Gesetze und Decrete, S. 333 f.)
Vergl. Tagblatt der Großrathsverhandlungen, S. 301 f.

Provisorische Feststellungen bis zu Erlaß eines neuen Assecuranzgesetzes. Die Regierung hatte in Uebereinstimmung mit der Mehrzahl der Regierungsstatthalter, aber im Widerspruch mit der eigens zur Berathung aufgestellten Commission ein Gesetz vorgeschlagen, das die Anstalt, wie bisher, auf die Grundlage freien Ein- und Austritts mit gewissen Ausnahmen organisirt hätte. Da der große Rath das obligatorische System bei der Berathung vorzog, und demgemäß eine Umarbeitung nöthig ward, anderseits aber die steigende Zunahme der Brandfälle in der Jahreszeit der verzehrten Vorräthe zu einer Maßregel drängte, wurden vorläufig durch dieses Decret folgende Sätze aufgestellt: 1. Regelmäßiger Abzug eines Fünftheils an dem Schatzungswerth bei Bezahlung der Assecuranz — (um soweit möglich den Versicherten ins Interesse zu ziehen, was aber bei den, wie behauptet wurde, übermäßigen Schatzungen nur sehr mangelhaft zu erreichen ist, bis diese revidirt sein werden). — 2. Vermehrter Abzug von ⅕ bis ½ bei Fahrläßigkeitserweis (Entscheid über das Vorhandensein des letztern hat der Richter). — 3. Ausschließung der auswärtigen Gesellschaften für Immobilienversicherung in allen Fällen, da die einheimische Anstalt versichert (gegenüber der Gefahr zahlreicher Austritte bis zu Erlaß des neuen Gesetzes); 4. Mitwirkung der Behörden bei den Schatzungsaufnahmen der Mobiliarassecuranzen und Erstreckung des Fünftelabzugs auch auf diese (gegenüber der Annahme, viele Brände entstehen, um die sehr hohen Schatzungen dieser Anstalt auszubeuten).

Gesetz (von Zürich) betreffend Aufsicht des Staates über 55
Versicherung von Fahrhabe und von der Kantonalbrandassecuranz nicht einverleibten Gebäuden gegen

Feuerschaden. Vom 21. Christmonat. — (Nste. O. Samml. IX. S. 150 f.)

Der Zweck dieses Gesetzes ist ein mehrfacher — zunächst, die obern und niedern Geschäftsführer auswärtiger Feuerassecuranzgesellschaften, welche im Innern des Cantons Versicherungen aufnehmen, anzuhalten, daß sie vor den Gerichten des Cantons für alle Streitfälle Recht nehmen — dann aber und vorzüglich, Versicherer und Versicherung zu überwachen, daß sie nicht durch Aufnahme zu hoher Assecuranzschatzungen die Speculation auf Ersatzleistungen und daherigen Gewinn reizen und so die öffentliche Sicherheit gefährden. Zu diesem Ende sind alle Versicherungen (ursprüngliche sowohl als erneuerte und veränderte) einer Prüfung der Polizei unterworfen, welche in einem sehr ins Kleine durchgeführten System mit den Gemeindebehörden und unter Androhung bedeutender Bußen, die Schatzungen erörtert und unter Umständen selber regeln läßt. Daß Acte, welche sich dieser polizeilichen Aufsicht entziehen, zum Voraus rechtsungültig sind und Klagen unpatentirter Agenten nicht angenommen werden, versteht sich dabei von selbst.

56 Beschluß (von Thurgau) betreffend Durchführung der gesetzlichen Controlle für die Mobiliarversicherungen im Canton. Vom 17. April. — (Abl. 293 f.)

— gegen den Uebelstand gerichtet, daß Versicherungsverträge von Agenten abgeschlossen und von den betreffenden Gesellschaften als gültig anerkannt werden, wenn solche auch — zuwider dem Gesetz über Controlirung der Mobiliarversicherungen vom 1. März 1847 — das Visum des Gemeindeammanns nicht erhalten haben. — Es wird daher mit Entziehung des Patents gedroht allen denjenigen im Canton anerkannten Agenten, welche nicht in gesetzter Frist (40 Tage) sich ausweisen, daß ihre resp. Gesellschaften die Gültigkeit der herwärtigen Versicherung auf Fahrhabe an das Vorhandensein des amtlichen Visum auf dem Versicherungsvertrage knüpfen." —

57 *Décret (de Neuchâtel) concernant les sociétés anonymes. Du 3 Déc.* — (feuille off. No. 51).

Im Jahr 1833 (3. Juni) hatte Neuenburg ein kurzes Handelsgesetz erhalten, das bestimmt war, seine damalige Uebung festzustellen. Es berührte den Begriff des Handelsmanns, entwickelte die Hauptsätze über Gesellschaften fast wörtlich nach dem Code de commerce und lieferte ein Wechselrecht. Für die Société anonyme genügte unter der fürstlichen Regierung zur Constituirung die notarialische Abfassung des Actes und die Aufnahme im Ragionenbuch; vorliegendes Decret der republikanischen Regierung aber verlangt überdieß, gemäß dem kaiserlichen Code de commerce, die obrigkeitliche (großräthliche) Ermächtigung, nimmt aus diesem Gesetz

neben den actions au porteur, welche das Gesetz von 1833 allein erwähnte, die actions nominatives auf und ersetzt den unvollständigen Artikel über den möglichen Verlust der Aktionäre durch den vollständigen des Code.

Wechselordnung (von Glarus). Vom 16. Mai. — (Abl. 58
130 f.)

In 21 Paragraphen; darum allerdings sehr dürftig und insofern nicht recht einzusehen, wozu erforderlich. Denn die meisten Sätze sind die allgemein bekannten, die, wo überhaupt Wechsel hingelangen, gelten müssen. Und es ist kaum anzunehmen, daß alle nichterwähnten — z. B. von prima und secunda, dem Domicil, dem Blancoindossament, dem verlorenen Wechsel, dem Rückwechsel, als ungültig angesehen werden.

Die Wechselfähigkeit wird Jedem zugeschrieben, der im Ragionenbuch sich einschreiben läßt und eigenen Rechtens ist — eine Ausdehnung, die sich in Nachbarcantonen von Glarus nicht als sehr zweckmäßig bewährt hat. — Unter den Voraussetzungen eines rechten Wechsels wird die Erwähnung des Grundes, die Valuta, erwähnt. — Die Haftbarkeit aus dem Indossament hört bei Sichtwechseln nach Ablauf eines Jahres von Ausstellung an auf. — Der Bezogene hat binnen 24 Stunden von der Vorweisung an sich über die Annahme zu erklären und zwar bei Annahme ohne Bedingung noch Vorbehalt (auch nur für die ganze Summe?). — Zu Gunsten des Bezogenen gelten drei Respecttage. — Die Strenge des Wechsels ist gegen den zahlungsweigernden Acceptanten dahin ausgesprochen, daß ihm der Inhaber des Protestes nach Landrechten schätzen (pfänden, austragen) könne, bis er bezahlt ist. Ist der Angesprochene ein Auswärtiger, so leitet der Protestinhaber gegen ihn den einschlägigen Schuldentrieb ein. — Die Proteste sollen durch einen Kanzleibeamten ausgefertigt werden, welcher, sobald ein solches Begehren an ihn gelangt, sich zu dem Bezogenen verfügen muß. — Bei Feiertagen gilt immer Verschiebung auf den folgenden Tag. — Als die wichtigsten mögen folgende drei Bestimmungen gelten: §. 19. An Ordre gestellte Anweisungen sind in Allem den Wechseln gleich zu halten, mit der einzigen Ausnahme, daß der Bezogene nicht pflichtig ist, sich vor dem Verfalltage über deren Annahme, respektive Bezahlung, zu erklären. §. 20. Fällt der Bezogene innerhalb 14 Tagen nach geleisteter Wechselzahlung in Konkurs, so ist die Masse befugt, nach §. 4 des Konkursgesetzes von 1849 um Rückerstattung des daherigen Betrages zu belangen: a) bei gezogenen Wechseln den Aussteller, sofern derselbe im hiesigen Kanton domizilirt und als Kreditor des Bezogenen den gesetzlichen Bestimmungen über den Rückfall unterworfen ist. b) bei Eigenwechseln den Remittenten d. h. denjenigen, an dessen Ordre sie

gestellt sind, insofern derselbe in dem lit. a vorgesehenen Falle sich befindet. Dagegen kann von demjenigen, der die Zahlung als letzter Inhaber empfangen hat, die Rückgabe derselben nicht verlangt werden, es wäre denn, daß er als Aussteller nach lit. a oder als Remittent lit. b obigen Bestimmungen unterläge. §. 21. Wenn der Aussteller oder ein Indossent in Konkurs fällt, so ist bei der Frage, ob die von dem Falliten ausgestellten oder indossirten Wechsel und Anweisungen in Rückfall kommen oder aber nicht, der 14tägige Rückfallstermin lediglich vom Tage der Cession und nicht vom Verfalltage an zu rechnen. Handelt es sich jedoch von einem vom Falliten auf sich selbsten ausgestellten Wechsel, so kommt die obige Bestimmung über Eigenwechsel in Anwendung.

Familienrecht.

59 *Loi (de Neuchâtel) conc. une modification apportée à la loi du 30 déc. 1851 sur le mariage. Du 3 déc.* (feuille off. No. 51.)

— ermächtigt die Regierung, in einzelnen Fällen, da die Publication eines Verlöbnisses im letzten Wohnort der Verlobten dem Gesetz nach zu geschehen hätte, dieß zu erlassen und nach Umständen zu handeln.

60 Verordnung (von Aargau) über Verkündung und Trauung der Ehen sowie über Führung der Ehebücher. Vom 30. Juni. (Gesetzesblatt No. 103.)

— beabsichtigt, die Vorschriften, namentlich in Bezug auf die Ehen zwischen schweizerischen Angehörigen, den eidgenössischen Concordaten und dem bürgerlichen Gesetzbuch (§. 74) entsprechend zu vereinfachen und die Führung der Ehebücher dem §. 101 dieses Gesetzes gemäß einzurichten.

Die Vereinfachung ist aber nicht sehr bemerkbar und namentlich die Verantwortlichkeit, welche dieß Gesetz der Geistlichkeit aufbürdet, wohl nicht billig.

61 Zuschrift (des Armen- und Vormundschafts-Departements des Cantons Luzern) an sämmtliche Gemeinde-, Armen- und Waisen-Räthe. Vom 27. Mai. (Abl. 746 f.)

Eine Anzahl von Ausstellungen, die gewiß in manchen Verwaltungen zutreffen, und darum der Beachtung und umfassenden Mittheilung werth sind, obwohl sie vielleicht eher in das Administrativgebiet als in das der Justiz gehören.

Die wesentlichen Mängel und Uebelstände sind folgende: 1. Die Vögte und Beistände werden nicht überall angehalten, zur gehörigen Zeit ihre Rechnungen abzulegen und die Beistände von Weibspersonen, die ihre Zinse selbst beziehen, erstatten nicht immer den

gesetzlich vorgeschriebenen Bericht. 2. In den Rechnungen ist oft nicht angegeben, für welche Posten Belege aufgelegt worden sind, weßhalb darauf zu halten ist, daß in einer eigenen Kolonne die Nummern der aufgelegten Belege gehörig fortlaufend angeschrieben werden. 3. Wird im Verzeig der Rechnung nicht immer bemerkt, welche Kapitalien in die Depositalkassa eingelegt seien und welche nicht. 4. Werden nicht allerorts zur Rechnungsablage die nächsten Verwandten des Bevormundeten einberufen, oder dann, wenn solche auch erscheinen, allfällige von ihnen gemachte Bemerkungen nicht der Rechnung nachgetragen, auch die Rechnung nicht überall von dem Bevormundeten unterzeichnet. 5. Bei Abnahme der Rechnung ergibt es sich nicht selten, daß der Gemeinderath das Interesse des Bevormundeten gegenüber dem Rechnungsgeber nicht gehörig vertritt, sondern so ziemlich Alles anerkennt, was dieser in Rechnung bringt, wenn schon solches mit einer guten und sparsamen Verwaltung nicht in Uebereinstimmung ist. Die pflichtige Stellung der Gemeindebehörde bei der Rechnungsabnahme wird überhaupt häufig verkannt. Der Bevormundete kann hiebei gewöhnlich sein Interesse gegen den Rechnungsgeber nicht selbst wahren, und daher hat die Vormundschaftsbehörde solches zu thun und diese soll dabei lediglich das Interesse und die Rechte des Bevormundeten im Auge halten. 6. Wird bei Genehmigung der Rechnungen oft nicht angegeben, ob die Bevogtung aufgehört habe, oder ob der Vogt oder Beistand bestätigt oder ein anderer und welcher ernannt worden sei. Auch mangelt gewöhnlich die Angabe der Nummer der Vogt- oder Beistandskontrolle. 7. Sind die Gemeindebehörden nachläßig mit Eingaben der Rechnungen an die Amtsgehülfen, indem dieselben oft erst lange nach der Genehmigung an dieselben eingesandt werden. 8. Unterlassen die Gemeindebehörden manchmal die vom Amtsgehülfen gemachten Bemerkungen und getroffenen Verfügungen dem Rechnungsprotokoll und der Abschrift der Rechnung, welche dem Vormund zugestellt wird, beizufügen. 9. Werden die Anzeigen von neuen Verbeiständungen und Bevogtungen nicht fleißig dem Amtsgehülfen zur Kenntniß gebracht.

Gesetz (von Graubünden) enthaltend Abänderungen des Bevogtungsgesetzes vom 25. März 1848. — Vom 24. Juni 1852, in Kraft seit 1. März 1853. — (Verhandlungen des Großen Rathes von 1851. S. 96 f. 99 f. 1852. S. 50 f. 55 f. 61 f. 1853. S. 28. 30.) 62

Das bisherige Bevogtungsgesetz von 1848 beruhte ganz auf dem Grundsatz, daß die Heimathbehörde eines zu Bevogtenden im Erfordernißfalle einzuschreiten, die Behörde seines Wohnortes nur den Fall derselben anzuzeigen habe. Dieser Grundsatz beruht auf der Voraussetzung, daß Heimatsangehörige am meisten Interesse an

ihrem Genossen nehmen werden und bei dem Wohnortswechsel ein feststehender Ausgangspunkt wohlthätig sei. Diese Voraussetzung hörte aber auf berücksichtigt zu sein, seit das Vormundschaftswesen aus der Hand der Gemeindebehörden in die der Kreisgerichte überging, die nicht nothwendig aus Bürgern des Kreises zu bestellen waren, sondern aus Einwohnern desselben bestellt werden konnten. Dieß Gesetz ordnet nun an, daß künftig die Vormundschaftsbehörden des Kreises von den Kreisgerichten aus ihrer Mitte oder außer derselben, aber nur aus kreisbürgerlichen Personen zu bestellen seien und daß diese so gewählten heimatgenössigen Behörden dann die Vormünder zu berufen haben, auch wenn der zu Bevogtende außerhalb des Kreises wohnt, es sei denn daß er auch an seinem Wohnorte verbürgert oder die Heimatkreisbehörde zwei Monate lang säumig sei, in welchen beiden Fällen die Wohnorts-Vogtsbehörde einschreiten soll. Ebenso kann die Kreisgenossenvormundschaftsbehörde ihre Pflicht der Wohnorts-Vogtsbehörde frei überlassen. — Da diese neuen Vormundschaftsbehörden zu keinen sonstigen Gemeinde- oder Gerichtsfunktionen verpflichtet sind, so haben sie einen besondern Eid abzulegen, ebenso jeder Vogt; das Handgelübde, das an dessen Stelle eingeführt werden sollte, beliebte nicht. — Eine weitere Abänderung möchte wohl weniger zweckmäßig sein, daß die Beschwerden über Bevogtung und Vogtsverwaltung nicht mehr auf dem Administrationsweg an den Kleinen Rath, sondern hinfort an die Bezirksgerichte gehen, welche in einem Dreierausschuß unweiterzüglich entscheiden.

63 Beschluß (des RR. von Thurgau) betreffend die Versicherung des Vermögens von Waisenkindern. Vom 31. März. — (Abl. S. 261 f.)

— kraft dessen — gegenüber der Vormundschaftsordnung §. 79, wonach Schuldforderungen der Waisen an den Vater (namentlich bei Wiederverehlichung) entweder einzutreiben oder durch Hypothek oder Bürgschaft zu versichern sind, in Fällen, wo eine solche Sicherheit nicht erhältlich ist, dennoch alleinige Nachhypothek als genügend zulässig erklärt wird, sofern in der Arbeitsamkeit, Sparsamkeit und den übrigen Eigenschaften des Vaters (Schuldners) eine moralische Garantie für Erhaltung des Waisenvermögens, sowie für eine gute Erziehung der Waisenkinder gefunden wird.

64 *Arreté (du canton de Valais) sur l'inspection des protocoles pupillaires. Du 30 mars.* — (Recueil des lois etc. VIII. p. 410 f.)

Das Civilgesetz (308—311) verordnet genaue Ueberwachung der von dem Gemeinderichter geführten Vormundschaftsverwaltung durch die Bezirksgerichte und dieser hinwiederum durch die Regierung, welcher von diesen über den Erfund der Protocolle Bericht

zu erstatten ist. Die Säumniß in Einhaltung der für diese Aufgaben festgesetzten Termine ist an Bußen geknüpft, und über beides, Termine und Bußen, enthält diese Verordnung die Vorschriften.

Decret (von Bern), betreffend die Einschreibung der Vormundschaftsrechnungen und vormundschaftlichen Güterverzeichnisse. Vom 23. November 1852, in Kraft seit 1. Jan. 1853. (Gesetze und Decrete. 262 f.) Vgl. Tagblatt der Großrathsverhandlungen. 1851. S. 656 f. 1852. S. 164 f. 510 f. 534 f.) 65

Unter der alten Gerichtssatzung fand gar keine Einschreibung des Vormundschafts-Vermögen und -Rechnungen statt, sondern nur doppelte Ausfertigung derselben und Verwahrung des einen Doppels hinter der Behörde; das Personenrecht (1823) verordnete (§§. 260 und 289) statt der Verwahrung, Einschreibung in der Amtsschreiberei; der Emolumententarif für Vormundschaftssachen (7. Juli 1832) verfügte (§§. 9 und 10) zu dieser Eintragung noch die Einschreibung in ein besonderes Manual der Vormundschaftsbehörde des Pflegbefohlenen. Zu Vermeidung von Kosten soll erstere Einschreibung wegfallen und dagegen von dem Rechnungsgeber jeweilen das Original der vorletzten Rechnung an den Regierungsstatthalter (die obere Cassationsbehörde) zur Verwahrung abgegeben werden und zur unentgeldlichen Einsicht die Gemeindeschreiberei den Nächstbetheiligten offen stehen. — An der Stelle der bisher in Handen des Vogts gebliebenen Rechnung sollen für Vorschüsse des Vogtes diesem und ebenso für Rechnungsausstände dem Vögtling beglaubigte Auszüge zukommen.

Erbrecht.

Die Trennung der erbrechtlichen Beziehungen eines und desselben Vermögens je nach dem Liegort desselben und die maßgebenden Ansichten des Bundesrathes in dieser Frage entwickelt aus Anlaß von Anständen bei der Hinterlassenschaft des im Waadtland verstorbenen Turian der jährliche Amtsbericht des Bundesrathes (im Bundesblatt I. S. 406 f.).

Zusatz zu §. 2. des Gesetzes (von Graubünden) über Intestaterbfolge. Vom 5. Juli 1852, in Kraft seit 1. März 1853. — Verhandlungen des Großen Rathes. 1851. S. 68. 70. 1852. S. 134. 1853. S. 30. 66

Die einfache Bestimmung dieses Gesetzes ist die Präsumtion gleichzeitigen Todes bei mehreren verstorbenen Personen, deren Todesaugenblick nicht mit Gewißheit ermittelt werden kann.

Bekanntlich gehört diese Präsumtion dem römischen Rechte an,

welches sie aber viel genauer begrenzt, indem es als Todeszeit Aller denselben Tag und als Ursache eine gewaltsame Einwirkung voraussetzt und überdieß noch Ausnahmen aufstellt, über deren innere Begründung freilich Streit waltet. Gleich unbestimmt, wie dieß Gesetz, fassen die Sache die Civilgesetze von Luzern (§. 12), Unterwalden n. d. W. (§. 20.) und Aargau (§. 22); Waadt (§. 510) fügt die Voraussetzung desselben Todesanlasses hinzu; Modificationen hinsichtlich des Alters und Geschlechtes, mehr oder weniger nach dem Vorgang des französischen Rechts (C. C. 720 – 722), enthalten die Civilgesetze von Solothurn (§. 19), Tessin (§§. 157 f.) und Wallis (§. 12).

67 *Arrêté (du Conseil d'Etat de Neuchâtel), concernant la formule d'exhérédation usitée dans la coûtume. Du 6 févr.* (Feuille off. No. 7.)

— gestattet trotz des neuen Münzsystems die Beibehaltung der antiken Rechtsformel, wonach bei jeder Enterbung dem Betroffenen wenigstens cinq sols faibles (15 Rp. n. W.) zu hinterlassen sind.

68 *Loi (du Cant. de Valais) sur la procédure à suivre en cas de succession irrégulière. Du 19 mai, exéculoire dès le 6 juin.* (Recueil des lois VIII. p. 415 f.)

Der Erbfolge wirklicher oder möglicher Notherben gegenüber ist jede andere Erbfolge im Wallisergesetz als „unregelmäßig" behandelt und dem Ortsrichter ist für die Feststellung der Rechte der möglichen Notherben bei Erbschaften, da solche Notherben nicht bekannt sind, ein förmliches Citations- und Präclusionsverfahren vorgeschrieben (Proceßgesetz §. 91 f.). Dieses Gesetz verfügt nun im Weiteren eine specielle Einsetzung derselben in den Besitz und eine vorherige amtliche Inventur.

Ebenso wird das Verfahren vorgeschrieben in den Fällen, da für das bewegliche Vermögen nicht Sicherheit geleistet werden kann.

69 Decret (von Bern) zu Vereinfachung der Form der amtlichen Güterverzeichnisse und Verminderung ihrer Kosten. Vom 10. Jan., in Kraft seit 1. Hornung. — (Gesetze und Decrete. 1852. S. 1 f. Dazu Tagblatt des Großen Rathes. 1852. S. 12 f.)

Die Regeln über das beneficium inventarii enthalten rücksichtlich der civilrechtlichen Bedeutung desselben die §§. 644—673 des Civilgesetzes. Das vorliegende Decret beschlägt mehr, jedoch nicht ausschließlich, die Form der Aufnahme und greift insofern nicht sehr erheblich in den Inhalt des Civilgesetzes ein. Die Absicht bei dem Erlaß war Vereinfachung der Form, daher Verminderung der Kosten (wie vom Berichterstatter behauptet wird, um 50%) und damit Erhöhung der Möglichkeit, sich dieser Wohlthat zu bedienen.

— Das Gesetz gilt nur für den alten Cantonstheil, den Amtsbezirk Biel und die Kirchgemeinde Pieterlen.

Circularweisung (des Regierungsrathes von Thurgau), betreffend Besieglung und Siegeltaxen von amtlichen Erbtheilungen. Vom 13. März. (Abl. 159 f.)

B. Civilproceß.

Beschluß (der Bundesversammlung), betreffend das Fortbestehen des Gesetzesentwurfs über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — Vom 26. Juli. — (Amtl. Sammlung III. S. 181.) 70

Fortsetzung des Provisoriums unter Festsetzung eines dreijährigen Termins zu einläßlicher Berathung des Entwurfs in beiden Räthen des Bundes.

Civilproceßverordnung (von Uri) oder Verordnung über das bürgerliche Rechtsverfahren. Erlassen vom h. Landrath den 24. Wintermonat, in Kraft seit 1. Jan. 1853. Separatabdruck. 71

Gesetz (von Aargau), enthaltend Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, nebst Gerichts- und Anwalttarif. Vom 19. Dec. 1851, in Kraft seit 1. Mai 1852. — (Besonders gedruckt. Vgl. Uebersicht des Jahres 1851. No. 72.) 72

Zwei Gesetze für Bevölkerung und Richter der verschiedensten Art und darum auch in manchen Beziehungen sehr verschieden unter sich, — vorzüglich in Betreff des Umfangs richterlichen Ermessens, der Genauigkeit in Formvorschriften, der Zahl der Rechtsmittel, der Art des Vollstreckungsverfahrens, sonst aber beide auf den Grundlagen des alten, gemeinrechtlichen Processes aufgebaut und noch in gar manchen Zügen mit dem Gepräge seiner Schwerfälligkeit, Uri freilich nicht ohne beachtenswerthe, seinen besondern Bedürfnissen und Einrichtungen entnommene Eigenthümlichkeiten, auch in der Sprache, Aargau dagegen außer den Neuerungsversuchen im Voruntersuchungsverfahren durch den Gerichtspräsidenten ohne Spuren speciellerer Aneignung und localer Durchbildung der allgemeinen Grundsätze.

Uri. Für die Civiljustiz sind in diesem Gesetz außer der obern Instanz (dem Kantonsgericht) erwähnt das regelmäßige (Bezirks-)

Gericht, das Gassengericht und Schiedsgerichte. Letzteren sind entzogen Straf- und Paternitätsfälle, dem Gassengericht (dem Bezirksammann mit 6 von ihm beigezogenen Ehrenmännern) liegt ob, auf Begehren oder wo die Sache sonst keinen Verzug leidet, die Entscheidung von Streitsachen zwischen Fremden oder zwischen einem Fremden und Einheimischen; dem regelmäßigen Gericht sind zugewiesen Klagen um Gut, Ehre und Rechtsame. Der gerichtlichen Verhandlung geht voraus ein Vermittlungsversuch. Der Vermittler hat keinen Entscheid, nur Weisung oder Vergleich. Auffallend ist hier die Bestimmung, daß durch Ausbleiben des Klägers von der Vermittlungstagfahrt derselbe „nebenbei" das Recht einer weiteren Verfolgung des Processes (überhaupt?) verliert. Die Proceßeinleitung beruht auf den gewöhnlichen Grundsätzen, strebt jedoch nach möglichster Abkürzung. Daher die Contumazirung beim Ausbleiben des Beklagten auf erstes Fürgebot, abgesehen von einer Ordnungsstrafe von Fr. 10. Wiefern nun freilich die Möglichkeit, in der nächsten Sitzung die volle Beschreitung der Rechtskraft durch Entschuldigung zu hindern und überdieß noch ein weiteres Purgationsverfahren (soweit der sehr undeutliche §. 20. I. 2 dieß gestattet) nicht wider alle Vortheile dieser Kürze aufhebt, das mag die Erfahrung lehren. Ein solches Verfahren, wo es nur für den Schuldentrieb angewendet wird, mag seinen Werth haben, weniger, wo es auch Rechtssachen beschlägt. Gleichen Zwecken dient die Regel, daß Regreßklagen abgeschnitten sind durch Versäumniß der Streitverkündung an den Regreßbelangten. Die Widerklage ist gestattet, sofern sie mit der Haupt- ("Vor-") Klage aus dem gleichen Geschäft entspringt. — Als angehoben gilt jeder Streit durch Erlaß der Citation, und wird eine Gerichtssitzung ohne Erledigung aller Geschäfte aufgehoben, so bleiben alle Citationen ohne Weiteres für folgende Sitzung in Kraft. Vorladungen für Streitgenossen können an jedes Mitglied derselben abgegeben werden.

Das Verfahren vor den Schranken ist gemischt, zunächst mündlich, doch dürfen beide Partheien eine kurze Recapitulation der Beweisführung und der daraus gezogenen Rechtsfolgerung zum Schluß ans Protocoll geben. Dasselbe hat als von den Partheien angegeben erhebliche Thatsachen, Rechtsgründe und Gesuche aufzunehmen. — Am Ende der Partheivorträge hat der Präsident das Recht, zu Erläuterung und Ergänzung derselben Fragen an die Partheien zu stellen; überhaupt „leitet er die Partheien" in dem gerichtlichen Verfahren und sorgt dafür, daß keine derselben im Rechte gefährdet werden. Daher ist er auch an die Vorträge der Partheien (?) in der rechtlichen Würdigung der Begehren und Einwendung nicht gebunden, sondern hat die richtige Anwendung und Auslegung der Landesgesetze und wo solche mangeln, der allgemeinen

Grundsätze derselben, alter Gewohnheiten und Uebungen zu sichern, wenn solche auch von den Partheien übersehen worden wären. Diesem Rechte gegenüber steht das Verbot, Beweise der einen oder andern Parthei durch, wenn auch bekannte, aber nicht angebrachte Thatsachen zu ergänzen. — Ueber Vorfragen steht jeder Parthei in der Regel nur ein Vortrag zu, in der Hauptsache gelten die gewöhnlichen zwei. — Fremde Fürspreche dürfen nur auftreten, wenn patentirt.

Als Beweismittel sind genannt Schriften, Kundschaften und Eid, nebst Augenschein. Diese Beweismittel müssen sogleich bei Klage und Antwort vorgeschlagen werden und soweit möglich bereit stehen. Zeugenabhörungen (immer geheim) finden sogar unmittelbar nach der Antwort, vor Replik und Duplik Statt (was freilich gewiß nur theilweise ausführbar ist). — Zeugnißweigerung hat Haft auf die Dauer der Weigerung zur Folge. Zeugnißunfähig sind „zugetragene Kundschaften," d. h. solche, die blos über Hörensagen deponiren sollen, sofern nicht eine alte Ueberlieferung zu beweisen ist. Die Abhörung geschieht nach richterlich genehmigten Frage- und Gegenfragestücken, unter Beeidigung. — Der Haupteid findet nach gemeinrechtlicher Weise, in Ermanglung jedes andern genüglichen Beweismittels Staat, kann aber nur nach richterlicher Cognition referirt werden, sofern der Richter voraussetzen kann, daß auch der Referent gleiche Kenntniß des Thatbestandes besitzt. Zeugen- und Partheieneid können nur durch fünf übereinstimmende Gegenzeugen entkräftet werden. Sachverständige werden ebenfalls beeidigt. — Zeugnisse von Privatpersonen, zum Behuf eines schwebenden Rechtsstreites schriftlich ausgestellt, haben ohne freiwillige Anerkennung der Gegenparthei keine Geltung. Als Rechtsmittel sind erwähnt Appellation (für Beiurtheile nur mit dem Haupturtheil, falls sie nicht ein Haupturtheil einschließen) und Recurs, Revision und Erläuterungsbegehren. Recurse gegen das Cantonsgericht gehen an den Landrath. Der Revisionseid über Nichtkenntniß des neuen Grundes findet nur im Mangel anderer Beweismittel statt. — Die Bestimmung über Vollziehung der Urtheile enthält nichts wesentlich Eigenthümliches. Bei Ehrenhändeln ist der auferlegte Widerruf unverzüglich vor versammeltem Gericht zu leisten, sofern nicht alsogleich Appellation eintritt.

Das Gesetz enthält überdieß Bestimmungen über Verschollenheitserklärung (nach 25 Jahren) und deren Voraussetzungen und Folgen (Zinsengenuß der Erben nach 25 Jahren, Capitalempfang nach 30 Jahren unbekannten Aufenthaltes.), — sowie über Rechtsbote und Güterverzeichnisse.

Das Gesetz legt sehr Viel in das richterliche Ermessen und erinnert dabei sowie auch in etlichen andern Spuren an das Gesetz

für das Civilgericht Basel. Es gründet wohl, wie dieses, die Hoffnung, daß solche Freiheit nicht zur Willkühr mißbraucht werde, auf die gewöhnlich bei den Richtern vorhandene Localkenntniß. Um so leichter können sich auch die Bestimmungen auf das Wesentlichste beschränken (90 Paragraphen.). — Immerhin sind doch einzelne zu sehr kurz und überdieß die Sprache nicht immer klar, wenn auch im Ganzen einfach und bündig.

Aargau. Das bisherige aargauische Proceßgesetz vom Jahr 1838 war wegen der Weiterungen und Proceßverschleppungen, zu denen es Anlaß bot, Grund zu vielen Klagen und bei den Verfassungswirren besonders häufig als eine ihrer verschiedenen Ursachen bezeichnet worden. Die Hauptveränderung, die es durchführt, ist, ähnlich den schon früher (1851. No. 70) aus Baselland berichteten Bestrebungen, Einführung eines Vorverfahrens, das eine große Zahl von Aufgaben, welche früher das Gericht hatte, in die Hände des Präsidenten legt und schon dadurch allerdings ihre Ausführung vereinfacht. Eben so bedeutend ist die Aufstellung der Mündlichkeit als Grundsatz neben der Oeffentlichkeit.

Außer dieser allgemeinen und sehr wesentlichen Aenderung, deren Zweckmäßigkeit erst das mehrjährige Gelingen bestätigen kann, ist im Ganzen das Gesetz dasselbe geblieben, wie aus einer Uebersicht der vorzüglichen sonstigen Veränderungen sich ergeben mag, deren mehreren oder wenigern Belang freilich blos der inländische Fachmann genügend zu beurtheilen vermag.

Neu sind die Bestimmungen über die ausnahmsweise Zulässigkeit der Widerklagen bei Ehefällen, über einzelne Erfordernisse einer Specialvollmacht, die Haftbarkeit des Anwalts für selbstverwirkte Ordnungsbußen, die Competenzbestimmungen durch die Schatzung des Streitgegenstandes, die Ausschließung der Sachwalter vor den Bezirksgerichten in Sachen, da diese letztinstanzlich sprechen (Regel mit Ausnahmen), die Ausschließung schriftlicher Rechtserörterungen von Klage und Antwort, die Mittheilung der Duplik an den Gegner, das mündliche Schlußverfahren nach dem vorangehenden schriftlichen, über Tagfahrtenansetzung, über die rechtliche Bedeutung des beschränkten Geständnisses (eine gute Neuerung), die Behauptung des Nichtbesitzes von Urkunden, deren Edition verlangt worden, die Weigerung des betreffenden Eides, die Verhandlungen über die Unächtheit oder Fälschung von Urkunden, die Zeugnißunfähigkeit der in Specialinquisition Stehenden, die Oeffentlichkeit der Zeugenabhörung, die längere Gefangenschaftsdauer bei Zeugnißweigerung, die Geltung eines Zeugnisses, dessen Beschwörung durch den Tod unterbrochen worden, die Mündlichkeit der Verhandlungen über Zeugenbeweis zu ewigem Gedächtniß, die

Nothwendigkeit der Eröffnung von Zeugenaussagen an die Partheien, die Ernennung von Sachverständigen auf Partheienvorschlag, die Folgen des Ausbleibens einer Parthei bei der Expertise, den Antrag auf den Haupteid, die Formel des Schwörsatzes, die Eidesunfähigkeit, die Form requirirter Eide, öffentliche Vorladung bei Schuldenrufen, die Möglichkeit einer in integrum restitutio bei Unkenntniß der Ausschließungspublication, die Arrestbedingungen gegenüber Ausländern oder bei streitigen Mobilien, die Anfechtungsfristen für Bestreitung des Beschlages, die Rechtsfolgen des Ausbleibens der Partheien bei den Rechtfertigungstagfahrten, die Zuständigkeit des Arrestforums für die Hauptsache, die Voraussetzungen eines Rechtsverbots, die Zuständigkeit des Gerichtspräsidenten für Verbote, deren Form und Bekanntmachung, die Beschränkung des Rechtsdarschlages dagegen, die Folgen des Verzichtes auf den mündlichen Vortrag bei der Appellation, die Betheiligung der Instanz a qua bei Recursen, die Verweisung von Nichtigkeitsbeschwerden an andere Gerichte erst, wo das frühere Gericht auf seinem Spruche beharrt, die Zulässigkeit von Restitutionsgesuchen bei falschen Zeugnissen, die Beschränkung des Armenrechts blos auf Schweizer, die Verweisung des Entscheides darüber blos an den Präsidenten, die Appellabilität der Entscheide, die Befreiung der Ehrlosen von der Cautionspflicht, die Ausschließung der Rechtsbürgen von der Einwendung der Vorausklage, die Insinuation auswärtiger Vorladungen, die Klagen wegen Verzögerung schiedsrichterlicher Sprüche, die Ausschließung der Nichtigkeitsklage gegen solche bei læsio enormis, die Vollstreckung auswärtiger Urtheile.

Mit Bedauern muß bemerkt werden, daß unter diesen theilweise guten Neuerungen nicht auch Beschränkungen des im Aargau immer noch so leichtsinnigen Verfahrens mit dem Eide eingetreten sind, und namentlich auf den Unterschied der Wichtigkeit der in Frage liegenden Sache keinerlei Rücksicht genommen ist.

Kreisschreiben (des Obergerichts Luzern) an sämmtliche Bezirksgerichte, betreffend Handhabung des Civilproceßgesetzes. Vom 29. Dec. 1851, publicirt am 8. Jan. 1852. — (Abl. S. 50 f.) 73

— warnt vor Duldung ehrbeleidigender Reden, unnützer Erörterung, Abfassung unerheblicher Zeugenansinnen, unnöthiger Vertagungen.

Gesetz (von Bern), betreffend die Vereinfachung in bürgerlichen Rechtssachen. — Vom 11. December. (Gesetze und Decrete. S. 353 f.) 74

— provisorisch in Kraft erklärt am genannten Tag, definitiv genehmigt aber erst durch Beschluß des Großen Rathes vom 16. März

1853 (Gesetze und Decrete. 1853. S. 80), und daher erst in der Uebersicht dieses Jahres aufzunehmen.

75 *Arrêté du juge d'ordre (de Neuchâtel), concernant la forme à suivre pour la conciliation en matière de divorce et de séparation de corps. Du 5 octobre.* (Feuille off. No. 41.)

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom 18. Dec. 1851 — (Gesetzg. 1851. No. 46), um die Sühnversuche vor dem Friedensrichter aus bloßer Form, was sie gewesen waren, zur Wahrheit zu machen und anderseits die Wiederholung von Vorgeboten und Klagen bei den Civilgerichten, wenn der Sühnversuch mißlungen ist, zu vermeiden.

76 Verordnung (von Bern), betreffend das Verfahren in Unterstützungsfällen zwischen dürftigen Eltern und Kindern. Vom 29. Nov. — (Gesetze und Decrete. S. 279.)

Das bekannte Gesetz über das Armenwesen vom 23. Apr. 1847, §. 3. hatte die gegenseitige Unterstützungspflicht von Eltern und Kindern im Falle der Dürftigkeit ausgesprochen, aber das Verfahren nicht regulirt, wie diese Pflicht, falls bestritten, zu bestimmen und amtlich durchzuführen sei. Die vorliegende Verordnung verfügt ein gütliches und administratives Einleitungsverfahren, erst bei beharrlicher Weigerung eine Anzeige bei dem Amtsgericht, resp. höherer Instanz unter steter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und im Fall der Verfällung bei weiterer Weigerung an die Policeibehörden. Das Verfahren ist dem gemischten Bevogtigungsverfahren analog.

77 Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden, betreffend die Weiterführung der badischen Eisenbahnen über schweizerisches Gebiet. Vom 27. Juli, genehmigt von der B.-Versammlung am 13. und 14. Aug. 1852, resp. 1. und 2. Febr. 1853. (Amtliche Sammlung III, S. 389 f. 438 f.)

— in welchem processualisch für die betheiligten Cantone von Bedeutung §. 40: „Für Anlage und Betrieb der Eisenbahn auf schweizerischem Boden und alles darauf Bezughabende ist die Eisenbahnverwaltung den schweizerischen, sowohl richterlichen als sonstigen Behörden, nach Maßgabe der Gesetze und Verordnungen, unterworfen. Zu diesem Ende können richterliche und sonstige Notificationen und Anzeigen der Bahnverwaltung in den Bahnhöfen zu Basel und Schaffhausen gültig zugestellt werden. — §. 26. Den schweizerischen Beamten und Angestellten steht in Ausübung ihres Dienstes der Eintritt in die Bahnhöfe, die Stationsgebäude und die Bahnwartshäuser jederzeit offen. —

78 Gesetz (von Graubünden), betreffend das Verfahren bei

der Aufforderung zur Klage. Vom 1. Juli 1852, in Kraft seit 1. März 1853. (Verhandlungen des Gr. Rathes. 1852. S. 111 f. 1853. S. 29.)

Dieses Gesetz, wie dasjenige über Intimationen, Sequester und Arreste dient als Vorläufer für das noch unvollendete Proceßgesetz. Das Provocationsverfahren macht sich in der Schweiz immer mehr Bahn. Wir treffen es in den aufeinanderfolgenden Civilproceßgesetzen von Tessin, Solothurn, Wallis, Bern, Schwyz, Luzern und Aargau an, der Entwurf von Zürich dagegen schließt es mit Ausnahme des Rechnungsprocesses und der Amortisation aus. Wichtig sind dabei hauptsächlich 1. die Gründe, aus welchen es eintreten kann, 2. das Forum, wo es einzuleiten ist, 3. die Trennung eines Vorverfahrens und Hauptverfahrens, 4. die Möglichkeit eines Weiterzugs. Als Gründe sind angeführt mündliche oder schriftliche Berühmung von Rechtsansprüchen und erwiesenes rechtliches Interesse beförderlicher Erledigung derselben, eine Form, in der die meisten weitläufigern Formulirungen der andern Schweizergesetze sich aufgelöst finden. Forum ist der Gerichtsstand der Hauptsache, in Uebereinstimmung mit Bern, Luzern, Schwyz und Wallis, während Tessin das Forum des Klägers als zuständig bezeichnet, und Solothurn und Aargau ein gemischtes System befolgen, je nachdem es sich um Forderungen oder dingliche Rechte oder um inländische oder ausländische Provocaten handelt. Im Verfahren ist Graubünden äußerst summarisch und erkennt dem Richter die Befugniß zu, über die Zulässigkeit der Provocation ohne weitere Anhörung des Provocaten abzusprechen und die Vorladung nur behufs Anbringung der Klage ergehen zu lassen, so daß nach Ausbleiben nicht sowohl die Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Provocation, sondern vielmehr die Hauptansprachen abgeschnitten sind. In dieser Schärfe steht das Gesetz von Bündten wohl einzig unter den schweizerischen Gesetzgebungen. Nur Schwyz (welches aber in dieser Beziehung undeutlich ist) scheint auch auf diese Seite zu treten. Weiterzug ist nur möglich über die Frage vom Gerichtsstand und er geht in diesem Falle an den kleinen Rath. Auch darin steht Graubünden allein, sofern von denjenigen Gesetzen, welche vom Weiterzug nichts sagen, anzunehmen ist, sie stellen diesen Proceß unter die allgemeinen Regeln.

Verordnung (des Obergerichts Luzern), bezüglich der §§. 97. 79
107 und 108 des Gesetzes über das Civilrechtsverfahren. Vom 9. Sept. — (Abl. S. 1249 f.)

= gestattet, daß (zu Abkürzung des Verfahrens) der (schriftlichen) nicht einläßlichen Antwort könne eventuell in besonderer Schrift eine einläßliche beigelegt werden, worauf, wenn wirklich das Einlaßen vom Gericht aufgegeben wird, ohne Weiterziehung

sofort in gleichem Vorstande weiter verhandelt werden soll; aber auch bei nicht erfolgter eventueller, einläßlicher Antwort, zur Einreichung derselben höchstens eine vierzehntägige Frist gegeben werden soll. Bei „dermalen" abgewiesenen Klagen hat das Gericht sogleich bei Abweisung die Frist bestimmen, binnen welcher eine verbesserte einzureichen sei, im Concursprocesse höchstens eine vierzehntägige, ebenso in Provocationsprocessen, wenn die vorgeschlagene Frist nicht länger reicht.

80 Beschluß (von Nidwalden) über die Eidesfähigkeit der Almosengenössigen. Vom 28. October. — (Abl. 1853. S. 24.)

— wonach mit dem Trinkverbote Belastete, sofern sie es wegen Almosengenössigkeit sind, in Civilprocessen eidesfähig bleiben.

81 *Circulaire (de la direction de justice de Neuchâtel), concernant la publication et l'enrégistrement du jugement de divorce. Du 18 oct.* — (Feuille off. No. 43.)

82 Decret (von Schaffhausen), die Proceßentschädigung der obsiegenden Parthei betreffend. Vom 8. März. — (Abl. 97.)

— Dieselbe ist verschieden nach Instanz und Entfernung; Streitgenossen gelten als eine Person. Die Betreibung geschieht von Gerichts wegen.

83 Gesetz (von Graubünden) betreffend Vorschriften über richterliche Intimationen (Verbote und Gebote) Sequester und Arreste. Vom 1. Juli 1852, in Kraft seit 1. März 1853. — Verh. des Gr. Rathes. 1852. S. 104 f. 1853. S. 29.)

Ein Abschnitt aus dem noch unvollendeten Entwurf eines Civilprozeßgesetzes. Die Unterscheidungen sind die gewöhnlichen.

Der Erlaß richterlicher Intimationen steht dem Kreisgerichtspräsidenten des Gebietes, wo die streitige Handlung beabsichtigt ist, der Erlaß von Sequestern oder Arresten dem Richter des gelegenen Vermögensobjectes zu, je nach dessen Werth dem Kreis- oder Bezirksgerichtspräsidenten. Das Forum für die Hauptsache wird aber dadurch nur begründet für Schuldner aus fremden nicht vergegenrechteten Staaten, sofern sie im Canton nicht domicilirt sind. Der Weiterzug bei Bewilligung oder Verweigerung geht an das Gericht, dem der Verfügende vorsteht, und nach dem Arrestwerth an die obere Instanz. Beschwerden dagegen wegen Unzuständigkeit des Forum oder Verletzung von Verfassung oder Concordaten an den kleinen Rath.

Die Ausführung kann erforderlichen Falls mit Anwendung von Policeigewalt angeordnet, die Anerkennung des genügenden Rechts-

titels aber vom Impetranten binnen 8 Tagen bei dem Richter der Hauptsache angebracht werden, widrigenfalls Erlöschen.

Die durch Bundesverfassung §. 50 aufgestellten Sätze über die Unzuläßigkeit der Arreste gegen aufrechtstehende Schweizer sind im Gesetze absichtlich nicht erwähnt, da eine Coalition zweier verschiedener Ansichten in der gesetzgebenden Behörde davon ausging, die gewöhnliche Auslegung dieses Artikels sei unrichtig und dessen Sinn blos, die Behauptung auszuschließen, als ob allein deßhalb schon könne der Realarrest gelegt werden, weil der Inhaber in einem andern Canton angesessen sei, oder die in allen Cantonen geltenden Bestimmungen über Arrestbefreiung aufrechtstehender Cantonsbürger seien auf alle Schweizerbürger ausgedehnt, vorbehalten die übrigen Bedingungen jedes Arrestes. Ueber die andere (schwierigere) Frage, ob als aufrechtstehend zu betrachten sei Jeder, der nicht Fallit sei, ward nicht gesprochen.

Beschluß (von Uri) für Regulirung des Pfändens und Pfandschätzens nach Maßgabe des Landsgemeindebeschlusses vom letzten Mai 1851. Vom 23. März. — (Abl. S. 73 f.) Vgl. Gesetzg. 1851. Nr. 87. 84

Das Pfand soll Schuld und Kosten decken. — Zuerst ist auf lebende, dann auf andere Fahrniß, nachher auf Capitalbriefe, zuletzt auf Liegenschaften zu greifen. — Lebendes Pfand und Schatzung ist nur auf 6 Wochen und 3 Tage gültig und muß erneuert werden, wenn es nicht in Schatzung genommen (versilbert) oder Vorbehalt getroffen worden; todtes Pfand bei Forderungen ohne Erneuerung; die Schatzung (Zuschätzung) geschieht nicht vor 3 Wochen für Schulden unter 40 Gulden, nicht vor 6 Wochen bei höhern.

Geregeltes Verfahren soll durch die Einrichtung von Pfandbüchern unterstützt werden, welche von den Gemeindeweibeln zu führen sind, unter Angabe des Forderungs- und Kostenbetrags, des Pfandes mit Schatzung, der Vorstände und des Datum. Bei Widerspruch der Betheiligten gegen den Heimschlag (die Schatzung) des Pfandes an den Gläubiger um den festgesetzten Preis erfolgt öffentliche Steigerung, bei dem Schatzungstermin von 3 Wochen nach Verfluß einer weitern Woche, bei demjenigen von 6 Wochen nach Verfluß weiterer zwei Wochen. Mehrerlös fällt an den Schuldner, Mindererlös eröffnet den Regreß auf ihn. Ort und Tag der Steigerung bestimmt der Schuldner; Pfand und Schatzung bleibt bis zur Wegnahme auf Gefahr und Wort des Schuldners.

Die Executionsbefehle gehen von den Bezirksammännern aus.

Loi (de Genève) modifiant quelques dispositions de la loi sur la procédure civile du 19. sept. 1819 en ce qui concerne l'exécution 85

forcée. Du 24 mars. — (publ. sép. — mémorial du grand cons. 1851. pp. 389 f. 433 f. 474 f. 608 f. 639 f.)

Die Absicht dieser Bestimmungen sind weitgehende Erleichterungen des Schuldners, welche den Credit zu heben kaum geeignet sind.

Das frühere Gesetz erlaubte sofortige Execution von Urtheilen, das neue eine solche erst nach Verfluß von acht Tagen; das frühere entzog der Execution unbedingt nur Lager, Kleider und Waffen, das neue außer diesem alle Leibwäsche, Tafel- und Bettleinen, nothwendige Fahrniß, namentlich alles Handwerkszeug, Kunstgeräth und Berufbücher (ganze Bibliotheken), Mehl und Lebensmittel zum Unterhalt von wenigstens 3 Monaten — außerdem (ausgenommen zu Gunsten von Pacht- oder Miethzinsen) alles Ackergeräth, alles zur Feldwirthschaft Gehörige von Vieh, Saat und Bau, eine Kuh oder zwei Ziegen oder drei Schafe nach Wahl des Schuldners, für diese Thiere Streu und Heu; das frühere gestattete die Beschlagnahme der Immobilien unverweilt, das neue nur nach vorherigen Vergleichsversuchen von dem Civilrichter, Anhörung des procureur général und amtlicher Schatzung des Pfandes, das unter $\frac{4}{5}$ derselben nicht darf weggegeben werden, das frühere gestattete Execution unbedingt, das neue zwingt, wenn der Schuldner nachweiset, daß der dreijährige reine Gutsertrag Capital, Zins und Kosten deckt, den Gläubiger zu Annahme einer Anweisung auf den Ertrag; die Fristen für Mehrgebot und Gebotsabtretung sind erstreckt, der Beschlag gegen Früchte auf dem Halm (außer für Pachtschilling) aufgehoben.

86 Verordnung (des Obergerichts Schaffhausen) das Verfahren bei Zwangsversteigerungen betreffend. Vom 18. Nov. — (Abl. S. 460.)

— wonach Steigerungen gepfändeter Fahrhabe, wenn dabei keine Gebote erfolgen, auszusetzen und binnen kurzer Frist neu auszuschreiben sind, unter Einladung an den betreffenden Gläubiger, beliebigenfalls selbst zu ersteigern. — Dergleichen Einladungen erfolgen anderwärts sofort bei der ersten Steigerung und machen eine zweite unnöthig.

87 Gesetz (von Graubünden) betreffend Abänderung des Gesetzes (vom 25. März 1848) über den Schuldentrieb (Gantordnung). Vom 21. Juni 1852, in Kraft seit 1. März 1853. — (Verh. des großen Raths 1851. S. 93 f. 1852. S. 40 f. 1853. S. 28.)

Die Aenderung betrifft das Recursverfahren wegen Formverletzungen in Gantsachen. Dieser Recurs ging bisher an den kleinen Rath. Bei Anlaß der Frage über die Aufsicht dieser Behörde über

das Forstwesen kam zur Sprache, wiefern ihr Manches zu ihren Administrativaufgaben eigentlich nicht Gehöriges, u. A. auch diese Recurse abgenommen werden könnten. Dieß geschieht in diesem Gesetz, wodurch damit Bezirksgerichtsausschüsse (Andere wollten Kreisgerichtsausschüsse) betraut wurden, und zwar zu unweiterzüglichem Abspruch. Eine erste 14tägige Frist gilt der Einlegung, eine zweite der schriftlichen Beantwortung der Beschwerde, worauf nach Ermessen des Richters, wenn die Sache nicht genügend erläutert ist, noch mündliches Verfahren möglich ist.

Diese weitere Consequenz der Umgestaltung der Bündnergerichtseinrichtungen scheint, wie alles frühere, nicht sehr populär zu sein, da bei den Mehren von 67 Stimmen 32 Verwerfende waren, also nur eine Mehrheit von 3 sich beistimmend aussprach.

Mittheilung eines Kreisschreibens des französischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an die auswärtigen Gesandtschaften hinsichtlich der an die französischen Behörden zu stellenden Ersuchschreiben. Vom 10. Febr. Bbl. 1852. I. S. 134 f. 88

— schreibt die Erfordernisse der Schicklichkeit, der Klarheit und der Zuverläßigkeit solcher Schreiben vor.

C. Strafrecht.

Erlaß (des Cantonsrathes von Schwyz) an das Cantonsgericht (und dieses letzteren an die Bezirksgerichte) in Betreff der empfohlenen Berücksichtigung des Strafgesetzes von Luzern. Vom 10. März. — (Abl. 201 f.) 89

dahin gehend, daß der frühere Beschluß vom 22. März 1848 nicht so zu verstehen sei, als müsse in jeder Beziehung strenge an dem Wortlaut des L. Strafgesetzbuchs als recipirten Rechtes festgehalten werden, sondern es sei dasselbe nach jenem Beschluß lediglich als Auxiliarrecht zu betrachten.

Loi (de Neuchâtel) concernant la recherche et la punition des crimes de haute trahison, de rébellion et de sédition. Du 31 juillet. (sép.) 90

Bekanntlich Ausfluß der Besorgnisse des neuen Regiments gegen die Männer von Valangin, wie es auch erlassen ist auf den Tag nach der großräthlichen Unterdrückung der bourgeoisie von Valangin. —

Die Begriffsbestimmungen über Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Auflauf, Widerspenstigkeit sind die gewöhnlichen, zuweilen etwas unbestimmt (§. 4) — die Strafbestimmungen hie und da,

jedoch nicht durchweg, etwas hoch gegriffen in den Minima (Hochverrath und bewaffneter Aufruhr 10 Jahre schwere Arbeit — Bruch amtlich angelegter Siegel 14 Tage Haft); der Schwerpunkt des Gesetzes liegt, wie sich leicht durchsehen läßt, in den Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren, welche Einschreiten und Verhaftung, wie natürlich, von lästigen Formen möglichst befreit. Haussuchungen hat die richterliche Gewalt anzuwohnen, aber ohne ihre Mitwirkung verweigern zu können.

91 *Legge (del cant. di Ticino) sulla contraffazione delle etichette, sigilli e bolli. Del 19 dicembre.* (fogl. off. 1853. p. 55 f.)

Vgl. Gutachten und Entwurf in suppl. straord. al f. off. Nr. 19.

Zwar bieten die §§. 198, 205, 209, 351, 352 des Strafgesetzes Anhaltspunkte zu Bestrafung der Fälschung, und Nachbildung von Siegeln, Stempeln, Zeichen und Geprägen oder Etiquetten, aber direct ist dieses Vergehen nirgends gestraft. Dieses Gesetz stellt sie nun unter die Haftstrafe ersten bis dritten Grades oder Geldbuße von Fr. 50 bis 200, jedoch nur sofern es sich handelt um solche Gepräge von Industrie- oder Handelsunternehmungen des Cantons oder der Mitcantone. Gleichgestellt sind solche, welche derartige Gepräge anderen bestehenden ähnlich bilden oder sich der Bezeichnung einer schon bestehenden Firma bedienen. Selbst dermalen bestehende gleichnamige Firmen sind gehalten, binnen 3 Monaten ihren Namen zu ändern und zwar von zweien je die jüngere. — Zu Erwahrung der Richtigkeit und Möglichkeit amtlichen Schutzes solcher Gepräge sollen jeweilen zwei Modelle derselben, das eine bei dem Bezirksgericht, das andere bei dem Districtscommissär hinterlegt werden.

92 Verordnung (von Uri) betreffend Bestrafung der Beschädigungen an telegraphischen Einrichtungen. Vom 4. Oct. — (Abl. 205.)

— zur Sicherung sowohl gegen Absicht als gegen schuldbare Fahrläßigkeit, bei Geldstrafe von 40 bis 100 Fr., sowie Verantwortlichkeit für den Schaden. Von der ausgefällten Geldstrafe erhält der Anzeiger die Hälfte.

93 Gesetz (von Solothurn) über die Behandlung von Entwichenen. Vom 18. Febr. (Abl. S. 60 f. Großrathsverhandlungen. 1852. S. 31 f.)

Denselben wird auch blos nach einem Versuch Nachlaß der Freiheitsstrafdauer (1/12) nie. Im Zweifel entscheidet der Regierungsrath. Die Ueberweisung von Sträflingen an die Gerichte wegen wirklicher Entweichung erfolgt nur auf Beschluß des Regierungsrathes. (Gesetz von 1834. März 18. §. 4.)

94 *Décret (de Neuchâtel) concernant les demandes en grâce. Du 29 nov.* — (f. off. No. 51.)

Die Begnadigungsbegehren gelangen an den großen Rath durch den Staatsrath, und zwar mit obligatorischen Gutachten und Belegen in der ersten Sitzung nach ihrem Eingang, wenn sie über einen Monat früher an den Staatsrath gelangten; bei späterm Eingang blos facultativ mit solchem Gutachten — Ausnahmen für dringende Fälle vorbehalten. Auf ein Gutachten der Petitionscommission entscheidet der große Rath.

D. Criminalproceß.

Staatsvertrag mit dem Großherzogthum Baden. (Siehe oben Nr. 77.) 95

— enthält folgende das strafrechtliche Forum betreffende Stelle: Art. 23. Für alle innerhalb des schweizerischen Gebiets auf der Bahn und ihren Zugehörden vorkommenden, sowie für die die Sicherheit des Betriebs auf derselben gefährdenden Vergehen und Verbrechen gelten die Gesetze und Verordnungen des betreffenden Cantons, wie diese überhaupt, soweit sie sicherheitspoliceiliche Vorkehrungen betreffen, auf der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets überall Anwendung finden. Auch sind für alle auf der fraglichen Bahnstrecke vorkommenden Vergehen und Verbrechen die ordentlichen Schweizerpoliceibehörden und Gerichte zuständig. — Wird die Verhaftung eines auf der Bahn innerhalb des schweizerischen Gebiets angestellten Eisenbahnbediensteten wegen Vergehen oder Verbrechen von schweizerischen Behörden verfügt, so wird hiebei von denselben auf die Erfordernisse des Eisenbahndienstes gehörige Rücksicht genommen und die zunächst vorgesetzte Eisenbahnbehörde sogleich von der Verhaftung in Kenntniß gesetzt.

Gesetz (von Thurgau) über das Geschwornengericht. II. Verfahren. §§. 72—240. Vom 24. März, in Kraft mit 1. September. — (Abl. S. 198 f.) 96

Vollziehungsverordnungen dazu. Vom 18. Mai und 14. Aug. — (Abl. S. 377 f. 561 f.) 97

Gesetz (von Zürich) betreffend das Strafverfahren. Vom 30. September 1852, in Kraft mit 1. Jan. 1853. (Neueste O. Samml. IX. S. 67 f.) sammt Obergerichtsbeschluß vom 29. October (Abl. S. 520.) Vgl. Jahrgang 1851 Nr. 116. 98

Die hier angeführten Gesetze beruhen rücksichtlich des Criminalgebiets auf dem System der Jury, beide beziehen sich aber auch auf das correctionelle Gebiet. Ihre Anzeige hätte von drei Gesichtspunkten auszugehen, insofern nachzuweisen wäre 1. wie sich das durch dieselben festgesetzte Strafverfahren zu demjenigen ver-

hält, das in den fraglichen Cantonen bisher galt? — 2. wie es sich zu den bisher in der Schweiz eingeführten ähnlichen Systemen (von Genf, Waadt, Freiburg und Bern*) verhält? und 3. ob darin vielleicht ein Fortschritt des gesammten Systems, dem diese Gesetze dienen, bemerkbar wird?

Letzteres sollte insofern erwartet werden können, als man überhaupt hoffen dürfte, daß die anderwärts gemachten Erfahrungen im Gebiete der Schwurgerichte in jeder neuen Gesetzgebung Berücksichtigung finden müßten. Und besonderer Grund dazu ist vorhanden, wo beobachtungsfähige Männer die Sache in der Nähe prüften und unter ihrer Mitwirkung die Heimat das neue System einführt, wie dieß in Zürich bekanntlich der Fall ist. Immerhin wird es aber stets zweifelhaft bleiben, ob gerade in Gebieten, wo eine Einrichtung noch nicht Wurzel gefaßt hat, dieselbe gleich anfangs Fortschritte enthalten kann, die nicht durch größere Nachtheile bedeutend verkümmert werden und jedenfalls wird am wenigsten zur Beurtheilung dieser schwierigen Frage geeignet sein, wer aus einem Gebiete, wo die Schwurgerichte nicht gelten, absprechen wollte. — Die zweite Frage läßt sich im Allgemeinen dahin lösen, daß die neuen Gesetze mit den bisherigen ähnlichen darin übereinstimmen, daß auch sie in den Grundzügen das französische System dem englischen vorgezogen haben, so daß darin weder von einer Anklagejury, noch von Einstimmigkeit, noch von den ausgedehnten Recusationsbestimmungen die Rede ist, dagegen die Spaltung in That- und Rechtsfrage, die daherige Unterschiebung der Fragenliste an die Stelle der Anklageacte und die ungebundene Gewissenswillkühr aufgenommen erscheint. Immerhin trägt das zürcherische Gesetz in mehrern Rücksichten am meisten das englische Gepräge. Die förmliche Anfrage an den Angeklagten vor der Ueberweisung an die Assisen, ob er sich schuldig bekenne (212) ist nur noch in Genf bemerkbar. Die Abhörung der Zeugen im Hauptverfahren durch Staatsanwalt und Vertheidiger sticht bedeutend ab gegen das pouvoir discrétionnaire des Präsidenten in den übrigen Cantonen; die Anrede an die Geschworenen vor der Berathung über die Schuld ist vielleicht nicht so einläßlich erlaubt wie im englischen Recht, immer aber geht Zürich wohl am weitesten in der Form der Ermächtigung, während Bern und, so scheint es nach dem undeutlichen Gesetz, auch Waadt sie geradezu untersagt; ebenso steht Zürich allein, wenn es den Geschwornen gestattet, zusatzweise Ungefragtes auszusprechen (252); dagegen theilt es mit Bern und Freiburg die Befugniß des Rich-

*) Der Strafproceß von Waadt ist zu entnehmen aus einer Zusammenstellung der Gesetze vom 28. Jan. 1836, 31. Mai 1839 und 23. Dec. 1843 und der von Genf aus dem (im letzten Hefte angezeigten) Guide annoté von J. E. Massé 1850.

ters, eine neue Verhandlung (a new trial) zu veranlassen, wenn nach seinem Ermessen auf einen Entlastungsgrund nicht Rücksicht genommen ward; die Befugniß, auch zu Gunsten des Klägers ein neues Verfahren einzuleiten, besteht nur insofern, als ein Revisionsverfahren aus ähnlichen Gründen gilt. — So viel in Betreff des Criminalverfahrens. Bekanntlich haben die Gesetzgebungen von Genf und Waadt die Jury auch für das correctionelle Verfahren. Zürich, ohne dieß jetzt schon festzustellen, hat den Weg dazu gebahnt, indem es dem Bezirksgerichtspräsident freie Hand gibt, das Verfahren in das mündliche überzuleiten. (§. 197.) Allein steht es mit dem andern Vorzug (159), wonach das Obergericht in correctionellen Sachen, wo es die Acten für unvollständig hält, dieselben nicht mehr an die erste Instanz zurückweiset, sondern zu Vermeidung des Kostenaufwandes und des Gehässigen, das oft mit solchen Zurückweisungen verbunden ist, selbst ergänzt. — Noch manche kleinere Verschiedenheiten begegnen bei genauerer Durchsicht, durch die wir jedoch hier den Eindruck des Hauptsächlichen nicht verwirren wollen.

Am umfassendsten sind wohl die Gegensätze zwischen dem alten und neuen Verfahren der Cantone selbst. Außer der Hauptveränderung, der Organisation des ganzen Verfahrens, sind größere und kleinere Unterschiede bemerkbar. Von den erstern mag angeführt werden die Einführung einer ganz neuen Institution: der Rehabilitation, die bisher nur für das Civilrecht galt; von letztern die Zusammenstellung der Acten nach den Fällen, statt wie solche Acten bisher chronologisch in dem sogenannten Strafprotocoll durcheinander copirt wurden. Weder die eine noch die andere Aenderung sind jedoch wesentlich genug gewesen, um die Gesammtumgestaltung zu veranlassen, sondern der seit Anfang des Jahrhunderts ausgesprochene und immer wachsende Wunsch nach größerer Raschheit im Verfahren und der bei Manchen in der neuern Zeit hinzutretende Trieb zur Mündlichkeit. Die Gründe, welche in Thurgau zusammenwirkten, sind nicht so öffentlich geworden wie diejenigen, welche bei Zürich bestimmten, welches in den Noten des RR. Rüttimann zu dem neuen Gesetz eine sehr belehrende Einleitung und Erläuterung für das Ganze erhalten hat.

So wenig wir beabsichtigen, die anderwärtige Einführung der Schwurgerichte zu empfehlen, so möchten wir doch gerne auf eine kleine Schrift aufmerksam machen, welche für Angehörige der Schweiz einen besondern Werth hat und von einem Manne herrührt, dessen Erfahrungsweisheit und Gesinnungen für den Inhalt zum Voraus bürgen: Gedanken über die Einführung von Geschwornengerichten in Criminalsachen in Hamburg. Von M. H. Hudtwalcker, Dr. und Senator. Hamburg. 1848.

99 Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft. Vom 23. Dec. 1851, publicirt den 9. Jan. 1852. — (Amtliche Sammlung III. S. 33 f. Vgl. Entwurf und Gutachten des Bundesrathes. Bundesbl. 1851. III. S. 230 f. und Bericht der Stände-R. Comm. ib. 1852. I. S. 33 f.)

Dieses Gesetz hat die Aufgabe 1. das Verfahren bei Anhebung einer strafrechtlichen Untersuchung und eine Verhaftung der Mitglieder des National-, Stände- und Bundesrathes bei Vergehen zu regeln, die sich nicht auf ihre amtliche Stellung beziehen; ebenso diese und andere in eidgenössischem Dienst stehende Gerichtsbeamte oder Commissarien für die Dauer des Dienstes gegen Angriffe auf ihre Person zu sichern; 2. das politische und civile Domicil der Bundesräthe (und des Canzlers) in den Cantonen, wo sie verbürgert sind, festzustellen; 3. das Verhältniß der Centralbeamten zu Gesetzgebung und Landeshoheit des Residenz-Cantons rücksichtlich der Niederlassung und der Steuern zu bestimmen; 4. die Verantwortlichkeit der Cantone für eidgenössisches Vermögen unter ihrem Schutze zu erklären und 5. für Fälle der Behinderung der Centralbehörden in ihrer politischen Thätigkeit vorzusorgen.

10 Provisorische Verordnung (des RR. Thurgau), betreffend die gerichtliche Polizei. — Vom 27. Oct. — (Abl. S. 697 f.)

Nähere Regelung der ersten Schritte zu Untersuchung über Existenz und Verumständungen, Urheber und Inzichten eines Verbrechens: Schritte, welche zunächst dem Chef des Landjägercorps obliegen, dem von allen vorgekommenen, bedeutenden Fällen unverzüglich Kenntniß zu geben ist. Das Weitere gehört in das Gebiet der Administrativpolizei.

101 Bundesgesetz über die Auslieferung von Verbrechern oder Angeschuldigten. — Vom 24. Juli. — (Amtliche Sammlung III. S. 161 f. Vgl. Bundesblatt 1852. II. S. 482 f.)

Umarbeitung des Concordats vom 8. Juni 1809 (Off. S. I. 296. II. S. 259), gefordert durch die Bundesverfassung Art. 55, worin zum voraus Auslieferung für politische Vergehen und Preßfälle ausgeschlossen ist. Das Verfahren der alten Bünde ging bekanntlich nicht auf Auslieferung, sondern zunächst nur auf Wegweisung der Todtschläger oder Frevler aus dem verbündeten Gebiet.*)

---

*) Das im Jahr 1655 (27. Sept.) von Schwyz in der Sache der sogenannten Nicomediten von Arth erlassene Begehren, nicht nur den „Rebellen keinen Unterschlauff zu ertteilen, sondern auch sie zu manen und anhalten, daß der ihnen überschickten Citation sie parieren thun," beruft sich zwar auch auf „die Pündt", aber in erster Linie auf „die Billigkeit." Zürich (Anf. October) verwirft die Berufung auf die

Dagegen das Concordat ging weiter, da es, ohne specielle Verbrechen als Gründe zu erwähnen noch als privilegirte auszunehmen, einfach die Auslieferung bei Verbrechen in allen Fällen voraussetzt, aber diese Voraussetzung fand in späterer Zeit keine volle Beachtung mehr. Der Schwerpunkt des Concordats betraf vielmehr die Verfolgung flüchtiger Verbrecher in anderen Cantonen und die erforderliche Hülfeleistung dabei durch die inländischen Behörden, namentlich die betreffenden Kosten, sowie die Aufnahme von Zeugenverhören und Ablieferung der corpora delicti. Das gegenwärtige Gesetz, im ziemlichen Widerspruch mit den bisher vorwaltenden Einheitsbestrebungen, stellt dagegen die einzelnen Stände als Souveränitäten mit den Grenzmächten in eine Categorie und, analog mit jenen Auslieferungsverträgen, bestimmt es genau die Fälle, für welche Auslieferung aus einem Canton in den andern statt finden müsse, mit dem einzigen Unterschied, daß diese Fälle einigermaßen zahlreicher sind, als in den genannten Verträgen, z. B. Tödtung durch Fahrlässigkeit, Sodomie, Bigamie, Menschenraub, Entführung, Unterdrückung und Anmaßung eines Familienstandes, Bestechung, Anmaßung oder Mißbrauch der Amtsgewalt, — eine Vermehrung, die freilich mehr Schein enthält, da die angeführten Fälle bekanntlich mehr in die Vollständigkeitseleganz der neuen Gesetzbücher als in die Tafeln der Strafstatistik fallen. — Etwas wichtiger scheint die Bestimmung über den Vorzug bei Concurrenz von Vergehen, wonach bei mehreren Verbrechen derselben Person die Schwere, bei einem (fortgesetzten?) Verbrechen in mehreren Cantonen begangen, die Haupthandlung entscheidet. Ueber Streitfälle spricht der Bundesrath. — Eine der wichtigsten Fragen, die Zeugenpflicht, ist im neuen Gesetz unberührt gelassen, da §§. 19 u. 20 des Concordates von 1809 aufrecht erhalten sind. Wichtig wäre gewesen, zugleich eine Entscheidung zu treffen in Betreff derselben Pflicht bei Untersuchung von Polizeivergehen, da in den verschiedenen Cantonen, ja in den Gerichten und Behörden desselben Cantons, die Ansichten oft so sehr hierüber auseinandergehen, und doch Gegenseitigkeit und Uebereinstimmung gerade hierin sehr wünschbar wären. — Einige Weisungen über die Ausführung dieses Gesetzes enthält ein Kreisschreiben des Regierungsrathes Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter, vom 30. Sept. 1852. (Gesetze und Decrete. S. 167 f.)

Vertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossen- 102
schaft und S. M. dem Könige von Bayern, über ge-

Bünde nicht, sondern hält sich daran, daß die Citirten unverhört des Meineids wegen verdammt werden. Schwyz (7. Oct.) läßt dann diese Berufung fallen. (Faßbind, Gesch. von Schwyz III. S. 290 f.)

genseitige Auslieferung von Verbrechern. Abgeschlossen am 29. Juni 1851, ratificirt am 16. Juli und 10. Aug. 1852. — (Amtl. Sammlung III. S. 219 f.)

Durch diesen Act ist nun für die Schweiz die Reihe der grenznachbarlichen Auslieferungsverträge abgeschlossen, insofern die Uebereinkunft mit Würtemberg vom 12. Dec. 1825 resp. 1. Febr. 1826 auch als solcher betrachtet werden kann. Am 30. Aug. 1808 trat Baden ein, am 14. Juli 1828 Oestreich, am 18ten Frankreich (in Erneuerung früherer ähnlicher Verträge); am 28. April 1843 Sardinien. Beim Ueberblick der Ergebnisse dieser verschiedenen Verträge ist eine fortschreitende, schärfere Entwicklung des Rechtes, dem diese völkerrechtlichen Gegenseitigkeitsleistungen dienen, sehr bemerkbar, weniger die Zunahme eines solchen Verträgen zum Grunde liegenden und sie ergänzenden Wohlwollens. Die Hauptpunkte sind natürlicherweise stets dieselben: Bezeichnung der betreffenden Verbrechen, Bestimmung über die Einleitung der Verhaftung und Auslieferung, die Tragung der entstehenden Kosten, die Einvernahme, Stellung und Sicherung der Zeugen, die Ab- und Rücklieferung der corpora delicti.

Jeder dieser Verträge hat übrigens neben diesen übereinstimmenden Punkten Eigenthümlichkeiten. In demjenigen mit Baden (Art. 8) ist bei solchen Verbrechen, die nicht zur Auslieferung führen, immerhin rücksichtlich Angehöriger dritter Staaten die Wegweisung oder auf genügende Beweismittel eigene Bestrafung vorbehalten, in demjenigen mit Oestreich (Art. 4) die Weigerung der Auslieferung in denjenigen Fällen, da der begehrte Verbrecher im Inland ein schwereres oder gleich schweres Verbrechen begangen hätte (die anderen Verträge geben ohne solche Distinction ein unbedingtes Weigerungsrecht bis zur Vollendung der Strafe), in dem mit Sardinien (Art. 1) fällt auf der Vorbehalt der Einwilligung der heimathlichen Regierung zur Auslieferung bei Angehörigen dritter Staaten. Der Vertrag mit Belgien (Art. 4) enthält Bestimmung über vorläufige Verhaftung und die Verfallfrist bei Ausbleiben der genauern Nachweisung, und der vorliegende Vertrag mit Baiern (Art. 8) berührt Ausnahmen von der Zeugenpflicht, die sehr künstlich und darum auch ziemlich unklar erscheinen. Am bemerkenswerthesten sind natürlich die Veränderungen und Verschiedenheiten bei Aufzählung der Auslieferungsfälle.

Unter den Verbrechen an Personen erwähnt nur der Vertrag mit Belgien den Straßenraub nicht, umgekehrt den Raub allein der Vertrag mit Oestreich und Baiern, bei dem Mord specialisirt zuerst der Vertrag mit Sardinien, Todtschlag erwähnt außer demjenigen mit Oestreich und mit Baiern keiner und ebenso außer letzterm keiner Verstümmelung und schwere Körperverletzung, Abtreibung der Lei-

besfrucht und Kindesaussetzung; Nothzucht lassen fallen die Verträge mit Frankreich und Oestreich, derjenige mit Baiern dagegen fügt Blutschande hinzu. Am meisten Verschiedenheit ergeben natürlicherweise (wenigstens dem Wortlaut nach) die Fälschung und der Betrug, welche besonders im Vertrag mit Sardinien genau erörtert sind; Betrug in dieser allgemeinen Fassung erwähnt nur der Vertrag mit Baiern und escroquerie derjenige mit Belgien, falsches Zeugniß erwähnen ebenfalls erst die neuern (mit Sardinien und Belgien), derjenige mit Baiern fügt gerichtliche Verläumdung hinzu und Meineid; Erpressung ebenfalls außer dem letztern nur noch der mit Belgien.

Allgemein ausgenommen (bei Baden, Oestreich und Frankreich durch besondere Kündigung) sind die politischen Vergehen und zwar in den neuern Verträgen so, daß wenn der Auszuliefernde aus andern Gründen verlangt wird, schon die Thatsache politischer Verfolgung zur Weigerung genügt.

Erlaß der Justizcommission (von Schwyz) an die Bezirksammannämter und Bezirksgerichte betreffend Beschleunigung der Strafprocesse. Vom 13. December. — (Abl. 451 f.) 103

Auftrag, wenn ein Bezirksammannamt vier Strafprocesse erledigt habe, selbe sofort an die Bezirksgerichte zu übermitteln, um Anhäufung solcher Processe bei diesen Gerichten zu vermeiden.

Gesetz (von Baselstadt) betreffend Abänderung des §. 81 des correctionellen Gesetzes. Vom 4. October. — (Gesetzsammlung XIII. 207 f.) 104

Die Aenderung betrifft die Einleitung der Klage wegen Ehrbeleidigung, an auswärtigen Behörden begangen. Diese Einleitung war früher nach mehrfachen Erfahrungen und daherigen reifen Erörterungen dem Betheiligten überlassen worden, dem alsdann auch zustand, seinen Sachwalter selbst zu wählen (Corr. Ges. 1846. §§. 81, 88. I. 5). Die gleichen Gründe, welche den Bundesrath bestimmten, in letzter Session dießfällige Anträge zu stellen und durchzusetzen, wirkten auch hier dahin, daß man die Einleitung der Regierung auftrug und dem Fiscal (der in Basel nicht nur Staatsanwalt, sondern zunächst auch Verhörrichter ist) zur Pflicht macht, diese Beleidigungen von Amtswegen zur Klage zu bringen.

Beschluß (des RR. von Uri) in Betreff der Staatsanwaltskosten. Vom 12. Juni. — (Urner Abl. S. 162.) 105

— wonach die Kosten des Staatsanwalts für Anklage vor Strafbehörden, soweit sie nicht durch den Sporteltarif für den Strafproceß stipulirt sind, dem Staate zur Last fallen.

106 *Loi (de Fribourg) sur le régime des prisons. Du 31 janvier (f. off. No. 9.)*

107 *Loi (de Fribourg) sur la durée des détentions aux maisons de force et de correction. Du 12. novembre. (f. off. 1853. No. 6.)*

108 Gefängnißwärter-Reglement von Baselland. Vom 7. Februar. — (Abl. I. 145 f.)

Die Aufsicht liegt dem Gefängnißwärter und zwei Gehülfen, die Oberaufsicht der Policeidirection ob. Dieser besucht die Anstalt monatlich wenigstens zweimal; die Gehülfen versehen den Wachdienst, haben sich aber jeder Bestrafung zu enthalten. — Alle Gefangene, Verurtheilte, Transportgefangene, Inquisiten erhalten dieselbe Kost, letztere, wenn die Untersuchungsbehörde nicht anders verfügt. — Kranke nach Verordnung des Arztes. Arbeit in und außer dem Haus. Besonders fleißigen Arbeitern kann der Policeidirector aus dem Ertrag eine Belohnung verabreichen, jedoch nur, wenn die Kosten ihrer Unterhaltung gedeckt sind. — Die Disciplin übt der Gefängnißwärter mit Kostschmälerung bis auf 6 Tage, Einsperrung bis auf 4 Tage, facultativ verbunden, wo nöthig, mit Verschärfung durch den Policeidirector. — Die Instruction für das Rechnungswesen der Strafanstalt vom 3. März enthält das Amtsblatt (I. S. 259 f.).

E. Gerichtsorganisation.

109 Staatsverfassung von Aargau. Vom 22. Februar. — (Gesetzesblatt No. 82.)

Trennung der Gewalten (3) — Oeffentlichkeit der richterlichen Verhandlungen (jedoch nicht der Berathungen) (10) — Beförderliche Erlassung (innert 3 Jahren) einer Hypothekarordnung, eines Betreibungs- und Geldtagsgesetzes, eines Criminal- und Zuchtpolicei-gesetzes, des noch mangelnden Theils des bürgerlichen Gesetzbuchs (31) — Obergericht von 9 Mitgliedern, wovon 4 evangelisch reformirt, 4 katholisch und zwei Ersatzmänner (59), Erfordernisse: dreißigjähriges Alter; Studien oder Erfahrung aus vierjähriger Uebung als Richter oder Actuar; Unzuläßigkeit von mehr als zwei Richtern aus einem Bezirke und der Wahl Mehrerer in die Bundesversammlung — (60) Jährliche Wiederwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten (61) — Entscheidung der dem Gericht vorgelegten Verwaltungsstreitigkeiten und zwar auf summarischem Wege, unentgeldlich (62) — Die Mitglieder, bei Einladung zum Besuch des großen Rathes verpflichtet, haben das Recht, an der Berathung Theil zu nehmen und Anträge zu stellen (63) — Wohnsitz des Präsidenten am Versammlungsorte (65) — Be-

zirksgerichte von vier Richtern und einem Präsidenten, sowie zwei Ersatzmänner (66) von den Bezirksversammlungen gewählt, der Präsident vom großen Rath auf Vorschlag des Obergerichts (67) — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mündliches Verfahren, schriftliches Anbringen nur zur Feststellung des thatsächlichen Streitverhältnisses (70) bürgerliche Streitigkeiten, welche die friedensrichterliche Urtheilsbefugniß, nicht aber der Betrag von 200 Fr. übersteigen, werden von dem Gerichtspräsidenten im mündlichen Verfahren und ohne Vertretung durch Anwälte verhandelt und nach durchgeführtem Verfahren vom Bezirksgerichte beurtheilt (71), für geringe Zuchtpoliceivergehen dem Gerichtspräsidenten eine angemessene Urtheilsbefugniß einzuräumen (72). — In jedem Kreis ein Friedensrichter, von der Kreisversammlung gewählt, dreißigjährig oder älter (75), Urtheilsgrenze vierzig Franken.

Gesetz (von Zürich) über die Organisation der Rechtspflege. Vom 30. Sept. (Neuste off. Gesetzsamml. IX. S. 33 ff.) 110

Die Rechtspflege ist im C. Zürich seit 1831 keiner durchgreifenden Umwandlung unterworfen worden und hat dadurch die Nachtheile vermieden, die mit jeder Neugestaltung des Rechtswesens verbunden sind und im C. Bern so schwer empfunden werden.

Auch das gegenwärtige Gesetz zeigt nicht sowohl wesentliche Aenderungen; es scheint mehr bestimmt, die im Laufe der letzten zweiundzwanzig Jahre allmälig eingetretenen Umgestaltungen zusammenzufassen, leider aber nicht so, daß man damit zugleich eine vollständige Uebersicht der Befugnisse und Wirkungskreise der verschiedenen Justizbehörden erhält, indem daneben das organische Gesetz über das Gerichtswesen im Allgemeinen, vom 27. Juni 1831, im Ganzen in Kraft bleibt. An die Stelle der so vielen Anfechtungen unterworfenen bisherigen Zunftgerichte treten Kreisgerichte von je drei Richtern. Das Gesetz über das Rechtsverfahren (§. 188.) zeigt, daß auch der Präsident derselben eine gewisse Urtheilsbefugniß hat. — Neu sind darin die Sätze über die Schwurgerichte, welche aus der Criminalabtheilung des Obergerichts ausgeschlossen sind (ein Präsident und zwei Richter) und an drei Orten des Cantons (Zürich, Winterthur und Pfäffikon) abwechselnd sich versammeln und, nach Ermessen des Obergerichts, bei der Beschleunigung der Geschäfte, zu deren gleichzeitiger Behandlung, verdoppelt werden können. Zur Wählbarkeit für die Cantonalgeschwornengerichte bedarf es eines Alters von 25 Jahren, für die eidgenössischen nur von 21 Jahren. — Bei dem Obergericht ist neu die Abtheilung desselben in zwei Senate, einen Civil- und einen Criminalsenat, jener von sieben, dieser von fünf Mitgliedern, und die Ausscheidung ihrer Geschäfte. Aus der Criminalabtheilung bildet sich die Anklagecommission, deren Verhältniß zu dem Schwurgerichte im Gegensatz mit dem fran-

zösischen Recht ausgebildet ist (vergl. Rütimann die Zürcherischen Gesetze betreffend die Organisation der Rechtspflege u. s. w. Note zu §. 103.). — Sehr bemerkenswerth ist die Organisation der Untersuchung. In der Competenz des Kreisgerichtes führt der Präsident, in den Bezirksgerichten ein besonderes aus seiner Mitte ernanntes Mitglied, in den Strafsachen, die an die Schwurgerichte fallen, ein von der Anklagekommission bezeichneter Präsident oder Mitglied des Bezirksgerichtes, in dessen Bereich das Verbrechen vorfiel, die Untersuchung. Die Competenzen dieser drei Instanzen in Strafsachen ergibt das Gesetz über das Strafverfahren §§. 14—17.

111 Gesetz (von Bern) betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Juli 1847. — Vom 11. Dezember 1852, in Kraft seit 1. Jan. 1853. (Gesetze und Decrete S. 337 f.)
Gilt, was oben zu No. 74.

112 Organisationsbestimmungen und Geschäftsordnung (von Zug) für das Civil-, Polizei- und Criminalgericht. Vom 28. Nov. 1851. Vom Regierungsrath zur Vollziehung verordnet den 23. Febr. — (Gesetzsammlung. II. S. 371 f.)

Viel weniger Organisationsgesetz als Proceßordnung für das Civil- und für das Strafverfahren.

Befugniß und Organisation. Ein Cantonsgericht von sechs Richtern und sechs Suppleanten für Civil- und Policei, Ehe- und Paternitätssachen, für diese letzinstanzlich über die Gemeinderäthe, für Civilsachen über Fr. 100, für Ehesachen erstinstanzlich, für Civilsachen unter jenem Betrag und für Polizeisachen erst- und letzinstanzlich. Weitere Aufgaben: Verschollenheitserklärungen, Ratification von Leibdingsverträgen und Testamenten, Begutachtung von Rehabilitationsgesuchen an das Obergericht, Fertigung der beneficia inventarii und der Fallimente (bei letzteren durch eine Commission mit Beizug des Hypothekenschreibers), Entscheid über Beschwerden gegen die Friedensrichterämter. Die Sitzungen, monatlich abzuhalten, dauern so lange als nöthig. Zu gültigem Urtheil bedarf es der Anwesenheit aller Richter, der absoluten Mehrheit oder des Präsidialstichentscheids.

Ein Criminalgericht, das vollzählige Cantonsgericht (6 Richter) und 6 Suppleanten, erstinstanzlich für alle Criminalsachen, adhäsionsweise auch für geringere (Policei-)Vergehen, die bei Beurtheilung jener Fälle als mit dem Hauptverbrechen zusammenhängend erfunden werden oder von dem Urheber des Hauptverbrechens verübt wurden. Ebenso Instanz für alle Gehülfschafts- und Versuchshandlungen, insofern für Vollendung der Hauptthat die Beurtheilung zusteht. Die Sitzungen finden nach Erforderniß statt. Zu gültigem Urtheil ist

die Anwesenheit aller Richter, zum Todesurtheil eine Zahl von 6 Stimmen erforderlich.

Proceß. Civilverfahren. Einleitung friedensrichterliche Verhandlung und Weisung — und Präsidialbewilligung der Citation auf wenigstens acht Tage nachher, worauf sofort bei Ausbleiben des Klägers Lossprechung des Beklagten von der Klage, — des Beklagten: Contumazirung auf Offenhaltung einer zehntägigen Purgationsfrist für den Fall erheblicher Hindernisse. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Verhandlung, ersteres mit Ausnahme der Paternitätssachen — unter Zulassung von Bevollmächtigten und Advocaten, und Verbot jedes sonstigen Berichtens. Rücksichtlich des Beweisverfahrens gelten ungefähr dieselben Regeln, die bei der Proceßordnung von Uri angeführt sind. Die Verhandlung über vorgelegte oder vorgeschlagene Beweismittel soll vor der Replik geschlossen sein. Die Zeugenabhörungen sind öffentlich, im Abstand jedoch anderer Zeugen — nach Ansinnen und Gegenansinnen der Partheien, unter Leitung und Entscheid des Gerichts, letzteres namentlich auch rücksichtlich der (sofort nach der Abhörung zu stellenden) Partheibegehren um Beeidigung derselben, welche zunächst nur da bewilligt werden, wo das Zeugniß das einzige Beweismittel bildet. Augenscheine, möglichst zu beschränken, sind vom Gerichte in corpore zu nehmen, und zwar vor der Verhandluug, darum vom Kläger sofort bei Anschreibung, vom Beklagten sofort bei Empfang der Citation zu verlangen. — Ebenso wird es mit Beiziehung der Sachverständigen gehalten, außer jenen Experten, welche das Gericht nach Verhandlung der Sache zu berathen wünscht und von sich aus beizieht. — Urtheile sind unter Voranstellung der Rechtsfrage, nach geheimer Abstimmung, wo möglich sofort zu eröffnen, nie aber später, als in der folgenden Sitzungsperiode (im folgenden Monat), mit Erwähnung der thatsächlichen Verhältnisse und der Entscheidungsgründe, mündlich, wenn die Partheien anwesend oder vertreten sind, sonst schriftlich. — Bei Vorbringung von Novis in zweiter Instanz ist Zurückweisung erforderlich, wenn sich die Parthei über die Verspätung nicht rechtfertigen kann oder nach dem Ermessen des Gerichts, bei Fällen, die keiner besondern weitläufigen Ergänzung bedürfen, zu Ersparung von Zeit und Kosten." — Der Präsidialverfügung (unter nachheriger Beurtheilung durch das Gericht) fallen die Arreste „über Menschen und Effecten" heim. Vor jeder Sitzung findet die Vorlesung des Protocolls der vorigen Sitzung statt. — Strafverfahren. Die Vorladung muß dem Beklagten, sofern er nicht verhaftet ist, schriftlich und wenigstens vier Tage vor dem Spruch zugestellt und die Frist noch verlängert werden, während welcher ihm und seinem Vertheidiger, ebenso dem Beschädigten, sofern er seine Schadensersatzforderung im gleichen Verfahren geltend machen will,

sämmtliche Acten zur Einsicht offen stehen; zur Verfügung der Gerichtsmitglieder sind sie wenigstens einen Tag vor der Beurtheilung. — Die Verhandlungen, d. h. Anklage des Staatsanwalts und Vertheidigung, wo nöthig Replik und Duplik, sind öffentlich, Wahrzeichen oder corpora delicti liegen vor, dem Verhörrichter stehen Bemerkungen in geheimer Sitzung zu; nach seinem Austritt findet das Urtheil statt. — Der Schadensersatzpunct kann vom Urtheil auf den Civilweg verwiesen werden. — Jedes Urtheil bringt den Verlust der bürgerlichen Ehre mit sich. — Die Möglichkeit der Berufung an das Obergericht ist bei jeder Eröffnung (welche sofort zu geschehen hat) anzuzeigen, ist aber mit Verfluß von zwei Tagen verwirkt. Das Contumacialverfahren findet nach vergeblichem Umfluß einer dreimonatlichen Frist auf öffentliche Vorladung statt. — Bei Lossprechung trägt der Staat die Kosten, wenn nicht der Beurtheilte selbst oder ein Dritter „durch unordentliche Handlungen" die Untersuchung verschuldet hat; ein Privatkläger kann in solchem Falle, wenn er die Untersuchung veranlaßte, noch in eine Entschädigung verfällt werden.

113 Decret (von Baselland) betreffend Aufhebung des Nullitätsgesetzes vom 15. Februar 1836. Vom 23. Febr. — (Abl. I. S. 239. f.)

Dieses aufgehobene Gesetz gestattete Weiterzug von Obergerichtsurtheilen an den Landrath, wenn 1. das Personal des Gerichts wirklichen Gewaltmißbrauches bezüchtiget würde oder wenn 2. eine Verletzung der Form des Verfahrens nachgewiesen werden könnte. Dazu wurde gezählt a. das erforderliche rechtliche Gehör, b. die Unterlassung der Zahlung von Instanzprästanden, c. die persönliche Unzulässigkeit eines Gegners in Rechten, d. Recusationsverweigerungen, e. Mangel der erforderlichen Berathung, f. Unvollständigkeit der Richterzahl, g. wenn mit dem an den Schranken eröffneten Urtheile nicht auch zugleich die Entscheidungsgründe publicirt wurden. — Das Gesetz war vielfach mißbraucht worden.

114 Decret (von Schaffhausen) über die Geschäftsführung des Regierungsrathes. Vom 15. Jan. — (Abl. S. 275 f.)

— wonach im Regierungsrath das Justizdepartement folgende Geschäfte zu übernehmen hat: 1. die Antragstellung über die Versetzung in den Anklagestand und Ausführung der dießfälligen Beschlüsse des Regierungsrathes, 2. die Beaufsichtigung der amtlichen Thätigkeit des Fiscals, 3. die Leitung des Gefängnißwesens und des Rechnungswesens der Strafanstalt, 4. die Anordnung zu Vollziehung der in Rechtskraft erwachsenen Strafurtheile, 5. die Antragstellung über Begnadigungsgesuche, 6. die Leitung der Correspondenz mit dem Obergerichte (?), 7. die Begutachtung der Requisitorialien von andern Cantonen und Staaten in Justizsachen.

Regulativ (von St. Gallen) für die Gerichtssitzungen. 115
Vom 24. December 1852, in Kraft mit 3. Jan. 1853. (Sammlung der Gesetze u. s. w. XI. S. 983 f)

Bestimmungen über die Zeitfolge der Sitzungen der verschiedenen Cantonalgerichte, die Rangfolge der Geschäfte an den Sitzungen, die Dauer letzterer (nicht länger, als 8 Uhr Abends).

Gesetz (von Aargau) über die Organisation des Ober- 116
gerichts. Vom 22. December. — (Aarg. Gesetzesblatt. No. 113.)
Vgl. oben No. 109.

Eintheilung in 4 Commissionen. 1. zur Vorberathung und Antragstellung in Straffällen (Präsident der Behörde und zwei Mitglieder) samt zwei Referenten, 2. für Instruction der Verwaltungsstreitigkeiten (drei Mitglieder); 3. für die zur Moderation vorgelegten Kostenverzeichnisse (drei Mitglieder), 4. für Prüfung der Anwälte und Notarien (drei Mitglieder). — Sitzungen wenigstens alle vierzehn Tage. — Disciplinarbefugniß über seine Beamten bis zu Fr. 250 und Einstellung oder Entlassung. — Aufsicht über Notare und Anwälte. — Beaufsichtigung durch den Großen Rath mit Vorbehalt der Rechtssprechung.

Beschluß (des RR. von Schaffhausen), die Oeffentlichkeit 117
der Verhandlungen und Berathungen des Obergerichtes und des Regierungsrathes betreffend. Vom 30. Jun. (Abl. S. 294 f.)

— unter den bekannten Beschränkungen bei allen Matrimonialfällen und bei Nachtheilen für die Sittlichkeit, nach Antrag vom Präsidium, einem Richter oder einer Parthei, — überdieß so, daß von dem Rechte zuzuhören ganz ausgeschlossen sind alle minorennen Personen, wer das Ortsbürgerrecht nicht besitzt und alle Weibspersonen, welche schon zuchtpoliceilich oder criminell bestraft worden sind. — Störungen der Ordnung durch Anwesende werden durch sofort zu erkennende und zu bezahlende Bußen von Fr. 2—50, im Falle der Nichtzahlung 1—18 tägigem Arrest gebüßt.

Legge (del Cant. di Ticino) sull' orario del Tribunale di Appello. 118
Del 19 dicembre. (Fogl. off. 1853. p. 39 f.)

Reglementarische Bestimmungen über die Dauer der Sitzungen, die Art der Behandlung von Civil- und Criminalsachen in denselben, die Abfassungsform der Urtheile, die möglichste Vermeidung der Augenscheine, die Verwendung von Stempelpapier zu den Acten, Genauigkeit in dem Kostenverzeichniß, die Tagesordnung, deren Publication und das daran geknüpfte Contumaz- oder Bußverfahren, die Mittheilung der Sprüche, den Bezug der Taxen, die Succumbenzgelder bei Recursen, die Fristen für Anmeldung der erfolgten Appellation.

119 Gesetz (von Thurgau) über definitive Organisation der obergerichtlichen Recurscommission. Vom 25. März, in Kraft seit 18. Mai. — (Abl. S. 252 f. 377 f.)

Diese Commission, gebildet aus den drei ersternannten Mitgliedern des Obergerichts, hat zur Aufgabe 1. die Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen für Civil- und Strafrechtspflege, 2. Begutachtung von Beschwerden über bezirksgerichtliche Urtheile und Entwerfung allgemeiner Weisungen, 3. Aufsicht über die Geschäftsführung der Bezirksgerichts-Präsidenten, -Commissionen und -Secretariate, sowie die Rechtstriebs- und Vermittlungs-Beamten, unterstützt durch Disciplinarbefugniß, 4. letztinstanzlicher Entscheid über alle Beschwerden gegen diese Behörden und Beamtungen und über Urtheile der bezirksgerichtlichen Commissionen, sofern sie Injurien, und Straffälle oder Civilfälle im Betrag über 30 Fr. betreffen, 5. Weisungen über Competenzanfragen der Friedensrichter.

120 Gesetz (von Thurgau) über das Geschwornengericht. I. Organisation. §§. 1 — 71. Vom 24. März, in Kraft mit 1. September. — (Abl. S. 181 f.)

121 Gesetz (von Thurgau), über die Organisation der correctionellen Strafrechtspflege. Vom 25. März, in Kraft seit 18. Mai. — (Abl. S. 245 f. 377 f.)

Das Strafrecht wird im Canton Thurgau ausgeübt a. in polizeilichen Fällen durch die Gemeindeammänner und Bezirksstatthalter, b. in correctionellen Fällen durch das Bezirksgericht, in zweiter Instanz durch das Obergericht, oder (in kleinern Vergehen) durch eine bezirksgerichtliche Commission, in zweiter Instanz durch die obergerichtliche Recurs-Commission, c. in Criminalfällen durch das aus den Geschwornen und den drei erstgewählten Mitgliedern des Obergerichts gebildete Schwurgericht (in Weinfelden). Die Anklagekammer für Letzteres besteht, abweichend von den mehrsten neuern schweizerischen Gesetzgebungen, aus dem Präsidenten des (administrativen) Justizdepartements und zwei besonders ernannten Gliedern; unter ihrer Aufsicht steht der Verhörrichter. Die Anklage bei den Bezirksgerichten und ihren Commissionen führt der Staatsanwalt, die Untersuchung der Bezirksstatthalter, (nur ausnahmsweise der Verhörrichter). Will der Ankläger einer Untersuchung keine Folge geben, so bedarf es der Einwilligung der Anklagekammer. Das Verfahren in Beschimpfungsklagen richtet sich nach den Regeln des Civilprocesses. — Die Grenzen zwischen diesen dreierlei Strafbereichen zieht für das Criminalgebiet No. 120, §. 68 f., für dasjenige die bezirksgerichtliche Commission No. 119, §. 2, und was von Vergehen nicht in beiden aufgenommen ist, fällt an das Bezirksgericht. — Rücksichtlich der Schwurgerichte ist noch zu erinnern, daß sie sich in der Regel vierteljährlich versammeln sollen, daß mit

Ausnahme der Berathung über die Fragenstellung die Richter öffentlich stimmen, umgekehrt aber, aus Rücksicht der Sittlichkeit, selbst die Verhandlungen nach Vorlesung der Anklageacten geheim werden können und daß für die Fehler des Juryprocesses die Cassation an das Obergericht geht, aus welchem im gegebenen Fall jedoch diejenigen Richter ausscheiden, die den betreffenden Spruch fällten.

Gesetz (von Aargau) über die Organisation der Bezirksgerichte. Vom 22. Christmonat 1852, in Kraft mit 1. Jan. 1853. — (Aarg. Gesetzesblatt I. Nr. 114.) Vgl. oben Nr. 109. 122

Bestand: Präsident und vier Glieder, vollzählig bei jedem Urtheil. Amtsdauer: 4 Jahre. Wahlbehörde: Für den Präsident: Großer Rath auf den Vorschlag des Obergerichts und der Bezirkswahlversammlung — für die Glieder: die Bezirkswahlversammlung. Sitzungen: wenigstens einmal wöchentlich. Amtsbereich des Präsidenten: Instruktion des Processes, Bewilgung von Verboten und Eheeinsprüchen, Vorsitz in der Verhörcommission, Verwahrung der Gerichtsdepositen, Aufsicht über die Gerichtskanzlei und die Friedensrichter, Strafbefugniß bis auf Fr. 20 oder zwei Tage Haft (mit Offenhaltung der Cassation durch das Obergericht); — des Gerichtes: Entscheidung in Civilsachen über Streitsummen von Fr. 40 bis Fr. 200 ohne Weiterzug, über Ehe- und Vaterschaftsklagen und Bevogtigung, Eröffnung und Homologation der letzten Willen, Eröffnung und Abschluß der Concurse, unweiterzüglich Strafbefugniß bis zu Fr. 50 oder 5 Tagen Haft bei Vergehen (außer Injurien), Cassation von gemeinderäthlichen Straferkenntnissen, Disciplinarbefugniß über seine Angehörigen bis zu Fr. 25 oder Einstellung und Entlassung im Amt, provisorisch noch die Aufsicht über das Hypothekarwesen und Prüfung der Fertigungsactuare. — Die Oeffentlichkeit bezieht sich nicht auf die Berathungen der Richter.

Gesetz (von Graubünden), die Einverleibung des bischöflichen Hofes mit der Stadt Chur betreffend. Vom 4. Juli 1851, in Kraft gleichzeitig mit der Promulgation des Abschiedes (Aug. 1852?). — Verhandlungen des Gr. Rathes 1849. S. 31, 81. 1850. S. 67, 304 f. 1851. S. 112 f. 1852. S. 135.) 123

Der Hof Chur als Sitz des Bischofs und der höhern katholischen Geistlichkeit, umgeben von dem Gebiet der Stadt Chur als einer rein reformirten Gemeinde, bildet eine so isolirte Erscheinung, daß auch eine besondere Regelung seiner Verhältnisse zur Stadtgemeinde erforderlich war. Eine solche erfolgte durch ein provi-

sorisches Gesetz vom 5. Nov. 1838 (Amtliche Gesetzessammlung II. S. 296 f.) in politischer, gerichtlicher und policeilicher Beziehung. Danach bildete diese Genossenschaft einen in diesen genannten Rücksichten völlig abgesonderten Landestheil des Cantons und Gotteshausbundes und stand unter der Judicatur eines besondern Hofgerichtes, dessen Vorsteher (Hofammann) und zwei Beisitzer und Zurichter (Suppleanten) der Kleine Rath aus den bündnerischen Bewohnern der Stadt oder des Hofes, katholischer Religion und weltlichen Standes, wählte. Es vertrat und verwaltete die Interessen der Genossenschaft und hatte eine Judicatur bis auf den Betrag von Gld. 30 BW. bis auf 5 Pfund Buße und zweitägige Einsperrung, ohne Weiterzug, unter Umständen noch höher. Sonst stand es in gerichtlicher Beziehung unter dem Cantonsappellationsgericht. In schwerern Criminalfällen entschied das Cantonscriminalgericht in erster Instanz. — Diese Sonderstellung des Hofgerichtes konnte bei Abschaffung des alten Hochgerichtssystems und Einführung der neuen Kreis- und Bezirksgerichtsverfassung nicht mehr einleuchten und, obwohl materiell sich keine Anstände ergeben hatten, veranlaßte ein Begehren des Hofammannamtes im Jahr 1849 um Repräsentanz bei dem großen Rath in dieser Behörde den Gedanken an Aufhebung dieser ganzen Einrichtung und Einverleibung der Hofgemeinde in die Stadtgemeinde, unter Offenhaltung des Entscheides in Streitfragen durch die competenten administrativen und gerichtlichen Behörden und Festhaltung der bisherigen freien und ungehinderten Ausübung des katholischen Cultus, sowie unter ungeschmälertem Fortbestand des bischöflichen Hochstifts als Präbende des katholischen Landestheiles.

124 Verordnung (des RR. von Aargau) über das Außerwirksamkeittreten der Kreisgerichte (mit 1. Mai). Vom 22. April. — (Gesetzesblatt Nr. 94.)

Ausführung der aargauischen Verfassung §§. 71 und 76, wonach die bisherigen Geschäfte dieser Gerichte entweder an die Bezirksgerichte oder die Friedensrichter fallen.

125 Gesetz (von Aargau) über Aufstellung und Verfahren der Friedensrichter. Vom 22. Christmonat. (Aarg. Gesetzesblatt I. 116.)

Die erste Organisation der aargauischen Friedensgerichte datirt vom 5. Heumonat 1803, die zweite vom 27. October 1815, die dritte vom 28. October 1831, die vierte vom 26. Januar 1842, diese fünfte aus dem Dezember 1852, also, wie der erste Blick zeigt, jeweilen aus Augenblicken politischer Umwälzungen, in welche leider das Rechtswesen mit hineingezogen wurde. — Immerhin würde man sich täuschen, wenn man die Bestimmungen nach diesem

vierfachen Wechsel als durchaus umgewandelt sich dächte. Die hauptsächlichsten Veränderungen vom Jahr 1803 bis zum Jahr 1852 beziehen sich zunächst auf Folgendes. Früher bestand für den Friedensrichter ein Census, jetzt nicht mehr, die Wahl stand bei dem kleinen Rathe, später bei dem Bezirksgericht, jetzt bei den Kreisversammlungen; früher war er auch Vorsteher des Kreises und hatte noch mancherlei administrative Functionen, wie anderwärts, jetzt ist er nur noch richterliche Behörde; früher waren seiner richterlichen Wirksamkeit zunächst nur Concurs und Schuldentrieb entzogen, jetzt überdieß alle Paternitäts- und Ehesachen, Klagen, die sich auf bereits ergangene Sprüche beziehen, Widerklagen u. s. w.; früher betraf die Streitcompetenz Summen unter 20 Franken a. W., jetzt steigt sie auf Fr. 40 n. W.; früher waren die Aufhebungsrecurse kürzer befristet, jetzt länger; außer dieser Civilthätigkeit hatte früher der Friedensrichter nebst zwei Beisitzern eine Bußcompetenz in kleinen Polizeifällen, jetzt ist ihm diese entzogen. Ueberdieß gehen alle Bestimmungen jetzt weit mehr in das Einzelne, früher beschränkten sie sich auf das Unentbehrliche, auf Hauptgrundsätze.

Gesetz (von Zug) über den Ausstand der Richter in Rechtsstreitigkeiten und deren Abhörung als Zeugen. Vom 12. Juli. — (Gesetzsammlung II. S. 415 f.) 126

Die Ausstandsfrage ist in der Zugerschen Gesetzgebung, wie dieses Gesetz (§. 5) zeigt, eine seit 1804 nach vielen Richtungen hin geregelte und hätte daher bei der neuen Ordnung, die hier aufgestellt wurde, eine gründliche Durchsicht erfordert. Wenn Zeugen noch als Richter sitzen können, wie der Cantonsrathsbeschluß vom 11. April 1839 §. 1 bestimmt, muß das System sehr mangelhaft sein, und doch ist kaum ein Land, wo die Ausstandsfrage so wichtig ist, wie, bei der großen Zahl von Corporationsgütern, in diesem Canton. Ausstandsfälle sind nun außer den selbstverständlichen: 1. wenn der Richter mit einer in Prozeß stehenden Parthei bis „ins dritte" Grad (einschließlich) blutsverwandt oder verschwägert ist (nicht so bei der Verwandtschaft eines Richters mit Commissionirten einer Gemeinde oder einer Corporation, sowie mit dem einen oder andern der den Prozeß führenden Anwälte); 2. wo der Richter Antheilhaber an Gemeinde- oder Corporationsgut ist und Processe Angelegenheiten dieser Gemeinde oder Corporation betreffen. — Behufs zeitiger Ersatzfürsorge hat die Parthei, die einen Richter als Zeugen abhören lassen (und so in den Ausstand bringen) will, ihm in fester Frist vor dem Tage des Abspruchs das Kundschaftsgeld zuzuschicken. Versuche, auf solchem Wege mißbeliebige Richter zu recusiren, unterliegen strenger Ahndung.

127 Beschluß (des RR. von Uri) über die Sitzgelder bei Ausstandsfällen. Vom 26. Jan. — (Abl. S. 29.)
— wonach dieselben nach Umständen verkürzt werden.

128 Beschluß (des RR. von Schaffhausen) die Besorgung des niedern Rechtstriebs durch die Friedensrichter betreffend. Vom 7. Sept. (Abl. S. 369 f.)

— verfügt die Uebergabe der Rechtstriebsacten durch die Gemeindepräsidenten an die Friedensrichter auf den 15. Sept. l. J., behufs der durch das Schuldbetreibungsgesetz vom 22. Hornung 1850 diesen neu übertragenen Funktionen.

129 Gesetz (von Thurgau) über Aufstellung eines Staatsanwalts. Vom 25. März; in Kraft seit 18. Mai. — (Abl. S. 250 f., 377 f.)

Der Staatsanwalt, vom großen Rathe aus einem unverbindlichen Doppelvorschlag des Regierungsrathes für drei Jahre ernannt, steht unter der Leitung der Regierung und zunächst des Justizdepartements. Vor Gericht stellt er dagegen seine Anträge frei nach seiner Ueberzeugung. — Auch in Civilprocessen kann er vom Staat als Fiscal-Anwalt und sonst zu Abfassung von Rechtsgutachten in Anspruch genommen werden. Ebenso ist er Anwalt, wenn in Vormundschaftssachen die Regierung interveniren will.

130 Bescheid (des RR. von Uri) über die Unverträglichkeit der Vertheidigung Angeklagter in Strafsachen mit der Stellung des Staatsanwalts. Vom 26. Jan. — (Abl. S. 40.)

131 Gesetz (von Schaffhausen) die Geschäftsverhältnisse und die Besoldung des Verhöramtes betreffend. Vom 8. März. (Abl. S. 95 f.)

Es giebt zwei Verhörrichter. Der erste hat in der Regel die Untersuchung von Zuchtpolizeifällen und Voruntersuchung und Hauptuntersuchung von Criminalfällen vorzunehmen und zu leiten. Der zweite hat den Hauptuntersuchungen von Criminalfällen beizuwohnen und in Verhinderungsfällen des ersten Verhörrichters dessen Stelle zu vertreten. Dem Amt ist ein Ersatzmann beigegeben. — Das frühere Gesetz vom 13. Juni 1846 ließ die Criminaluntersuchungen durch „beide Verhörrichter vereint" vornehmen und wer bei den Anmeldungen zur Stelle eines Verhörrichters sich gemeldet hatte und im vierfachen Vorschlag des Appellationsgerichtes zurückgeblieben war, konnte allen Verhören beiwohnen und als Ersatzmann beigezogen werden. Beides ist nun fester geordnet.

Verordnung (von Zug) über das öffentliche Vertheidigungsverfahren. Vom 24. Dezbr. — (Gesetzsammlung II. S. 455.) 132

— verpflichtet Rechtsanwälte, die vor den Gerichten „ordentlicher Weise" funktioniren, sie mögen in oder außer dem Canton wohnen, zur Uebernahme solcher Vertheidigungen vor Criminalgericht auf den Ruf des Beklagten oder der competenten Behörde, bei Gefahr der Einstellung in der Praxis bis auf ein Jahr, in Wiederholungsfällen zwei Jahre.

Kreisschreiben (des RR. von Solothurn) betreffend Besorgung von Rechtsgeschäften durch Amtsschreiber. Vom 21. Juni. — (Sammlung der Gesetze u. s. w. S. 48.) 133

— verbietet solche Besorgungen den Amtsschreibern und ihren Angestellten.

Verordnung (des Appellationsgerichts Schaffhausen) die Rückstellung der von den Justizbeamten des Cantons geleisteten Cautionen betreffend. Vom 23. Februar. — (Abl. S. 79.) 134

Diese findet erst zwei Jahre nach der Amtsabtretung statt und kann auch dann noch nicht ausgesprochen werden, a. wenn sich Umstände ergeben, aus denen eine Verpflichtung des Bürgen zum Ersatz abgeleitet werden könnte, b. wenn die betreffenden Rechnungen der abgetretenen Beamten noch nicht zum endlichen Abschluß und zur Passation gekommen sind.

Prüfungsreglement (des OG. von Solothurn) über Befähigung als Fürsprecher, Notar oder Gerichtsschreiber. Vom 7. Mai. — (Samml. der Gesetze u. s. w. S. 49 f.) 135

Die Prüfung des Fürsprechs bezieht sich auf Civil- und Strafrecht und beiderlei Proceß sowie auf Staatsrecht. Voraussetzungen sind Rechtsfähigkeit, guter Leumden, Lyceal- und Universitätsstudien (letztere während zwei Jahren über römische Rechtsgeschichte, Justinianisches Civilrecht, deutsches Privatrecht und Geschichte desselben, Civilproceß, Criminalrecht, Staatsrecht) und einjährige Praxis im Canton in gerichtlichen und notarialischen Arbeiten. Die Nachweisung der Universitätsstudien kann durch die Nachweisung der entsprechenden Kenntnisse in einer Prüfung vor Obergericht ersetzt werden. Das schriftliche Tentamen geht dem mündlichen Examen (durch eine Obergerichtliche Commission in Gegenwart des versammelten Gerichts) voraus. Benützung theoretischer Werke und der Gesetzbücher ist gestattet, fremde Beihülfe nicht. Für jede Arbeit ist ein Tag gestattet. — Die Prüfung des Notars bezieht sich auf das inländische Civilrecht, die Arbeiten auf die Hauptverrichtungen

eines Notars und außer den allgemeinen Voraussetzungen ist dazu erforderlich vierjährige Beschäftigung in einer Amtsschreiberei mit notarialischen Arbeiten. — Die Prüfung der Gerichtsschreiber bezieht sich auf Civil- und Strafproceß, die Prüfungsarbeiten bestehen in Protocollführung, die allgemeinen Voraussetznngen sind dieselben wie bei dem Notar. Bei beiden ist die Prüfung zuerst schriftlich dann mündlich; die Tauglichkeit als Fürsprecher schließt die als Notar und Gerichtsschreiber in sich.

Das frühere Reglement vom 5. Jan. 1837 wies diese Prüfungen der Justiz-Commission des kleinen Rathes zu.

136 *Décret (du g. de Fribourg) touch. les signatures des notaires. Du 3 février.* (f. off. No. 7. p. 7.)

— wonach zwei im Gesellschaftsvertrag stehende Notare Vertragsschriften nie als zwei Personen unterzeichnen können, sondern einen dritten Unbetheiligten beiziehen müssen.

137 Weisung (des RR. von Thurgau) das Einbinden der Fertigungsacten im Jahreshefte betreffend. Vom 12. Jun. (Abl. 448.)

138 Beschluß (des RR. von Schaffhausen) die Einführung der freien Verbeiständung betreffend. Vom 30. Juni. — (Abl. S. 293 f.)

Schon das Gesetz vom 1. Dezember 1848 hob die althergebrachte Berechtigung der Partheien, aus der Mitte des Gerichtes sich einen Fürsprecher zu wählen, endlich auf; und vorliegender Beschluß ergänzt nun selbiges, indem er jede proceßführende Parthei ermächtigt, einen Beistand mit sich vor Gericht zu nehmen, welchen sie will, insofern derselbe das Activbürgerrecht besitzt.

139 Gesetz (von Luzern) über die Ausübung des Advocatenberufes. Vom 27. October 1852, in Kraft seit 1. April 1853. — (Neueste Sammlung der Gesetze, Decrete u. V. II. S. 263 f.)

Erfordernisse: ein obergerichtliches Patent — und zu diesem Behuf: Schweizerbürgerrecht, Activbürgerrecht, Zeugnißfähigkeit und Zeugnisse guten Leumdens (von der Behörde desjenigen Domicils, in welchem seit den letzten 5 Jahren Aufenthalt) sowie genügender Rechtskenntnisse (von der dazu bestellten Prüfungscommission). Folge: Recht zum Auftreten vor allen Gerichten des Cantons, Schriftverfassung, Pflicht zum Auftreten für Arme in bedeutenden Straf- oder in Civilprocessen, der Kehre nach. — Suspension oder Verlust, wenn die erforderlichen Eigenschaften wegfallen, bei Verlust des Activbürgerrechtes wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen; nach wiederholter Ahndung wegen Ungebührlichkeiten,

Trülereien, Verschleppung der Prozesse und unnützer Vermehrung für die Kosten.

Ohne solche Patente ist nur die Vertheidigung criminalgerichtlich Angeschuldigter und die Vertretung vor Friedensamt in Civilsachen gestattet; ein Mehreres nur den nächsten Anverwandten ersten und zweiten Grades, Vögten und Beiständen.

Gesetz (von Luzern) betreffend die Geschäftsagenten. 140
Vom 23. Januar, in Kraft seit 4. April. — (Neueste Sammlung der Gesetze, Decrete u. V. II. S. 251 f.)

Dahin wird gezählt, wer gewerbsmäßig: 1. für Andere a. den Einzug von Schuldforderungen mit und ohne Rechtstrieb, b. die Wahrung von Rechten in Concursen, c. den Abschluß von Darleihen, d. die Veräußerung von Liegenschaften und Forderungsrechten — auch nur Einzelnes davon besorgt — oder 2. sich Schuldforderungen käuflich oder tauschweise abtreten läßt (worunter jedoch der Wechselverkehr firmaführender Kaufleute nicht verstanden ist.) Das von Solchen bei dem Obergerichte gegen Hinterlage von Fr. 2400 zu lösende Patent setzt die Eigenschaften eines Schweizerbürgers, den Besitz eignen Rechts und guten Leumden voraus und verpflichtet zu Führung eines gebundenen Tagebuchs, Hauptbuchs und Cassabuchs, welche unter der Aufsicht der Bezirksgerichte stehen, zu jederzeitiger Rechnungablegung an die Auftraggeber und zur Aushändigung des Saldo auf erstes Verlangen, widrigenfalls Criminalveruntreuung angenommen wird. Die Cautionen haften für Schadenersatz, Gefangenschafts-, Sitzungs- und Proceß-Kosten. Die Moderation der Rechnungen steht bei den Bezirksgerichten, recursweise dem Obergericht. — Dieses Gesetz hatte in dem Vetostadium einen Widerstand von 2937 Stimmen zu überwinden.

Das frühere Gesetz vom 7. März 1838 ist weniger genau in Begrenzung des Begriffs, in den Vorschriften über die Buchhaltung und den Zweck der Hinterlage, namentlich unterwarf es die Ernennung und Geschäftsführung nicht der Aufsicht der Gerichte.

Vollziehungsverordnung (des Obergerichts) zu vorstehendem Gesetze. Vom 19. Jun. — (Abl. S. 888.) 141

Bestimmung über die Prüfungs-Behörde und -Weise (mündliche Prüfung über die Betreibungs- und Concursgesetze, die Gesetze über die Verträge und Einzelnes, was die Führung der Bücher und Ordnung der Schriften betrifft, schriftlich Anfertigung eines Vertrages, einer Massarechnung nebst Concurseingaben, Aufstellung und Ausfüllung von Formularen zu den Rechnungen), ferner Bestimmungen über die Einrichtung und Führung der Bücher, deren jährliche oder plötzliche Prüfung durch die Bezirksgerichte oder deren Präsidenten.

142 *Legge (del Cant. di Ticino) sull' onorario del Tribunale di Appello Del 19 décembre.* (fogl. off. 1853. p. 46 f.)

143 *Arrêté (de Fribourg) concernant les listes de frais en matière pénale., Du 3 avril.* (f. off. No. 17.)

144 Gesetz (von Thurgau) über Besoldung der Behörden und Beamten für die Strafrechtspflege und der obergerichtlichen Recurscommission. Vom 25. März; in Kraft seit 18. Mai. — (Abl. S. 255 f. 377 f.)

145 Zusatzbestimmung (von Baselland) zu §. 8 des Gesetzes (vom 28. April 1851) über die Aufstellung eines Staatsanwalts. Vom 25. Mai. (Abl. I. S. 615.)
— Ermächtigung zu facultativer Erhöhung des Gehalts um Fr. 400. —

146 Beschluß (von Baselland) betreffend den Taggelderbezug der Bezirksgerichtspräsidenten und Gerichtsschreiber bei Canzleivisitationen und Betreibungssitzungen. Vom 26. Jan. — (Abl. I. S. 97 f.)
— erklärt einen solchen Bezug als unzulässig.

147 Beschluß (des Obergerichts Thurgau) betreffend Bezug der Judicialkosten. Vom 25. Oct. — (Abl. S. 703 f.)

148 Verordnung (von St. Gallen) betreffend die Reduction der Gebühren im Schuldentriebgesetze. Vom 21. Jun. (Ges.-Sammlung XI. S. 360 f.)

149 Beschluß (des RR. von Thurgau) betreffend den Ansatz der Gebühr der Weibel der Friedensrichter bei Gantfertigungen. Vom 29. Mai. (Abl. S. 441 f.)

150 Weisung (des RR. Thurgau) an die Notariatscanzleien betreffend die Berechnung von Siegeltaxen, von Käufen und Täuschen. Vom 17. Mai. — (Abl. S. 357 f.)

151 Verordnung (von Solothurn) über Taggelder und Reiseentschädnisse für Beamte. Vom 19. Januar. (Sammlung der Gesetze u. s. w. S. 7 f.)
Zumeist die Justizbeamten betreffend.

152 Tarif (von Appenzell A.-Rh.) über verschiedene Besoldungsverhältnisse, festgestellt vom zweifachen Landrathe am 2. Mai. — (Abl. Jahrg. 1852/53. I. S. 57 f.)

153 Verordnung (des OG. Thurgau) über die Reduction der von gerichtlichen Behörden und Beamten zu beziehenden Emolumente. 1. Juni. — (Abl. S. 403.)

Zusatzverordnung. Vom 24. Juni. — (Abl. S. 473.) 154

Taxordnung für das Civilgericht Basel und dessen Beamtungen. In die neue Münzwährung reducirt zufolge Verordnung vom 21. Jan. 1852. — (Gesetzsammlung XIII. S. 121 f.) 155

Druckfehler.

III. Abtheil. S. 71 Z. 1 statt No. 35 lies No. 33.
" " " 9 in der Randziffer statt 72 lies No. 27.

Bahnmaier's Buchdruckerei in Basel.